Sa. 19. F. 113.

KAIS. KÖN. HOF- BIBLIOTHEK

17.436-B

ALT-

Digitized by Google

Digitized by Google

17436-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Betrachtungen

über die

# Veräusserlichkeit und Theilbarkeit

des

# Landbesitzes

mit

besonderer Rücksicht auf einige Provinzen der Preussischen Monarchie,

von

**Dr. W. Rosegarten,**

Privatdocenten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

**Bonn.**

H. B. KOENIG.

1842.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Uebersicht des Inhalts.


Seite

Vorwort . . . . . V

I. Geschichtliche Betrachtung . . . . . 1

Die Völker der alten Welt . . . . . 4

Die Germanischen Völker des Mittelalters . . . . . 7

Die Gegenwart . . . . . 23

II. Betrachtung im Sinne der Nationalökonomie . . . . . 44

Erörterung der ersten Hauptfrage . . . . . 44

„ der zweiten Hauptfrage . . . . . 74

„ des ersten Satzes . . . . . 75

„ des zweiten Satzes . . . . . 81

„ des dritten Satzes . . . . . 89

III. Betrachtung im Sinne der Rechtsphilosophie und Politik . . 91

1) Rechtsphilosophie . . . . . 94

2) Politik . . . . . 101

IV. Schliessliche Bemerkungen über die praktische Seite des Gegenstandes . . . . . 109

Nachtrag . . . . . 117


Digitized by Google

Digitized by Google

# Vorwort.

Ueber die Folgen der unbeschränkten Theilbarkeit des Landbesitzes hat der Verfasser dieser Schrift im April 1841 einige der von ihm gesammelten Daten in einem viel gelesenen Tageblatte (Nr. 111 der Kölner Zeitung) mitgetheilt [1]). — In den Berichten über die bald darauf folgenden Rheinischen Landtagsverhandlungen fand er jene Mittheilungen und Bemerkungen in dem Vortrage eines ihm unbekannten Landtagsmitgliedes beifällig wiederholt und besprochen. — Dadurch und durch den zugleich vernommenen heftigen Widerspruch gegen seine Ansicht ist der Verf. hauptsächlich bewogen worden, den Gegenstand weiter zu bearbeiten. — Wenngleich er sich nicht rühmen will, dem was in neuester Zeit von mehreren Seiten darüber schon gesagt ist, viel Neues hinzu gefügt zu haben, so glaubt er seine Arbeit doch nicht für ganz unnütz halten zu dürfen, weil er den Gegenstand derselben zu den

1) Dass sich dort ein sinnentstellender Druckfehler findet, da statt des Wortes heiliges gelesen werden muss: einseitiges mag hiebei bemerkt werden.

Digitized by Google

Dingen zählt, die in unserer Zeit nicht zu viel besprochen und von allen Seiten beleuchtet werden können[2]).

Bei einer anderen Gelegenheit ist ihm vorgeworfen worden, dass er (wenngleich itzt am Rheine lebend) kein Rheinländer ist. Dieses kann ihn aber nicht abhalten, sein Scherflein zur Berathung über Interessen beizutragen, welche in den ihm lieb gewordenen Rheingegenden von vorzüglicher Wichtigkeit sind. — In dieser Beziehung haben diese Gegenden auch noch ein ganz besonderes Interesse für ihn. Der gemeinsame Deutsche Vaterlandsinn hat sich in ihnen bei den Vorgängen der letztverflossenen Jahre so kräftig ausgesprochen, dass sie dadurch auch auf andere Gauen des weiten Deutschen Vaterlandes einen erfreulichen Einfluss geübt zu haben scheinen. Wenn aber Tagesschriftsteller diesen Sinn zu Gunsten der Habsucht gewisser Gewerbtreibender auszubeuten streben, wenn sie die Deutsche Einheit (wie sich kürzlich ein öffentliches Blatt treffend ausdrückte) in dem Geldsacke suchen; so thut es um so mehr Noth, der Vaterlandsliebe durch richtige Würdigung unserer ursprünglichen

---

2) In dieser Meinung konnte er sich nur bestärkt finden, als er, nachdem er diese Schrift grösstentheils vollendet hatte, des Herrn von Vincke trefflichen Bericht über die Zerstückelung der Bauerhöfe und die Zersplitterung der Grundstücke in Westphalen (v. J. 1824) zu Gesicht bekam. Was darin gesagt und von mehreren Schriftstellern, besonders in der neuesten Zeit, wiederholt ist, scheint von den Anhängern der entgegengesetzten Ansicht so gut wie gar nicht beachtet zu werden, wie Landtagsverhandlungen und schriftstellerische Werke zeigen.

Digitized by Google

vaterländischen Einrichtungen die wahre Richtung zu geben, und namentlich die Vorzüge derselben vor den eingedrungenen Producten einer fremdländischen Staatsweisheit zu zeigen. Wie der Sinn auch dafür erwacht ist, zeigen die veröffentlichten Bittschriften Kölnischer Bürger, betreffend die Aufhebung der Gewerbefreiheit oder (richtiger ausgedrückt) der Gewerbewillkühr, aus welchen man zugleich ersieht, wie der einfache praktische Verstand des Handwerkers auf Ansichten führen kann, durch die gewisse Lehren, welche die Theorie berühmter Nationalökonomen als unzweifelhaft hingestellt hat, von ihrer Geltung wahrscheinlich nicht wenig verlieren werden [3]).

Wenn (wie das Journal des débats vor einiger Zeit sich ausdrückte) die Welt seit Voltaire durch Phrasen regiert wird, so sind dies vorzüglich solche Phrasen, welche sich um die itzt herrschenden Begriffe von Freiheit, Gleichheit und zeitgemässem Fortschritt drehen. — Was verstehen Viele unter Freiheit anders als das willkührliche, isolirte Walten der einzelnen Individuen in Dingen, ohne deren gemeinsame Regelung kein Gemeinwesen bestehn kann! — was unter Gleichheit anders als den Zustand, in welchem der Staat als ein Aggregat von Atomen erscheint und welcher mit der wahren Natur desselben, als eines

3) Die in dieser Schrift ausgesprochenen Ansichten stehn in ihren Grundlagen mit denen, welchen der Verf. in Betreff des städtischen Gewerbewesens zugethan ist, in Verbindung. Diese wünscht er aber erst in einer folgenden Schrift darzustellen.

Digitized by Google

organischen Wesens, unverträglich ist! — was unter zeitgemässem Fortschritte anders als das durch keine wohlthätige Hemmung gemässigte Hinabrollen eines Wagens auf geneigter Fläche, auf welcher er durch immer beschleunigtere Bewegung endlich zum Umsturz gebracht werden und zerschellen muss! — In diesem Sinne sind denn solche Phrasen auch bei dem vorliegenden Gegenstande gebraucht worden, und wenn der Verf. dies für einen Missbrauch erklärt, so erwartet er schon desshalb den Bannfluch einer Classe von Lesern und Beurtheilern, welche sich vorzugsweise als Repräsentanten der öffentlichen Meinung betrachten. Aber er erwartet ihn ruhig im Bewusstseyn seiner Begeisterung für wahre Freiheit, wahre Gleichheit und wahren Fortschritt.

Digitized by Google

## I. Geschichtliche Betrachtung.

Eine der grössten Lücken der als Produkt des 18ten Jahrhunderts so hoch gepriesenen Wissenschaft der Nationalökonomie scheint die Nichtbeachtung des Unterschiedes zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern und seiner Folgen zu seyn.

Dieser Mangel hatte ohne Zweifel auch Einfluss auf die neuere Rechtsgesetzgebung, wenn gleich es nicht die einzige der Ursachen war, welchen man es zuzuschreiben hat, dass auch zwischen beweglichem und unbeweglichem Besitz und Eigenthum so gut wie gar kein Unterschied gemacht wird, wovon ferner eine Folge ist, dass städtische und ländliche Verhältnisse auf gleiche Linie gestellt werden, da doch bei jener das bewegliche, bei dieser das unbewegliche Vermögen nothwendig vorherrscht, (weshalb denn auch städtische Grundstücke, welche in der Regel als bloss accessorische Theile des Vermögens nicht von den Mobilien zu sondern sind, hier ausser der Betrachtung bleiben).

Diese Lücke würde wahrscheinlich weder in der Volkswirthschaftstheorie noch in der Rechtsphilosophie entstanden seyn, wenn die modernen Gesetzgeber und Staatsphilosophen von der Wahrheit durchdrungen gewesen wären, welche Hegel ausspricht, indem er seine Rechtsphilosophie als einen Versuch darstellt, den Staat wie er ist zu begreifen und darzustellen, nicht einen Staat, wie er seyn soll, construiren zu wollen [1]).

1) S. dessen Grundlinien zur Philosophie des Rechts etc. (Ausg. von Gans). S. 18 f.



Digitized by Google

— Es ist dieselbe Wahrheit, welche Dahlmann ausspricht, indem er sagt: Die Aufgabe der Politik sey nicht Geben, sondern Empfangen. — Hätte man, bevor man zum Reformiren der bestehenden bürgerlichen und politischen Institute schritt, sich mehr Mühe gegeben, sie und ihre Gründe zu begreifen, so wäre der Welt wahrscheinlich unsägliches Ungemach erspart worden.

Nunmehr, nachdem wir zerstört haben, was nicht wieder herzustellen ist, fangen wir an zu begreifen, warum es bestand und ferner bestehen sollte. Nun erst beginnen wir einzusehen, wie es ein Anderes sey, Ausartungen und Missbräuche eines Instituts zu beseitigen, ein Anderes aber, es in seinen, für alle Zeiten (so lange die menschliche Natur dieselbe bleibt) wahren Principien aufzuheben und mit der Wurzel auszureissen.

Der einfache praktische Verstand hatte seit Jahrtausenden erkannt, dass Grund und Boden, als die nothwendige materielle Grundlage jedes civilisirten Gemeinwesens und Staates, in solchen Verhältnissen des Besitzes und Gebrauches, wie sie zur Erhaltung und zum Gedeihen der Gesammtheit nothwendig sind, zu erhalten sey. Ohne davon aber auch nur eine Ahndung zu haben stellte die theoretische Weisheit unserer Tage den Satz auf, es müsse jedem Individuum frei stehn, über seinen Grundbesitz eben so nach eigner unbeschränkter Willkühr zu schalten und zu walten, wie über sein Geld und anderes bewegliches Eigenthum.

Durch welche unzweckmässige Auskunftsmittel die neuere Gesetzgebung diese Willkühr der Privateigenthümer mit der Willkühr, welche sie auf der andern Seite der Staatsgewalt zutheilt, in Uebereinstimmung zu bringen sucht, davon wird unten noch die Rede seyn. — Zunächst erfordert unsere Aufgabe, die verschiedenen in der Geschichte vorkommenden Einrichtungen, durch welche das Interesse des Gemeinwesens und Staates bei dem Besitze und Gebrauche des Bodens wahrgenommen wird, ihren Hauptklassen nach zu bezeichnen:

1) Finden wir Staaten oder Länder, wo der Boden

Digitized by Google

ganz oder zum Theil im Eigenthume des Staates oder der Gemeinde selbst ist, so dass die einzelnen Glieder der Gesammtheit nur ein mehr oder weniger ausgedehntes, dauerndes oder vorübergehendes Niessbrauchsrecht daran haben:

2) Finden wir häufig Grund und Boden ganz oder zum grossen Theile im Eigenthum von Corporationen und bestimmten Familien unveräusserlich und untheilbar, vermöge privatrechtlicher Normen:

3) Kommt auch vor, dass bei übrigens unbeschränkter Veräusserlichkeit die weitere Theilung des Bodens durch staatspolizeiliche Vorschriften mehr oder weniger beschränkt ist.

Die erste und zweite Einrichtung können, wie sich aus den folgenden geschichtlichen Beispielen ergeben wird, unter verschiedenen Modificationen mit einander verbunden werden. Die wichtigste Frage bei Betrachtung derselben ist nicht die, ob das Recht des Niessbrauchers oder Bewirthschafters des Bodens zugleich ein volles Eigenthumsrecht, sondern ob es ein dauerndes und erbliches sey. Auch kommt es nicht allein darauf an, ob die von jedem Einzelnen bebauete Fläche gross oder klein ist, sondern auch darauf, ob sie, wenn sie klein ist, in einer Hülfsverbindung mit einem grossen Grundstücke steht. Von beiden Punkten wird später weiter zu reden seyn. — Die dritte Einrichtung kommt wohl nur in neueren Gesetzgebungen vor, wo, nach Zerstörung der ersten oder zweiten, eine Hülfe abseiten des Staats nothwendig schien.

Indem wir, mit Rücksicht auf die angedeuteten Gesichtspunkte, einige Blicke auf die verschiedenen Einrichtungen der bekanntesten Völker alter und neuer Zeiten werfen, halten wir uns nicht bei jenen Staaten des Orients auf, in welchen der Staatsherrscher der alleinige Eigenthümer des ganzen Grundes und Bodens ist und die Bearbeiter desselben nur als zeitweilige, durch kein dauerndes Anrecht gesicherte Nutzniesser erscheinen, von denen jener die Bodenrente, gewöhnlich in Naturallieferungen,



Digitized by Google

empfängt — ein Verhältniss, welches in Aegypten aufs neue wieder einzuführen Mehemed Ali seine Gründe haben konnte, die aber nur auf ein ganz träges und rohes Volk anwendbar seyn mögen [2]). — Es war schon im alten Aegypten die Lage der Landbauer wahrscheinlich wenig selbstständig, da (nach Diodor) alles Land im Besitze der Könige, der Priester und der Krieger war, welche (wenigstens die Könige) [3]) es nicht durch Knechte oder Tagelöhner, sondern durch Colonen gegen eine Abgabe bebauen liessen — eine Einrichtung, wobei freilich der Landbau geblüht zu haben scheint. — Auch mag das Anrecht des Bebauers wenigstens factisch ein erbliches gewesen seyn, wie in Indien, wo überhaupt ein ähnliches Verhältniss sich findet, indem die Kaste der Landbauer den Zemindaren (deren eigentliches Verhältniss die Englische Regierung irrig aufgefasst haben soll) für die Hälfte des Ertrages zinspflichtig ist. — Erbtheilungen sind dort (nach dem Gesetze des Menu) gestattet; doch gehn die Söhne den Töchtern vor und der älteste ist vor dem jüngern begünstigt. So erscheint also eine gewisse Sorgfalt für Erhaltung des unbeweglichen, wie des beweglichen Besitzes in den Familien, aber dennoch wird der heutige Zustand der kleinen Landbauer im Brittischen Indien als ein sehr ärmlicher, und zwar (wie es scheint) in Folge zu weit gegangener Zerstückelung des Landbesitzes, dargestellt [4]).

Der Satz des Chinesischen Staatsrechts, dass der Kaiser oberster Eigenthümer des ganzen Landes ist, hat ohne Zweifel dem, bekanntlich bei den Chinesen in höchster Achtung und Blüthe stehenden Landbau nicht geschadet, indem das Benutzungsrecht der Bebauer ohne Zweifel ein sehr ausgedehntes und erbliches ist.

---

2) Rau Grundsätse der Finanzwissenschaft 399. (c.)

3) Vgl. 1 B. Mos. Cap. 47.

4) Edinb. Rev. Jan. 1840. p. 406. — Dort werden sie als kleine Pachter geschildert, welche meistens den kleinen Kornhändlern in ihren Dörfern verschuldet sind, die ihnen zu hohen Wucherzinsen Vorschüsse machen.

Digitized by Google

Was die Hebräer betrifft, so war es in ihrem Erbfolgerecht Grundsatz, dass das Land bei den Familien, denen es zugetheilt war, bleiben musste, wenn gleich die Theilungen in jeder Familie nur beschränkt, aber nicht ausgeschlossen waren. Ueberhaupt musste der ursprüngliche Typus der Eintheilung des Landes nach den Stämmen bei allen Theilungen bewahrt werden, und damit stand die merkwürdige Bestimmung des Mosaischen Gesetzes in Verbindung, nach welcher Jehovah als der alleinige Grundeigenthümer im Lande, und das Volk als seine Lehnsträger betrachtet ward, welche den Zehnten von ihrem Besitz als Pachtgeld an seine Diener, die Priester, zahlen mussten. Dem gemäss war das ländliche Grundeigenthum unveräusserlich. Nur die Nutzung desselben konnte auf eine bestimmte Anzahl von Jahren verkauft werden; allein so wie schon im je siebenten Jahre das Land ruhen musste zum Zeichen, dass es dem Herrn und nicht dem Menschen gehörte, so fiel im je siebenmal siebenten Jahre aller veräusserte Grundbesitz (ausserhalb ummauerter Städte) an die ursprünglich damit ausgestatteten Lehnträger — oder Erbpächterfamilien zurück [5]).

Gehn wir zu den Griechen über, so war in denjenigen ihrer Staaten, in welchen Gewerke und Handel das Uebergewicht über den Landbau bekamen, wie in Athen, die Gleichstellung beweglicher und unbeweglicher Güter eine Folge dieses Verhältnisses, womit die unbedingte Herrschaft des demokratischen Elements in der Verfassung in Verbindung stand. — Den Gegensatz zeigte lange Zeit Sparta. Hier ward nach der Lykurgischen Gesetzgebung die gleiche Theilung der Ländereien unter eine bestimmte Zahl von Familien durch die Grundsätze der Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit erhalten, bis

5) Vgl. Funke, die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachtheile etc. (Hamburg und Gotha, 1839). S. 148 ff.

Digitized by Google

die Habsucht veranlasste, dass man den alten Stammgütern Beweglichkeit gab. Die Folge dieser Veränderung war aber nicht weitere Zertheilung des Grundeigenthums, sondern im Gegentheil Anhäufung desselben in wenigen (und zwar grossentheils in weiblichen) Händen, so dass die grosse Masse der Bürger in Armuth und Verachtung versank. Der Versuch des Agis, diesem Uebel durch ein agrarisches Gesetz abzuhelfen, schlug zu seinem Verderben aus, und der Staat fiel sodann der Anarchie anheim [6]).

Die Frage, wie im Römischen Staate ursprünglich die Ländereien vertheilt gewesen seyen, ist für unsern Zweck gleichgültig, da wir wissen, dass die Römische Gesetzgebung wenigstens auf die Dauer für die Erhaltung irgend eines Vertheilungsverhältnisses nicht gesorgt hat. Das Römische Recht, wie es auf uns gekommen ist, kennt bekanntlich den Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, soviel Eigenthums- und Erbschaftsverhältnisse betrifft, so gut wie gar nicht [7]). — In einem ursprünglich nur in einer Stadt bestehenden und von Anfang an auf Krieg und Eroberung gerichteten Gemeinwesen konnte sich ein organisches Landbesitzverhältniss nicht leicht entwickeln oder erhalten. — Wenn diese Eigenthümlichkeit des Römischen Rechtes aber für seine Bewunderer einen Grund gegen die von uns im Eingange aufgestellte Ansicht abgeben mag, so machen wir auf die geschicht-

---

6) Plutarch Agis. — Dahlmanns Politik etc. S. 20. Arist. Pol. II, 7. Von mehreren Staaten, in denen Unveräusserlichkeit der Grundstücke gesetzlich war, redet Aristoteles (Pol. II, 5. VI, 4). Man vergleiche auch die interessante kleine Schrift: Essai sur le partage et la transmissibilité de la propriété territoriale en Russie et dans quelques autres pays. Leipsic, 1839. p. 59; und die dort angeführten Schriftsteller.

7) S. u. a. Hugo, Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts. (8te Ausg.) S. 126. — Doch sollen, nach einer Stelle des Varro, die von Romulus jedem einzelnen Bürger zugetheilten zwei jugera nach der anfänglichen Anordnung unveräusserlich gewesen seyn (Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie Bd. II, §. 76 (a).

Digitized by Google

lichen Folgen dieser unbeschränkten Freiheit des Einzelnen, über sein Grundeigenthum zu verfügen, aufmerksam. Nämlich die höchst ungleiche Vertheilung des Besitzes, welche schon die sich freilich nur auf die Staatsländereien beziehenden (bald wieder abgeschafften) Licinischen und Gracchischen Gesetze veranlasste, welche ferner in den Zeiten des Lucullus und des Crassus neben der besitzlosen Masse des Römischen Volkes den Reichthum Einzelner vergrösserte, die Kriegsheere unterhalten konnten, — mogte sie auch ihre erste Ursache in dem Verhältnisse der Patricier zu den Plebejern haben, — hätte doch ohne jene Unbeschränktheit des Grundeigenthumsrechtes des einzelnen Privatbesitzers wahrscheinlich nicht zu solcher Ausdehnung gelangen können. Sie würde sich namentlich nicht mit der Ausbreitung der Römischen Herrschaft und des Römischen Rechts über Italien und weiter so ausgedehnt haben, dass Plinius hätte sagen können: Latifundia perdidere Italiam, imo et provincias. — Dass der Ackerbau verfiel, und grossentheils der Viehzucht Platz machte, lag in der Natur der Sache [8]).

Ganz andere Grundsätze über die Verhältnisse des Landbesitzes verbreiteten in Europa die Germanischen

---

8) Vgl. Funke a. a. O. S. 155—159 und die oben angeführte Schrift: Essai etc. p. 81—63. — Es ging aus den durch Sclaven bebaueten latifundiis in den letzten Jahrhunderten der Römischen Herrschaft das Verhältniss der Colonen oder gewissermaassen leibeignen Bauern hervor, wie Leo (nach v. Savigny) es schildert. (Geschichte der Italienischen Staaten Th. I, S. 45 ff.) — Ein Bestreben, dem Uebel abzuhelfen, zeigt sich ohne Zweifel in der spätern Gesetzgebung über die Emphyteusen, deren Untheilbarkeit man auch gewissermaassen begünstigte (l. 7 pr. D. X, 1), und über die coloni censiti, deren Lage, im Verhältniss zu ihren Grundherren, man zu sichern suchte (l. 1 Cod. XI, 49). — Die Frage, ob (wie Granier de Cassagnac meint) die Spuren von Colonats- und Lehnsverhältnissen sich schon in der ältesten Geschichte Griechenlands und Italiens finden, lassen wir hier unerörtert, da diese Verhältnisse wenigstens da, wo sich die städtischen Rechte verbreiteten, sich nicht in bestimmten Rechtsformen erhielten.

Digitized by Google

Völker im Mittelalter. Sie erkannten die Nothwendigkeit der Beschränkung des freien Verfügungsrechts des Einzelnen an seinem Landeigenthum durch die in einander verschlungenen Interessen der Familie, der Gemeinde und des Staates, namentlich so fern alle durch das Gedeihen der Landwirthschaft bedingt sind. Erhaltung des untheilbaren Grundeigenthums in der Familie, in Verbindung mit dem Vorrechte des erstgebornen Sohnes, war schon Grundsatz bei den Germanen in der ältesten Zeit [9]), wobei die Töchter (die ja ohnehin so gesucht waren, dass man sie zur Ehe kaufte) und die nachgebornen Söhne nicht hülflos waren, theils weil das bewegliche Vermögen unter Alle gleich getheilt ward, theils weil die Söhne als Liten, neue Zinsbauern, Ministerialen oder Gefolgsleute der Fürsten Unterkommen finden konnten [10]). — Ausserdem findet sich schon in mehreren altdeutschen Gesetzen die bekannte Bestimmung, dass man sein Gut nicht ohne Zustimmung des nächsten Erben, zumal wenn dieser ein Sohn oder Enkel war, veräussern durfte [11]). — So ward die Familie aufrecht erhalten [12]), und mit derselben zugleich die Gemeinde, da das echte Grundeigenthum die Grundlage der Volksgemeinde bildete [13]).

Wie sich diese Germanischen Verhältnisse im Mittelalter, besonders mit Hülfe des Lehnswesens, gestalteten, ist ebenfalls bekannt genug, um nur kurz berührt zu werden. — Dass Veräusserung und Verschuldung der Lehngüter nicht ohne Einwilligung des Lehnsherrn geschehn konnte, lag eben so wohl in der Natur des Verhältnisses,

---

9) Von Löw, Geschichte der Deutschen Reichs- und Territorialverfassung. S. 14.

10) Von Löw a. a. O. S. 15 f.

11) Essai etc. p. 63 sq.

12) On voit donc que la loi considérait la famille comme une espèce de societé, dans laquelle la succession devait se régler par des principes calculés sur l'intérêt général et sans prendre en considération les affections personelles et les droits de propriété de l'individu. Essai etc. a. a. O.

13) Funke a. a. O. S. 160.

Digitized by Google

wie das Vorrecht der männlichen Erben, und wenn gleich Erbtheilung der Lehngüter unter solche nicht allenthalben gesetzlich unzulässig war, so bildete sie doch wohl nur in wenigen Ländern (wie im südlichen Frankreich [14]), die praktische Regel. — Was Allode betrifft, so gewann das hie und da verlassene Princip der Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit in Deutschland und anderen Ländern vielfältig neuen Zuwachs durch die in neueren Zeiten häufiger gewordenen autonomischen (jedoch zugleich durch das Herkommen in vielen adlichen Familien unterstützten) Majoratstiftungen [15]). — In England, wo bekanntlich die Lehnseigenschaft noch itzt, wenigstens nach der juristischen Fiction, sich über alles Land erstreckt, ist das Primogeniturrecht beim Grundbesitz gemeines Recht geblieben, und die Veräusserungen der grossen Güter, welche durch die Gesetzgebung einiger despotischen Könige (wie Heinrich VII und VIII) begünstigt [16]), eine Zeitlang sehr überhand genommen zu haben scheinen [17]), mussten

14) Dahlmann a. a. O. §. 75.

15) Essai l. c. p. 65 sq.

16) Spittler (Entwurf der Geschichte der Europäischen Staaten Th. 1, S. 306) behauptet, dass unter Heinrich VII die Unveräusserlichkeit der alten Stammgüter aufgehoben sey. Diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit scheint auf unrichtigen Vorstellungen von der Englischen Rechtsgeschichte zu beruhen. Aus Blackstone geht hervor, dass mehrere Könige, namentlich Eduard IV, Heinrich VII und VIII, um die königliche Gewalt zu erweitern und unumschränkt zu machen, die Umgehung und theilweise Abschaffung der alten Gesetze über die Unveräusserlichkeit der sogenannten beschränkten Lehen zum Nachtheil des Adels veranlassten oder begünstigten, aber nirgends erscheint eine gänzliche Aufhebung derselben. Vgl. Blackstone's Handbuch des Englischen Rechts etc., im Auszuge von Colditz (Schleswig 1822 und 1823) Bd. I, S. 306—312. 422—428. Bd. II, S. 478—480. — Die Freiheit, theilweise über unbewegliche Güter zu testiren, ward durch ein Statut Heinrichs VIII eingeführt (ebendas. Bd. I, S. 432.) — Vgl. noch Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique etc. Th. 1, P. 236.

17) So sagt Blackstone (nach Colditz a. a. O. Bd. II, S. 484 ff.) von der Zeit Heinrichs VIII: „Die Adlichen, entnervt durch Ueppigkeit und Verschwendung — machten einen ungeheuren

Digitized by Google

wieder aufhören, oder sich doch sehr vermindern, als nach der Revolution das Oberhaus wieder Kraft gewann, dessen Grundlage bekanntlich das Majoratsverhältniss ist. — Ueberhaupt ist vielleicht in keinem Rechtsystem der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern durchgreifender, als im Englischen.

Das Beispiel Englands führt uns auf einen höchst wichtigen Punkt, welcher bei der Betrachtung der Germanischen Einrichtung des Grundbesitzes überhaupt besonders hervortritt. Es ist das Verhältniss der kleinen Landgrundstücke, namentlich der Bauergüter, zu den grossen oder vorzugsweise adlichen Landgütern.

Der Grundsatz der Untheilbarkeit der Bauergüter war in Deutschland bis auf die neueste Zeit, theils gegründet auf Herkommen, theils auf ausdrückliche Gesetze, theils auf das in den meisten Deutschen Ländern bestehende gutsherrliche Verhältniss, so verbreitet, dass man ihn als den allgemein herrschenden betrachten konnte [18]). — Auch findet er sich so gut bei selbstständigen, wie bei solchen Bauergütern, die im gutsherrlichen Verbande stehn, und nicht bloss in Deutschland, sondern auch in anderen, von Germanischen Völkerstämmen bewohnten Ländern, wie Norwegen, Dänemark, den

---

Aufwand, und damit sie dieses thun konnten, erlaubte die Politik jener Zeiten ihnen, ihre grossen Besitzungen zu verschleudern und die alten Stammgüter zu veräussern. Dieses setzte ihrer Macht und ihrem Einflusse sehr enge Grenzen, während der König, durch die Beute der Klöster und die grosse Vermehrung der Zollabgaben, reich, unabhängig und übermüthig geworden war —".

18) So sagt Bergius (Policei- und Cameralmagazin Bd. I, S. 190): „Man hat fast in allen Landen das Gesetz, dass die Bauerngüter durchaus nicht zerrissen oder getheilt werden dürfen. Eine der vornehmsten Ursachen ist, dass die Frohndienste desto besser geleistet werden können." (Dieser Grund deutet nur einen der geschichtlichen Gründe, und zwar nicht den wichtigsten, an.) — Vgl. auch von Berg, Handbuch des Teutschen Policeirechts, Bd. III, S. 276.

Digitized by Google

Niederlanden u. a. [19]). Man darf sogar behaupten, dass in Gegenden, wo noch ein tüchtiger Bauernstand vorhanden ist, selbst die gesetzliche Freiheit der Theilung, als mit den Bedingungen einer guten Wirthschaft unverträglich, nicht einmal benutzt wird [20]). Dieses mag früher auch in den Rheinlanden, wo die gesetzliche Geschlossenheit der Bauergüter schon vor der Französischen Herrschaft mehr Ausnahme als Regel war, der Fall gewesen seyn [21]).

An sich könnte die Geschlossenheit als blosser Gegensatz einer natürlichen Theilung gedacht werden, und würde sodann nicht die Theilung des Werthes eines Gutes in Erbfällen durch Auszahlung oder Hypothecirung der Antheile der von dem Gute ausgeschlossenen Erben abseiten des Annehmers ausschliessen. Aber mit einer solchen Theilung zu gleichen Theilen konnte der Annehmer nicht bestehen, und so wurden jene gewöhnlich durch eine mässige Summe abgefunden, hatten jedoch das

---

19) Rau (Lehrbuch der politischen Oekonomie Bd. II, §. 80 (c) sagt: „Der stärkste Grund für die Erschwerung der Gütertheilungen möchte der seyn, dass der Bauernstand auf den geschlossenen grossen Besitzungen, z. B. in Norwegen und uf den Dänischen Inseln, in Bezug auf gemächliches Auskommen, Bildung, Zucht, Sitte, einen erfreulichen Anblick gewährt.

20) So ist es (nach Schwarz, Landwirthschaftl. Mittheilungen I. 158) noch itzt in Flandern, wo die Erben eines verstorbenen Bauern das väterliche Gut als einen Edelstein betrachten, der an Werth verliert, wenn er durchgesägt wird. — Als ähnliches Beispiel kennt der Verf. die sogenannten Vierlande an der Niederelbe bei Hamburg, wo nie an die Theilung eines Bauerngutes gedacht wird, wenn gleich sie nicht gesetzlich verboten ist.

21) In der Rheinpreussischen Ständeversammlung hat man die Theilbarkeit des Landeigenthums als eine Eigenthümlichkeit des fränkischen Volksstammes angeführt. Worauf sich diese Ansicht gründet, ist dem Verf. nicht bekannt. Er glaubt hier nur eine Folge des Eindringens des Römischen Rechts, wie in Frankreich, zu sehen. — Uebrigens gab es mehrere Rheingegenden, wo die Geschlossenheit Regel war. S. Berliner politisches Wochenblatt, Jahrg. 1833, S. 25.

Digitized by Google

Recht, bis zum eignen Etablissement auf dem väterlichen Gute zu leben oder doch nöthigenfalls stets Hülfe und Unterstützung „freie Hege und Pflege in gesunden und kranken Tagen", wie es häufig in Urkunden heisst, zu finden [22]).

Die Untheilbarkeit der Bauergüter für sich allein reicht aber nicht hin, es zu erklären, dass ein kräftiger und unabhängiger Bauernstand, der die beste Grundlage eines freien Volkes ist, fast nur noch in Deutschland und Scandinavien, (wie auch von Haxthausen in der angeführten Schrift bemerkt) vorhanden ist. — Warum ist namentlich der Bauernstand in England verschwunden? Diese Frage führt uns auf die Beschränkungen der Veräusserlichkeit der Bauergüter oder der Besitzübertragung auch ungetheilter Güter dieser Art, welcher, neben dem auch in den meisten ältern Deutschen bäuerlichen Rechten geltenden Grundsatze der Erblichkeit, ganz vorzüglich den conservativen Charakter der älteren Deutschen Gesetzgebung bezeichnet.

Mehrere Deutsche nationalökonomistische Schriftsteller haben sich einander die Bemerkung nachgesprochen, dass England vor den Nachtheilen des zu wenig vertheilten Landeigenthums, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, durch das System der Erbpachten geschützt werde. Wie wenig genügend aber dieser Schutz ist, beweisen die in neuerer Zeit vielfältig vernommenen Klagen über das immer weiter gehende Zusammenschlagen der Grundstücke und das Verschwinden der kleineren Landwirthe. Wäre das Brittische Erbpachtsverhältniss ein so dauerndes und festes, wie das Verhältniss der meisten Deutschen gutsangehörigen Bauern war, so hätte diese Erscheinung nicht so überhand nehmen können, und vollends wären solche empörende Maassregeln, wie die von einigen Grundherren, wenigstens in Schottland, vorgenommenen, sogenannten

---

22) Vgl. von Haxthausen über die Grundlagen unserer Verfassung (1833) S. 26 u. 66.

Digitized by Google

clearings of an estate, kaum denkbar. Diese wurden freilich durch die Unbestimmtheit des Verhältnisses der Clans zu ihren Häuptern begünstigt. Aber in England waren die älteren Formen des Verhältnisses der Niessbraucher oder Bewirthschafter zu den Grundherrn (an deren Stelle nunmehr meistens die einfache Zeitpacht getreten ist) von Alters her sehr mannigfaltig. Man unterscheidet sie am allgemeinsten in copyholds und freeholds, je nachdem die Dauer der Verleihung vom Verleiher abhing oder nicht; aber auch die Letzteren waren niemals alle erblich oder gar für ewige Zeiten verliehen, sondern man unterscheidet freeholds of inheritance und fr. not of inheritance, und erstere wieder in beschränkte und unbeschränkte Freilehen. Wahrscheinlich hat nur bei den unbeschränkten die Umwandlung in Zeitpacht bedeutende Schwierigkeiten [23]).

23) Dass bei dieser Umwandlung der alten Verhältnisse die sonst so hoch gepriesene Englische Landwirthschaft nicht gewonnen hat, scheint daraus hervorzugehn, dass in den Jahren 1833—40 amtliche Untersuchungen über den Rückgang des Ackerbaues in England und Irland angestellt sind. (S. Augsb. Allg. Zeitung v. J. 1840 S. 676. — Ueber die für einen Ausländer so schwierigen Englischen Grundbesitzverhältnisse ist Blackstone's zweites Buch, besonders Cap. 7 — 10, (Colditz a. a. O. Bd. I, S. 300 ff.) zu studiren. — Vgl. auch Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique T. I, p. 240 sq. — Schon i. J. 1800 führte ein Englischer Schriftsteller aus, dass die damals entstandene grosse Noth ihren Ursprung zum Theil in der Verdrängung der kleinen Pachter durch die monopolisirenden grossen Pachter habe. (V. Soden Nationalökonomie Bd. I, S. 262). — Sismondi (Etudes sur l'économie politique, Paris 1837, V. I, p. 36. 182) spricht von dem durch die grossen Pachter bewirkten Ruin der kleinen bäuerlichen Landwirthe, als einer in England vollendeten wirthschaftlichen Umwälzung, und bemerkt, wie es vorgekommen, dass zehn Bauernfamilien ihres Besitzes entsetzt seyen, um einem Pachter des neuen Systems Platz zu machen, der kein Bauer sey. — Das clearing of an estate ist von demselben (ebendas. p. 211 ff.) beschrieben. Am weitesten trieb es die Marquise von Stafford, welche auf ihren ungeheuren Besitzungen in Sutherland ungefähr 3000 Familien von ihren Pachtländereien, die einen Flächenraum von 794,000 Acres einnahmen, vertrieb, sie auf ungefähr 6000

Digitized by Google

Wenn schon die Beschränkung der Veräusserlichkeit von Erbgütern eine Schranke der zu weit gehenden Vergrösserung einzelner Landbesitzungen ist, so hat man doch schon im Alterthum auch directe gesetzliche Vorschriften zur Abwehr dieses Uebels für nöthig gehalten. Es war in mehreren Griechischen Staaten nicht erlaubt, sein Landbesitzthum nach Belieben zu vergrössern [24]). Eben so ist durch ein älteres Portugiesisches Gesetz [25]) bestimmt, dass zwei Majorate, deren jedes mehr als 4000 Crusados eintrage, nicht auf einen Sohn des Besitzers fallen sollten, wenn mehrere vorhanden wären. — Dass aber adliche Gutsbesitzer keine Bauergüter ankaufen dürfen, ja dass selbst der Grundherr oder Obereigenthümer das erledigte Besitzthum seiner Untersassen, Erbzinsleute oder Erbpachter nicht mit seinem Hauptgute vereinigen dürfe, sondern das Bauerngut wieder mit einem Bauer besetzen müsse, ist eine Bestimmung, die sich in Deutschen Ländern, wie Oesterreich, Holstein, Pommern u. a. fand und, wo das gutsherrliche Verhältniss nicht aufgehoben ist, noch itzt findet. Ueberhaupt war es ein eigenthümlicher Vorzug der meisten Deutschen Länder, dass das Recht des bäuerlichen Bewirthschafters und seiner Familie in der Regel ein immerwährendes war (während die Englischen, Italienischen und andere Erbzinsverhältnisse auf bestimmte [wenn auch lange und über mehrere Generationen sich erstreckende] Zeiträume beschränkt sind),

---

Acres beschränkte, die Dörfer zerstörte und das Land in 29 grosse Pachtgrundstücke eintheilte, die nur zu Schaafweiden dienen sollten. — Ein anderer Schottischer Grundherr machte es später eben so mit 600 Pachterfamilien. So konnte Walter Scott sagen: „Als ich ein Jüngling war, stützte sich die Wichtigkeit eines Schottischen Edelmanns auf die Anzahl der Menschen, die sein Besitzthum ernähren konnte. An der Menschen Stelle trat hernach das Hornvieh, an dessen Stelle kamen später Schaafe. Was werden die Nachkommen an deren Stelle sehen? — Vielleicht Ratten und Mäuse."

24) Aristot. Pol. II. 5. —

25) Essai etc. p. 68.

Digitized by Google

und dass es auch in der Regel nicht durch Erhöhung der Pächte und Dienste mittelbar gefährdet werden konnte [96]).

Derselbe Zweck, nämlich Verhinderung eines nachtheiligen Ueberhandnehmens allzugrosser Landbesitzthümer,

---

96) S. über die ältere Preussische Gesetzgebung Bergius a. a. O. Bd. I, S. 187. — Das daraus hervorgehende Verhältniss ist treffend geschildert im Berliner pol. Wochenblatt Jhrg. 1837, S. 87, wo es mit Bezug auf die älteren Preussischen Provinzen heisst: „Der Bauernstand hatte in allen Provinzen eine bestimmte und besonders ausgebildete Verfassung, und ein ihm nicht zu nehmendes erbliches und ewiges Nutzungsrecht an dem Grund und Boden, welchen man zusammen die Bauergüter nannte. Meist besass der einzelne Bauer und seine Familie ein ausgesprochenes mehr oder weniger eingeschränktes Nutzungsrecht an einem besimmten Bauergut, zuweilen jedoch, z. B. in Pommern, hatte nicht der Einzelne dieses Recht, sondern der ganze Stand; das Bauergut musste durch einen Bauern, gleichviel welchen, besetzt seyn. Der Obereigenthümer hatte einen bestimmten Cyclus von Rechten über die Bauergüter, nirgends aber eine freie Disposition, dass er etwa das Bauergut selbst bewirthschaften, mit anderem Grund und Boden vereinigen, meistbietend verpachten u. s. w. gekonnt hätte, er musste vielmehr das Bauergut mit einem bestimmten oder wenigstens irgend einem Bauer besetzen und durfte bis auf gewisse, auf bestimmte Fälle eingeschränkte Ausnahmen, die seit uralter Zeit bestehenden Pächte und Dienste nicht erhöhen.“

Merkwürdig ist das Lob, welches Sismondi (Nouveaux principes de l'économie politique T. I, p. 208 sq.) der Oesterreichischen Gesetzgebung in dieser Beziehung ertheilt. Er sagt: Bien plus pour que cette classe (des paysans) ne se trouvât pas ensuite opprimée, ou lentement exproprieé par les riches seigneurs qui devaent vivre au milieu d'elles, la loi n'a pointpermis au gentilhomme d'acheter aucune terre roturière, ou s'il l'achète, il est obligé de la vendre aux mèmes conditions à quelque autre famille de paysans, de manière que la propriété nobiliaire ne vienne jamais à s'accroitre, ou la population agricole à diminuer. — Cette population, jouissant de l'abondance et de la sécurité, a atteint de bonne heure dans ces provinces (allemandes de la monarchie autrichienne) les bornes qui convenaient tout ensemble à son aisance et à une bonne culture, mais elle ne les a point dépassées etc. — La grande masse de la population, composée presque uniquement de paysans propriétaires qui vivent dans l'aisance, a été rendue

Digitized by Google

liegt auch verschiedenen anderen, den Ankauf von Ländereien beschränkenden Gesetzen zum Grunde, die wir ebenfalls vorzüglich in Deutschen Ländern finden. Dahin gehört Aufsicht des Staats über die Vergrösserung des Landbesitzes der sogenannten todten Hand; ferner das Verbot der Erwerbung von Bauergütern abseiten der Stadtbewohner, namentlich solcher, die städtische Gewerbe treiben, welches den Sinn hat, dass nur, wer ein Bauergut selbst bewohnt und bewirthschaftet, Eigenthümer desselben seyn soll [27]); endlich das Verbot der Erwerbung eines sogenannten Zubaugutes, d. h. dass kein Landbesitzer in einem und demselben Dorfe zwei Besitzthümer haben sollte [28]), wobei ohne Zweifel der Zweck zum Grunde lag, dass nicht ein Gemeindeglied ein nachtheiliges Uebergewicht über die anderen erhalten sollte.

Solche Gesetze, welche auf Erhaltung der Bauergüter in ihren ursprünglichen Grössenverhältnissen abzwecken, werden nur von dem ganz gewürdigt werden können, der die Frage erwogen hat, ob überhaupt diese meistens in sehr alter Zeit entstandenen Grössenverhältnisse für zweckmässig und den Bedürfnissen angemessen zu halten seyen. — Die Vermuthung dafür wird schon im Allgemeinen durch das Alter und die Dauer dieser Verhältnisse begründet. — Wenn wir überhaupt bäuerliche Güter im engeren Sinne (d. h. mit Ausschluss blosser Gärtnerstellen) von vollen Landgütern dadurch unterscheiden, dass wir unter jenen Ackergüter, d. h. mit dem Pfluge bearbeitete Landstücke, von der Grösse, dass sie eine selbstarbeitende Familie mit oder ohne Gehülfen (Gesinde

---

heureuse, et cette masse de sujets, qui sentent leur bonheur et qui craignent tout changement, a déjoué tous les projets de révolution et tous les projets de conquête dirigés contre cet empire.

27) Bergius a. a. O. Bd. I, P. 187. 188. — Desselben Sammlung Teutscher Landesgesetze Bd. II, S. 381.

28) Bergius Sammlung Bd. III, S. 31.

Digitized by Google

oder Tagelöhner) ernähren (Ackernahrungen)[29]), verstehen, so liegt es allerdings in der Natur der Sache, dass die Möglichkeit, die Familie eines selbstarbeitenden Landwirthes hinreichend zu ernähren, den Maassstab für die zweckmässige Grösse abgiebt[30]). Es lässt sich aber wohl ohne Bedenken annehmen, dass dies die Bedeutung der uralten Deutschen Eintheilung in Huben oder Hufen (hoba, huoba) war, welche (wie Schmitthenner a. a. O. bemerkt) aus der historischen Berechnung des Volkes hervorgegangen ist[31]). Sie war, wie aus den ältesten Verhältnissen hervorgeht, im Allgemeinen nicht das Ergebniss zufälliger Umstände, sondern das Werk theils der Gemeinden oder Genossenschaften, theils der grossen Grundherren. Die grosse Verschiedenheit des Maasses der Hufen hatte auch gewiss ihren ursprünglichen Grund darin, dass nach der Verschiedenheit der Bodenarten und der Bewirthschäftungsweise das zu jenem Zweck passende Maass in den verschiedenen Gegenden ein sehr verschiedenes seyn musste.

---

29) Dieser in der Preussischen Gesetzgebung gewöhnliche Ausdruck hat im Wesentlichen die angegebene Bedeutung (vgl. Schulz Preussische Gesetzkunde Heft I, Art. Ackernahrung). — Die angedeutete Eintheilung der Landgüter überhaupt scheint dem Verf. die passendste unter den mannigfaltigen Eintheilungen, welche sich bei den staats- und landwirthschaftlichen Schriftstellern finden. (Vgl. Rau, Lehrbuch der politischen Oek. Bd. I, §. 368. Schmitthenner, zwölf Bücher vom Staate, Bd. I, §. 419 (c.) — Gioja nuovo prospetto delle scienze economiche V. II, p. 2.)

30) Vgl. Mohl, Policeiwissenschaft. (Tübingen 1833.) Bd. II, S. 18.

31) Eine Hube war wohl ursprünglich das zu einem mansus, oder Wohnsitz, gehörige Land, wenn gleich später mehrere Huben zu einem mansus gehören konnten. Vgl. von Löw, Geschichte der Deutschen Reichs- und Territorialverfassung, §. 4. — Anton, Geschichte der Deutschen Landwirthschaft, Bd. I, S. 60—62. 291. II, 116 ff. — Anton meint, dass die ursprüngliche Eintheilung in der Folge vielfältig verändert sey. Wahrscheinlich ist aber doch, dass solche Veränderungen nur in den ersten Zeiten, und besonders in Fällen, wo die ursprüngliche Eintheilung sich praktisch als passend nicht bewährte, häufig waren. Auch führt er selbst an, dass ein bleibendes Loos mansus genannt ward.



Digitized by Google

Die Grössenunterschiede unter den eigentlichen Bauergütern selbst, welche im Allgemeinen am häufigsten durch die Ausdrücke Voll- und Halbhufen bezeichnet werden, und sich namentlich auf die Zahl der Pfluggespanne beziehen, welche zur Bearbeitung erforderlich sind (womit auch das Bedürfniss von Gehülfen neben der Besitzer-Familie in Verbindung steht) wollen wir hier nicht ihren Gründen nach näher untersuchen. Wir bezeichnen aber näher die Gegensätze der Bauergüter, die wir auf der einen Seite in den vollen Landgütern finden, welche die zu einer selbstgenugsamen Wirthschaft (wie Schmitthenner es ausdrückt) erforderlichen Ländereien aller Art in sich begreifen, und auf der andern Seite in den unbespannten Gütern (Dreschgärtner-, Büdner-, Brinksitzer-, Kath- oder Kothstellen u. s. w.), d. h. solchen, welche nur mit Handgeräthen, z. B. Schaufel und Hacke, mithin gartenmässig bearbeitet werden. Wenn bei den letzteren die Natur ihrer Bewirthschaftung ein bestimmtes Maass der Grösse nicht erfordert, und sie daher vorzugsweise nicht geschlossene (nach dem Ausdruck älterer Gesetzgebung walzende) Grundstücke seyn können, so sind sie doch auch gewöhnlich (wenn man etwa die Nachbarschaft von Städten ausnimmt) nicht allein hinreichend das Auskommen ihrer Besitzer zu sichern, welche vielmehr auch auf den Tagelöhnererwerb, den ihnen die grösseren Güter gewähren, rechnen müssen. — Was aber die vollen Landgüter betrifft (deren Geschlossenheit, wie wir früher sahen, meistens auf den Lehns- und Majoratseinrichtungen beruhte), so dienten sie nach der alten Einrichtung den von ihnen abhängigen Bauergütern zur Ergänzung der Mängel an Wirthschaftserfordernissen, welche mit der Kleinheit der Bauergüter nothwendig verbunden sind. Eine gewöhnliche Verbindlichkeit des Gutsherrn war nämlich die Unterstützung der Bauern, welche der Haupthof zur Erleichterung und Förderung des besseren Wirthschaftsbetriebes derselben leisten konnte, und zwar theils regelmässige Unterstützung, wie mit Holz, Streu und Viehfutter aus den gutsherrlichen Waldungen, auch mit

Digitized by Google

dem Ackergeräthe und Zugvieh des herrschaftlichen Hofes, theils nur in Nothfällen, wie mit Saat und Speisegetreide nach erlittenen Misserndten [32]).

Diese Unterstützung war freilich verbunden mit den Leistungen des Bauern, welche die Rente von dem ihm verliehenen Grundbesitz bildeten, und ferner (der Regel nach) mit gewissen Rechten des Gutsherrn, welche aus seinem ursprünglichen Eigenthumsrechte flossen und die Gebundenheit und Geschlossenheit der Bauergüter ebenfalls bedingten. — Die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Rechte für das ländliche Gemeinwesen hat der treffliche Möser in dem kleinen Aufsatze: Kurze Geschichte der Bauerhöfe [33]), geistreich bezeichnet, indem er an der Einrichtung eines Deichverbandes, wie man sie an den Meeresküsten des nördlichen Deutchlandes findet, zeigt, dass es eben so sehr im Interesse des Gemeinwesens, wie eines Gutsherrn nöthig sey, dass „die Erben mit keinen Schulden und Pflichten beschwert, mit keinen Auslobungen erschöpft, nicht versplittert, nicht verhauen und nicht verwüstet, auch nicht unbesetzt gelassen werden."

In dem Vorstehenden haben wir die ältere Deutsche Gesetzgebung über unseren Gegenstand ihrem Grundwesen nach darzustellen versucht. Sehr interessant müsste eine geschichtliche Untersuchung der Folgen derselben seyn, nämlich eine gründliche Geschichte der Landwirth-

---

32) Haxthausen a. a. O. S. 26. — Oberndorfer Theorie der Wirthschaftspolicei. (Sulzbach 1840.) S. 286. — Ueber die Wichtigkeit der Waldberechtigungen für die bäuerlichen Landwirthe finden sich treffliche Bemerkungen in Hundeshagens meisterhaften forstwissenschaftlichen Schriften.

33) Patriotische Phantasieen (erste Ausg. Th. I, S. 325 ff.) — Nichts kann treffender seyn, als Göthes Urtheil über Möser. (Aus meinem Leben, Th. III, S. 230 ff.) Namentlich sagt er von den Phantasieen: „An diesen kleinen Aufsätzen, welche sämmtlich in Einem Sinne verfasst, ein wahrhaft Ganzes ausmachen, ist die innigste Kenntniss des bürgerlichen Wesens im höchsten Grade merkwürdig und rühmenswerth."



Digitized by Google

schaft, ihrer Ausbildung und ihres Gedeihens in Deutschland und überhaupt in den Germanischen Staaten des Mittelalters. Ein solches Unternehmen aber, wenn es bei dem Mangel an genügenden Daten überhaupt möglich wäre, würde das uns hier gesteckte Ziel weit überschreiten. — Die modernen Nationalökonomen gehören in der Regel zu den Verächtern des Mittelalters [34]), und bei dem Mangel an statistischen Nachrichten über die landwirthschaftlichen Zustände ist es schwer, eine gründliche Vergleichung der Vergangenheit mit denen der Gegenwart anzustellen, um sie durch eine Menge von einzelnen historischen Daten zu widerlegen. Aber gewisse allgemeine Thatsachen, welche nicht wegzuleugnen sind, berechtigen zu der Annahme, dass namentlich in Deutschland und Italien, sowie, wenn gleich vielleicht in minder hohem Grade, in Frankreich und England, zur Zeit der Blüthe des Lehnswesens der Landbau auf einer solchen Stufe stand, dass er eine dichte Bevölkerung hinlänglich ernährte. — Wie wäre es sonst möglich gewesen, dass die erstgenannten Länder mit so grossen und volkreichen Städten hätten gleichsam besäet seyn können? [35]). — Jeder Nationalökonom muss wissen, dass in keinem Lande von bedeutendem Umfange Städte in grosser Zahl und Blüthe ohne entsprechendes Gedeihen des Landbaues emporkommen können. Keinem kann es unbekannt seyn, in wie geringem Verhältniss die Getreideeinfuhr vom Auslande zur Ernährung einer Bevölkerung

---

34) Darin sind die Koriphäen P. Smith und J. B. Say vorangegangen. Doch ist bei dem Ersteren die Unkenntniss mittelalterlicher Zustände nicht so auffallend wie bei dem Letzteren, welcher (in seinem Traité d'économie politique B. I, Ch. 47) selbst von dem Zustande der Städte, über welche es doch nicht an Daten fehlt, eine höchst klägliche Vorstellung giebt, die eine fast unbegreifliche Unwissenheit in der Geschichte verräth.

35) Wollte man die Zahl der grossen Deutschen Städte, welche seit dem Mittelalter gesunken und zum Theil zur Unbedeutenheit herabgekommen sind, mit der Zahl derer vergleichen, welche seitdem emporkamen, so würden ohne Zweifel die ersteren das grosse Uebergewicht haben. Vgl. Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes Th. II, S. 200.

Digitized by Google

beizutragen im Stande ist [36]). Gilt dies noch von unserer Zeit, wie vielmehr von Zeiten, in denen die Communication viel unvollkommener, das Verbot der Getreideausfuhr eine sehr häufige Regierungsmaasregel und das grosse Hülfsmittel der Armuth in der neuern Zeit, die Kartoffeln, noch unbekannt war. Dennoch aber war Getreide sogar ein wichtiger Deutscher Ausfuhrartikel zur Zeit des Hansabundes und schon früher [37]). — Wir dürfen uns daher auch nicht wundern, wenn in der Mark Brandenburg und andern Deutschen Gegenden, in alter Zeit Dörfer vorkommen, die itzt nicht mehr vorhanden sind, und wenn wir die Spuren von ehemaligem Getreidebau an Stellen finden, wo itzt Wald oder Oede ist [38]). — Die falschen Vorstellungen von den mittelalterlichen Deutschen Zuständen scheinen grossentheils ihren Grund darin zu haben, dass man dabei den Zustand, welchen wir nach dem dreissigjährigen Kriege finden, vor Augen hat. Aber der ländliche Wohlstand ist ohne Zweifel durch diesen und die vorhergegangenen Kriege in nicht geringerem Grade zerstört, wie die Blüthe der Städte.

Was Italien betrifft, so hat schon Adam Smith angeführt, wie Guicciardini [39]), den glücklichen Zustand Italiens im Anfange seiner Geschichte (vor dem Einfalle der Franzosen) preisend, bemerkt, dass es derzeit, nämlich um das Jahr 1400, an den gebirgigsten und unfruchtbarsten Stellen nicht minder angebauet gewesen sey, wie

---

36) Hierüber gesammelte Notizen s. m. in Bülau neuen Jahrbüchern zur Geschichte und Politik Jahrg. 1840 Hft. 7 Nr. 8. Bemerkungen über die Englische Getreidegesetzgebung von Kosegarten.

37) Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes Th. I, S. 319. 379. — Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters S. 202.

38) Mehrere Angaben hierüber finden sich in Hansens Recension des Haxthausenschen Werkes über die ländliche Verfassung Preussens. (Rau, Archiv für die politische Oekonomie Bd. IV, H. 3, S. 109 f.)

39) Historia d'Italia C. 1. in. — A. Smith, Inquiry etc., B. III, Ch. 4.

Digitized by Google

in den Ebenen und fruchtbarsten Gegenden. Wenn Smith die Ursache davon dem Handel und den Gewerben der Städte zuschreibt, so kann man eben so gut die Blüthe dieser Gewerbe auch als Wirkung der Blüthe des Landbaues ansehen. Sismondi [40]) giebt einen andern Grund an indem er bemerkt, dass die Lehnsgrundherren, wie z. B. in der im 11ten Jahrhundert so blühenden, itzt verödeten Campagna di Roma die Orsini, die Colonna u. a., auf ihren Besitzthümern den Getreidebau möglichst befördern mussten, um möglichst viel Menschen ernähren zu können, welche auf ihren Kriegszügen ihr Gefolge bildeten. Auf ähnliche Weise erklärt A. Smith selbst die, wie er bemerkt, alle Begriffe der neuern Zeit übersteigende Gastfreundlichkeit der alten Englischen Grundherren, unter denen er besonders den Grafen von Warwick anführt, der täglich 30,000 Menschen auf seinen verschiedenen Gütern gespeiset haben soll (wenn er dazu im Stande war, so muss es mit dem Landbau doch wohl besser derzeit gestanden haben, als Sm. es darstellt). — Daneben wird angeführt, dass der Adel, so lange er auf seinen Gütern und noch nicht am Hofe lebte, um so mehr Anreiz und Musse hatte, seine Bestrebungen ganz auf die Verbesserung jener zu richten [41]).

Für die eben angedeutete Ansicht können wir wohl keine gewichtigere Autorität benutzen, als diejenige eines Schriftstellers, welcher gewöhnlich von den ausschliess-

---

40) Etudes sur l'éc. pol. T. II, p. 83.

41) Ein Beispiel davon findet sich in einem Aufsatze des Journal des débats vom 28ten Oct. 1839, welcher die Gegend, genannt la Teste (im südlichen Frankreich) betrifft. Diese war im 13ten und 14ten Jahrhundert der Wohnsitz und das Besitzthum einer mächtigen Familie, Namens de Buch, ist aber itzt eine Wüste. Es scheint, dass, nachdem diese Familie das Land verlassen und ihren Aufenthalt am Hofe genommen hatte, die vorher sorgfältig unterhaltenen Anlagen, denen die Gegend ihre Fruchtbarkeit verdankte (namentlich Abzugsgräben und Bewässerungsanstalten) verfielen.

Digitized by Google

lichen Bewunderern der neueren Zeit als ein Orakel betrachtet wird [42]). Er sagt:

Comme un seigneur résidoit dans son village ou dans sa ville, qu'il n'étoit grand, riche, puissant, que dis-je? qu'il n'étoit en sureté que par le nombre de ces habitans, chacun s'attacha avec une attention singulière à faire fleurir son petit pays, ce qui reussit tellement, que, malgré les irrégularités du gouvernement, le défaut des connaissances qu'on a acquises depuis sur le commerce, le grand nombre de guerres et de querelles qui s'élevèrent, il y eut dans la plupart des contrées d'Europe plus de peuple qu'il n'y a aujourd'hui [43]).

Zum Schlusse unserer geschichtlichen Betrachtung werfen wir einige Blicke auf die Gegenwart, wie sie theils da erscheint, wo die angegebenen Deutschen Grundsätze über die Verhältnisse des Landbesitzes in ihrem vollen Sinne schon lange nicht mehr galten, theils da, wo

---

42) Montesquieu, Esprit des loix C. XXIII, Ch. 24. — Man könnte glauben, dass bei reichlicher Production doch der Landbauer im Elende gewesen sey. Dem widerspricht aber im Allgemeinen, und vorzüglich so viel Deutschland betrifft, die Geschichte des Bauernstandes, der sich ja meistens aus einem Zustande milder Leibeigenschaft zu immer grösserer Selbstständigkeit erhob. — Die Bauernaufstände erscheinen aus mehreren besonderen Ursachen am Ende des Mittelalters, und hatten z. B. in Würtemberg (nach Spittler) eine Hauptveranlassung darin, dass man den Bauern das Römische Recht aufdrang.

43) Wer sich das mittelalterliche Fehdewesen als ein, den Wohlstand der gewerblichen Stände zerstörendes Raubsystem denkt, mag auch auf Möser verwiesen werden, dessen geistreicher Aufsatz: Der hohe Styl der Kunst unter den Deutschen (Patr. Phantasieen Bd. I, No. 45 der ersten Ausgabe) die Zeiten glücklich preiset, „wo das Faustrecht ordentlich verfasst war, wo die Landfrieden oder Conföderations solches aufs genaueste handhabten, und in einen Krieg nicht mehrere verwickelt werden konnten, als daran freiwillig Theil nehmen wollten; wo die Nation einem solchen Privatkriege ruhig zusehn, und dem Sieger Kränze winden konnte, ohne Plünderungen und Gewaltthätigkeiten zu besorgen."

Digitized by Google

dieselben der meistens nur auflösenden und zerstörenden (aber selten schaffenden) Richtung der neueren Gesetzgebung und Staatsverwaltung haben weichen müssen.

Wir beschränken uns dabei auf Thatsachen, deren Ursachen und weitere Folgen weiter unten aus national-ökonomistischen Wahrheiten zu entwickeln seyn werden.

Es ist der Mangel an Stabilität der Verhältnisse des Landbesitzes, oder der völlige freie Verkehr mit Grundstücken, welchen man durch die Aufhebung der Geschlossenheit der adlichen und bäuerlichen Güter und der gutsherrlichen sowie der gemeinheitlichen Besitzverhältnisse der Bauergüter, und durch die Zersplitterung der Güter der Corporationen herbeigeführt hat — es ist die vielgepriesene Entfesselung des Grundeigenthums, welche wir hier im Auge haben.

Ein Bild der Folgen solcher Verhältnisse und Vorgänge, wie sie sich schon seit geraumer Zeit entwickelt haben, bietet uns zuvörderst ein grosser Theil von Italien dar, dessen Zustand ein Kenner dieses Landes und ein competenter Beurtheiler der Zustände von Ländern und Völkern, nämlich Niebuhr, mit folgenden wenigen Worten bezeichnet:

> Alle Deutsche Staaten, die nicht ganz stationär sind, gehn, nach dem Ausdruck eines ausgezeichneten Mannes, mit ihrer Gesetzgebung dahin, wo die Italiener sind: in den Städten Pfuscher und Krämer, auf dem Lande zeitpachtendes und tagelöhnerndes Lumpengesindel.

Ueber die Verhältnisse des Landes (auf welche wir uns, unserer Aufgabe zufolge, beschränken), haben scharfsichtige Beobachter und Geschichtskenner (namentlich Sismondi und v. Rumohr) soviel einige Theile, besonders Toscana, betrifft, nähere Belehrung gegeben. — Freilich gelten ihre Nachrichten nicht von ganz Italien, und man muss die verschiedenen Gebietstheile unterscheiden. Es scheint, dass die Klagen über zu weit gehende Zerstücke-

Digitized by Google

lung des Landbesitzes grösstentheils vom nördlichen Italien, mit Inbegriff von Toscana, die entgegengesetzten aber über zu grosse, zum Theil durch Majoratseinrichtungen gebundene Besitzthümer vom Königreiche beider Sicilien und dem Kirchenstaate gelten. — Für die Klasse der landbauenden Arbeiter können diese beiden einander entgegenstehenden Uebelstände ungefähr gleiche Wirkungen haben (sofern sie nicht durch solche vermittelnde und stabile Verhältnisse zwischen Eigenthümer und Bewirthschafter, wie Deutschland sie uns darbietet und noch mehr früher darbot ausgeglichen werden) — und so scheint es sich auch in der That zu finden. Das tagelöhnernde Lumpengesindel finden wir in den armseligen Hirten und den von den Sabiner Gebirgen herabkommenden Feldarbeitern der Campagna die Roma, welche, das untheilbare Eigenthum grosser Familien, aber 40 grossen Pächtern (mercanti di tenute) hingegeben, itzt das Bild einer Meilen weiten öden Viehweide darbietet, aber im Mittelalter eine an Getreide, Wein, Oliven und Feigen reiche, dicht bevölkerte Landschaft war [44]); das zeitpachtende aber in anderen Gegenden des Kirchenstaats, in Toscana, im ehemaligen Venetianischen Gebiete und vielen anderen Gegenden. Es sind dies insbesondere die kleinen, gewöhnlich von Jahr zu Jahr aufkündbaren Halbpachter der Capitalisten und Städter, in deren Hände das meiste Landeigenthum gefallen ist, nachdem es bei der Ausdehnung der Macht der Städte von den früheren festen Verhältnissen abgelöset oder entfesselt und anfangs freies Eigenthum der bäuerlichen Besitzer geworden war, welche

---

44) Sismondi, Nouveaux principes etc. T. I, p. 232 sq. — Desselben, Etudes sur l'économie politique T. II, p. 30, 34, 40 al. — In den an die wüste Campagna grenzenden, aber in reicher Vegetation prangenden Gegenden von Frascati, Albano, Genzano u. a. herrscht das System der Erbpacht, welches sich auch in einigen anderen Gegenden von Italien, z. B. im Fürstenthum Lucca, bewährt hat. (Sism. Etudes T. II, p. 100. — Augsburger Allg. Zeitung von 1842. No. 46.

Digitized by Google

es aber nicht gegen die Capitalisten behaupten konnten, wozu insbesondere die Anwendung städtischer Erbtheilungsgesetze beitrug. Denn da ein Bauergut nicht immerfort unter die Erben des verstorbenen Besitzers in natura getheilt werden konnte, sondern zum Zweck der Theilung des Geldpreises verkauft werden musste, so fiel es meistens in die Hände der Speculanten und Capitalisten, und die gewesenen Eigenthümer oder ihre Nachkommen wurden nun Pachter, und zwar (weil die Grundstücke für die Geldpacht zu klein sind und es den Landbauern an Geldcapital fehlt), Halbpachter [45]). — Zwar wird behauptet, dass dieses Verhältniss der Halbpacht sich in mehreren Gegenden von Italien als ein für die Cultur des Bodens sehr gedeihliches und für den Zustand der Landbauer nicht nachtheiliges bewiesen habe: aber viel allgemeiner ist die Klage, dass Ueberbevölkerung und Armuth der Landbauer die Folge sey. Dieser anscheinende Widerspruch lässt sich leicht auflösen. Das Verhältniss ist an sich ein ganz passendes für die kleine Cultur, besonders für die gartenmässige Bodenbenutzung, aber die Uebelstände entstehn aus der Unbeständigkeit desselben und der zu weit gehenden Theilung der Grundstücke. Wo die Halbpacht nach dem Herkommen dauernd und ungetheilt demselben Pachter und seiner Familie bleibt, da werden die Nachtheile vermieden. Wo aber die Habsucht des Eigenthümers die Concurrenz der Pachtlustigen benutzt ihnen immer härtere Bedingungen aufzulegen und zu dem Ende auch die Zerstückelung immer weiter zu treiben, da kann es sogar dahin kommen, dass die armen Pächter sich mit dem dritten Theile der Erndte begnügen, wie es in der Gegend von Genua, im Lucchesischen

45) Dieser Gang der Dinge ist nach von Rumohr gut dargestellt in der angeführten Schrift von Funke, S. 21 ff. — Merkwürdig ist auch die dort S. 22 und 23 angeführte Stelle Rumohr's, worin er von der „Auflösung der ackerbauenden Gemeinden des Mittelalters" spricht, „welche der fortschreitenden Ausdehnung der Stadtgebiete über die Herrschaften geistlicher und weltlicher Lehen überall nachgefolgt sey."

Digitized by Google

und in einigen Neapolitanischen Provinzen schon der Fall seyn soll [46]).

Ein Seitenstück zu diesem Bilde, aber es im schlimmen Sinne freilich weit übertreffend, bietet Irland dar (dessen Clima und Producte freilich viel weniger eine der Italienischen ähnliche Zerstückelung des Bodens vertragen). — Bekanntlich ist es das Besitzthum der kleinen Bewirthschafter (cottagers), nicht das Besitzthum ihrer Grundherrn, wovon die bekannten Klagen gelten. — Die Kleinheit der cottages, welche gewöhnlich in einer Hütte und einem Stücke Kartoffellandes bestehen, ist eben so allgemein bekannt, wie das Uebel der Ueberbevölkerung [47]), und dass der erstere Umstand als Ursache des letzteren allgemein angesehn wird (wie es auch in der Natur der Sache liegt). — Schon Malthus [48]) sagt: „Die specifische Ursache der Armuth und des Elends der niedern Volksklassen in Frankreich und Irland besteht dort in der allzukleinlichen Zerstückelung des Grundeigenthums, hier in der Leichtigkeit, eine Hütte und Kartoffeln zu erlangen, wodurch eine grössere Volksmenge zur Welt gefördert wird, als die Capitalien und Verrichtungen des Landes fordern." — Ueber das eigentliche Rechtsverhältniss der cottagers stimmen die verschiedenen Angaben nicht überein. In

46) Dass die, sonst schwer zu vereinigenden verschiedenen Angaben Sismondi's über den Zustand der landbauenden Bevölkerung von Toscana auf die angegebene Weise zu vereinigen sind, geht aus seinen Werken selbst hervor. Vgl. Nouveaux principes etc. T. I, p. 189 sq. 193 sq. Etudes I, p. 291 sqq. — Rau, Lehrbuch T. I, §. 377 (d.) — Dass es übrigens auch Erbpachtgüter in Toscana giebt, welche aber nur für vier Generationen verliehen sind, und gegen ein laudemium aufs neue verliehen werden, verdankt das Land dem Grossherzog Peter Leopold, welcher die Domänen so verpachtete. (Sismondi, Nouveaux princ. T. I, p. 239).

47) Nach Parlamentsacten belief sich die Irländische Bevölkerung i. J. 1731 auf wenig über 2,000,000, i. J. 1821 auf beinahe 7,000,000 Menschen (Mac Culloch Principles of political economy p. 331.

48) S. dessen Werk über die Volksvermehrung (Uebersetzung von Hegewisch) T. II, S. 279.

Digitized by Google

Bezug auf das Stimmrecht zu den Parlamentswahlen werden sie bekanntlich den freeholders gleich gestellt. Sismondi nennt sie an einer Stelle Eigenthümer und sagt an einer anderen, dass ihnen ihre Besitzungen für Lebenszeit verliehen seyen [49]). Englische Schriftsteller erwähnen aber ausdrücklich die Gewohnheit, solche Besitzungen nach dem Tode des Besitzers unter seine Söhne zu theilen, als eine Ursache der Ueberbevölkerung [50]). Dem sey wie ihm wolle, das Uebel liegt zunächst immer in der Zerstückelung (welche freilich auch durch die Gewohnheit des frühen Heirathens befördert wird), ausserdem aber darin, dass in die Stelle des alten patriarchalischen Verhältnisses der Grundherren zu ihren Hintersassen [51]) ein solches getreten ist, worin es sich nur um eine Geldrente handelt, die der Verpachter möglichst hoch, der Pachter aber möglichst niedrig zu stellen sucht, so dass die Interessen der beiden Theile mit einander im Widerstreit stehn [52]). Auch wird die

49) Nouveaux principes T. I. p. 224. 241.

50) Mac Culloch a. a. O. p. 333.

51) Sismondi, Etudes etc. T. I. p. 341.

52) Sismondi (Nouv. princ. T. I, p. 224) sagt freilich, die Verpflichtung, welche der cottager für das ihm verliehene Grundstück übernehme, gehe auf Arbeiten in Tagelohn auf dem Hauptgute: aber er setzt hinzu, es werde ein bestimmter Lohn verabredet, und dieser wird ohne Zweifel in Geld bestimmt. Auch bemerkt er ferner, dass durch die Concurrenz der cottager der Lohn auf den möglich niedrigsten Satz herabgebracht werde. — Auch in dieser Beziehung ist die Halbpacht ohne Zweifel vorzuziehn. — Merkwürdig ist eine Stelle in Sismondi Etudes (T. I, p. 275), welche sich auf die Beschreibung einer i. J. 1834 gemachten Reise eines Engländers, Namens Inglis, bezieht. Nach dessen Angaben sind die unfruchtbarsten Gegenden von Irland, wohin Cultur und Capitale sich noch am wenigsten verbreitet haben, diejenigen, wo der Zustand der Landbauer verhältnissmässig der beste ist. Die Erklärung dieses Umstandes ergiebt sich leicht aus der hinzugefügten Bemerkung, dass dort nicht durch die Concurrenz die Grundrente so hoch gestiegen sey, wie in andern Gegenden, wo der Ackerbau reissende Fortschritte gemacht habe, wo aber alle Verbesserungen der Cultur lediglich zur Vergrösserung der Grund- oder Pachtrente gedient haben.

Digitized by Google

Stabilität des Verhältnisses um so weniger möglich seyn, je häufiger, zumal bei der grossen Concurrenz der Pachtlustigen, der Fall seyn wird, dass der Pachter seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann und deshalb von der Pacht getrieben wird. Um so vollständiger muss seine Abhängigkeit von seinem Grundherrn seyn [53]).

Gehn wir zu Frankreich über, so sind die Klagen über die Zerstückelung des Bodens nicht neu; denn sie werden schon von Arthur Young in der Beschreibung seiner Reise durch Frankreich bestätigt und erörtert [54]). Dass die Zerstückelung aber seitdem fortwährend zugenommen hat und noch zunimmt, liegt im natürlichen Gange der Dinge; da die Revolution die Theilbarkeit und unbeschränkte Veräusserlichkeit mit der Aufhebung aller Lehnsverhältnisse ganz allgemein gemacht und ausserdem durch den Verkauf der sogenannten Nationalgüter das stabile Landeigenthum der Kirche und anderer Corporationen in den freien Verkehr geworfen hat. Zeugnisse darüber finden wir genug bei französischen Schriftstellern und in den öffentlichen Aeusserungen französischer Staatsmänner. Mit der Klage über die Zerstückelung verbindet sich die Klage über den gänzlichen Mangel an einer Verbindung der Landgüter unter einander zu Zwecken des gemeinsamen Wohls, welche desto nöthiger wäre, je weiter die Verkleinerung geht, aber in Folge der Aufhebung der alten Verhältnisse ebenfalls weggefallen ist.

Unter vielen Stellen eines in diesem Punkte ohne

---

53) Sehr zu beachten ist hierbei noch eine Bemerkung, welche man in einem Buche über die Irländischen Unruhen von Lewis findet. Es heisst dort nämlich, der Zustand der Pachter sey früher deshalb erträglicher gewesen, weil sie die Benutzung von Gemeinweiden (commonage) gehabt, welche die Landeigenthümer später ihnen entzogen und eingehegt hätten. (S. Berliner pol. Wochenblatt Jahrg. 1837. S. 86 und 96.

54) Malthus a. a. O. S. 274 sagt: In seiner Reise durch Frankreich zeigt A. Young recht eindringend das Elend, das dort aus dem Uebermaass der Volksmenge entspringt, die durch die allzukleinliche Vertheilung des Landeigenthums veranlasst wird.

Digitized by Google

Zweifel zuverlässigen französischen Blattes, welches diesen Gegenstand öfter behandelt hat, wollen wir nur die beiden folgenden ausheben:

Journal des débats d. 18. Mai 1839. — La division du sol a été poussé à l'infini. Le territoire Français semble tomber en poussière. — Il y a des parcelles dont le revenu n'est que de 5 ou de 6 centimes (dies bezieht sich wahrscheinlich auf die Grundsteuer), et sur les affiches de la vente il n'est nullement rare d' en voir figurer dont la mise à prix est de 6, 8 ou 10 francs [55]).

An einer andern Stelle (wenn wir nicht irren, im August desselben Jahrs) sagt dasselbe Blatt:

Cinquante millions d'hectares cultivables de notre territoire étaient, il y a peu d'années, partagées en 125 millions de parcelles, subdivisées encore de jour en jour [56]).

Auf eine natürliche Folge dieser Zerstückelung macht

---

55) Die darauf noch folgende Bemerkung giebt einen Begriff von dem französischen Notariats-, Registrirungs- und sonstigen Gebührenwesen. Sie ist folgende: „Autant il est aisé de débiter une terre en petits lopins, autant il est difficile de recomposer une moyenne proprieté de 10 ou 12 hectares; car, pour la moindre parcelle valant 10, 15 ou 20 fr. environ, les frais d'une acquisition régulière s'élèvent à 110 fr. environ, y compris 30 fr. pour la purge des hypothéques."

56) Diese, alle Vorstellung fast übersteigende Zerstückelung ist freilich natürlicherweise so zu verstehen, dass oft viele (aber gewiss meistens zerstreuete) Parcellen einem Eigenthümer zugehören. — Moreau de Jonnes, in seinem i. J. 1825 herausgekommenen Buche (Le commerce du 19 Siècle I, 50) gab die Zahl der Eigenthümer in Frankreich, nach dem Kataster, auf 4,832,998 an. Blanqui dagegen schätzte sie (vielleicht i. J. 1839) auf ungefähr 10,000,000 (Essai sur le partage etc., p. 12). So gross die Fehler bei diesen so sehr verschiedenen Zahlenangaben auch seyn mögen, so scheint doch jedenfalls ein ungeheures Wachsen der Eigenthümerzahl binnen eines verhältnissmässig kurzen Zeitraums daraus hervorzugehn.

Digitized by Google

uns ein schon mehrmals erwähnter Schriftsteller [57]) aufmerksam, indem er sagt:

On sait que pour obvier aux inconvénients du morcellement, les petits propriétaires s'associènt souvent pour affermer en commun leurs terres à un fermier, et travaillent ensuite en qualité de journaliers sur leurs propres propriétés et pour le compte de leur fermier.

Das ist also das Glück des freien Eigenthums.

Lehrreich sind ferner folgende in der Deputirtenkammer gesprochene Worte des bekannten Gasparin:

La division excessive de la propriété, qui a tant d'an vantages sous d'autres rapports (?), a aussi amené une diffusion de volontés, qui s'oppose à toute grande entreprise. Toutes les grandes forces individuelles ont donné leur démission, tout a été remis aux mains d'un pouvoir central, le gouvernement est devenu le grand syndicat national, et c'est de lui qu'on attend les moyens d'action. (Journ. des déb. 1838 Fevr. 10.)

Zur näheren Erklärung kann folgende Stelle des mehrerwähnten Blattes dienen:

Les principes d'isolement et d'individualisme, en grande vénération aujourd'hui, ont produit par leur application à l'agriculture la dénudation des terres en pente, le déboisement des montagnes, et par suite la perte d'un grand nombre de sources, et l'intempérie des saisons. Aucun travail important n'a été exécuté. — Les plus anciens canaux de faite, d'atterissement et d'irrigation sont perdus ou bien à la veille de l'être. (Journ. des déb. Oct. 1838.)

Schwerlich wird es einen Nationalökonomen geben, der bei solcher Zerstückelung es noch auffallend finden möchte, wenn Frankreich vergeblich durch den auf fremdes Vieh gelegten Eingangszoll seine Viehzucht zum Gedei-

---

57) Essai sur le partage l. c.

Digitized by Google

hen zu bringen sucht, wenn Paris über die schlechte Befriedigung seines Fleischbedarfs klagt, und wenn die Französische Reiterei grossentheils nur mit ausländischen Pferden beritten gemacht werden kann [58]). — Ja, die allgemeine Klage über die Verwüstung der Waldungen und ihre mehrfältigen verderblichen Folgen, welche nirgends lauter ertönt als in Frankreich, findet gewiss wenigstens theilweise ihre Erklärung in derselben Ursache, namentlich in der Veräusserung vieler Staats- und Gemeindewaldungen, wodurch ihre Zerstückelung herbeigeführt werden musste [59]).

Wenden wir uns zu Deutschland, so sind es itzt erst einzelne Theile unsers Vaterlandes, wo ein ähnlicher Zustand, wie in Frankreich, eingetreten ist. In den anderen herrscht theils noch die alte Gesetzgebung und Einrichtung, theils hat die neu eingeführte noch nicht Zeit gehabt, ihre volle Wirkung zu äussern. Zu den ersteren gehören die Rheingegenden und Wirtemberg: — Länder, deren Ueberbevölkerung sich bekanntlich durch häufige, in Masse vor sich gehende Auswanderungen Luft zu machen sucht [60]).

---

58) Der Minister Cunin Gridaine sagte in der Deputirtenkammer am 6ten Mai v. J.: les petits propriétaires ne se livrent pas volontiers à une education qui ne leur promet que des produits éloignés, et la division toujours croissante de la propriété est un obstacle à la reproduction de cette race (nämlich der Limosinischen Pferderace). Er hätte wohl auch den aus derselben Ursache entstehenden Mangel an Weiden anführen können.

59) Von den Gründen der Nothwendigkeit der Erhaltung grosser Waldflächen und der Staats- und Gemeindewaldungen wird unten die Rede seyn können. — In einem der nicht seltenen Artikel des Journal des débats, welche diesen Punkt betreffen, heisst es: Là où auparavant l'Etât, les communes avaient un revenu assuré, on obtient pendant quelques années, par d'excessifs labeurs, des récoltes médiocres, incertaines, faisant défaut de deux ans l'un. — Telle est l'histoire des forêts jadis classiques-qui s'étendaient sur les croupes des Pyrenées, des Cevennes, des Vosges etc.

60) Von dieser Bemerkung macht Rheinpreussen im Allgemeinen noch eine Ausnahme. Doch beginnt schon im Ahrthale die Auswanderung.

Digitized by Google

Von dem Zustande Würtembergs giebt uns ein diesem Lande angehöriger Schriftsteller, welcher als Anhänger der herrschenden volkswirthschaftlichen Schule, in diesem Punkte gewiss unpartheiisch ist, ein warnungsreiches Bild [61]). Wir wiederholen seine eigenen Worte:

„Wer die Folgen allzugrosser Gütervertheilung hinsichtlich der Zahl der Bevölkerung, aber auch der allgemeinen Armuth bezweifelt, der kann sich in einem bedeutenden Theile von Würtemberg von seinem Irrthume überzeugen. Er vergleiche nur die Gegenden am Neckar, an der Rems u. s. w., wo in Folge einer seit einem Jahrhundert unbeschränkten Theilbarkeit und Theilung des, kaum irgendwo noch mit einem Pfluge bebaueten Bodens (ohne Fabrikation oder grössere Städte), 6—12,000 Menschen auf der □Meile leben, mit dem Zustande in Hohenlohe oder in Oberschwaben, wo noch geschlossene Bauerhöfe sind. Obgleich in letzteren Gegenden Feudallasten aller Art den Bauer drücken, ist er doch ohne Vergleich wohlhabender und glücklicher als der arme Weingärtner, bei seinem freien theilbaren Eigenthume von 1 Morgen Weinberg und ¼ Morgen Kartoffelacker.“

Nachdem er ferner die Folgen der unbedingten Theilbarkeit treffend geschildert hat, bemerkt er, dass diese Folgen keineswegs ins Schwarze gemalt seyen, und fährt fort:

„Jeder, welcher ein Land genau kennt, in welchem dieses System schon so lange eingeführt ist, dass es sich vollständig entwickeln konnte (wozu aber mehr als Eine Generation nach Gestaltung der freien Theilbarkeit gehört), wird ihre Richtigkeit zugeben. Man nehme z. B. viele Gegenden des Rheinthales, vom Grossherzogthum Hessen, namentlich aber von Würtemberg, in welchem Lande das System itzt seit 60—80 Jahren besteht. Es ist ein Krebsschaden, der mit den schrecklichsten Verheerungen droht, wenn nicht

61) Mohl, die Policeiwissenschaft etc. (Tübingen 1838). Bd. I, S. 125. Bd. II, S. 28.



Digitized by Google

durch eine heroische Cur geholfen wird. Die Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Sätze darf als allgemein herrschend bezeichnet werden.“

In den Deutschen Landen des linken Rheinufers waren zwar die Bauergüter schon vor der Französischen Herrschaft (wie oben bemerkt) meistens theilbar. Aber die Zerstückelung des Bodens, wenn ihr auch nicht die alte Sitte hinderlich gewesen seyn sollte (was doch wahrscheinlich ist), konnte schon deshalb bis zur Einführung der Französischen Gesetzgebung und Verwaltung nicht überhand nehmen, weil das Grundeigenthum der Bauern kaum ein Viertheil des cultivirten Bodens betragen mochte, drei Viertheile aber, welche sich in den Händen der Landesherren, der Geistlichkeit der Corporationen und des Adels befanden, feste, wenn auch nicht untheilbare, doch meist ungetheilte Feldgüter bildeten, welche in der Regel an Bauern in Zeitpacht gegen einen mässigen Zins überlassen waren, der oft (namentlich bei den geistlichen Gütern) im Laufe eines Jahrhunderts nicht gesteigert oder verändert wurde. — Als nun insbesondere die Güter der Landesherren und Geistlichen, durch Verkauf plötzlich in grosser Menge in den Verkehr eintraten, daneben auch der Adel unter der Fremdherrschaft seine Ländereien häufig verkaufte, bildete sich bekanntlich hier, wie in ganz Frankreich, jene Speculantengesellschaft, welcher das richtige Volksgefühl den Namen Bande noire zugetheilt hat, kaufte die Ländereien auf, theilte sie unter sich, verkaufte, parcellirte und verfuhr überhaupt damit wie der speculirende Kaufmann mit seinen Waaren. — Natürlich kamen jene Grundstücke in die Hände von Capitalisten und Stadtbürgern und wurden nun etwa den Bauern nur für kurze Zeit und gegen hohe Rente in Zeitpacht gegeben [62]).

---

62) Bei dieser Darstellung sind besonders einige, oben zum Theile schon erwähnte, offenbar mit genauer Sachkenntniss geschriebene Aufsätze des Berliner politischen Wochenblattes zum

Digitized by Google

Der auf diese Weise herbeigeführte Zustand der Zerstückelung des Landbesitzes, namentlich im Rheinthale und in den Moselgegenden, ist schon mehrfältig, und namentlich auf dem letzten Rheinpreussischen Provinziallandtage zur Sprache gebracht.

In der Pfalz soll der Zustand sowohl hinsichtlich der Zerstückelung als der Unbeständigkeit des Landbesitzes, der allerschlimmste seyn. Wir beschränken uns aber bei den folgenden näheren Angaben auf die Preussische Rheinprovinz.

Nach der Statistik der Rheinlande ist der katastrirte Flächeninhalt der Rheinprovinz, welcher zu 5,942,751 Morgen angegeben wird, in 6,129,190 Parcellen getheilt [63]), so dass auf eine Parcelle im Durchschnitt c. 170 □Ruthen kommen. — Es ist also kein Wunder, wenn in den bedeutendsten Dörfern des Rheinthales bei Bonn (wo übrigens noch Ackerbau, und nicht Weinbau vorherrscht) Bauergüter, die 15 Morgen und darüber halten, schon selten sind. — Auch ist bekannt genug, dass häufig, namentlich bei Erbtheilungen, ein Morgen in mehrere Parcellen getheilt wird. — Allerdings bilden sich wieder grössere Güter, aber meistens durch Capitalisten, die nicht dem Bauernstande angehören, und sie können in der Regel nur durch das Zusammenkaufen zerstreueter Parcellen zu Stande gebracht werden. So sind die Rittergüter meistens Complexe zerstreueter Stücke.

Am weitesten scheint es in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier gekommen zu seyn, wo (nach Aeusserungen von Landtagsmitgliedern) die Grundsteuer einzelner Parcellen auf einen Pfennig herabgekommen ist, und es

---

Grunde gelegt, nämlich Jahrg. 1833. S. 25 ff. und Jahrg. 1837. S. 87 und 96 ff.

63) Weber, Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der Preussischen Monarchie (Breslau 1840) S. 338. — Ein Preussischer (oder Magdeburger) Morgen beträgt 180 Quadr.-Ruthen zu 12 Fuss, und 3,9 Pr. M. machen eine Hectare.



Digitized by Google

(namentlich an der Ahr) Besitzungen geben soll, von denen die Grenzfurche 5 Procent ausmacht. — Nach Angabe des Vorstehers des Hunsrücker landwirthschaftlichen Lokalvereins über den Wiesenbau zerfallen in Trarbach 7,129 Magdeburger Morgen Wiesen in mehr als 38,000 Parcellen, und in den Kreisen Kochem, Simmern und Zell sind 57,183 Morgen Wiesen in 305,000 Parcellen getheilt [64]).

Es ergiebt sich aus den vorstehenden Angaben, dass sich die übermässige Zerstückelung nicht (wie wohl in öffentlichen Blättern behauptet ist) auf das Weinland beschränkt, obgleich es freilich wahrscheinlich seyn mag, dass es bei diesem am weitesten damit gekommen ist. Nur ist auch dabei schon die traurige Aushülfe des Geldes der Städte eingetreten. Denn, wie man vernimmt, gehören itzt schon die meisten Weinberge auf der Rheinstrecke zwischen Köln und Coblenz Bewohnern dieser beiden Städte.

Dass die Rheinprovinz die bevölkertste Provinz der Preussischen Monarchie ist, brauchen wir kaum zu bemerken. Nach der Zählung von 1837 kamen im Durchschnitt 5078 Menschen auf die Quadratmeile, und diese Zahl stieg schon im folgenden Jahre (durch den Ueberschuss der Gebornen über die Gestorbenen) auf 5682. — Freilich ist die Bevölkerung des Regierungsbezirks Düsseldorf, in welchem die Theilung am wenigsten fortgeschritten seyn soll, die dichteste (7799 i. J. 1837 auf einer Quadratmeile) [65]). Dort wirken wahrscheinlich verschiedene Ursachen zusammen.

Dem Verf. dieses ist nicht bekannt, ob das sehr bedeutende Gemeinde-Grundvermögen der Dörfer im ehemaligen Trierschen Gebiete, welches den ärmeren Dorfsmitgliedern eine höchst wohlthätige Unterstützung gewährte, itzt noch ungetheilt ist [66]). Nach den obigen statistischen

64) S. das Blatt des landwirthschaftlichen Vereins der Rheinprovinz Jahrg. 1841 No. 5.

65) Weber a. a. O. S. 44.

66) Nach dem oben angeführten Aufsatze des Berliner politischen Wochenblattes von 1837 (S. 97) war es damals noch der Fall.

Digitized by Google

Angaben ist es nicht wahrscheinlich. — Die Armuth der Bauern in den Moselgegenden ist bekannt. Aber selbst wenn man z. B. die zu den fruchtbarsten Strecken des Rheinthals gehörige Gegend von Bonn mit der Lüneburger Gegend (die bekanntlich als ein Haideland verschrieen ist) hinsichtlich der Wohlhabenheit der Ackerbauern vergleicht, so fällt diese Vergleichung, wie von Kennern beider Gegenden behauptet wird, entscheidend zum Vortheil der letztern aus. — Wenn wir nicht irren, so ist auf dem Landtage auch die Aeusserung gehört worden: es sey in einigen Theilen der Provinz die Armuth schon so weit gekommen, dass eine Beschränkung der Parcellirung darauf weiter keinen Einfluss ausüben könne.

Was die adlichen Güter in der Rheinprovinz betrifft, so hatte sich in den Familien, welche i. J. 1837 das Adels-Majorats-Statut erhielten, dem Vernehmen nach noch immer seit der vorfranzösischen Zeit durch Herkommen und Familienverträge die Geschlossenheit der Güter ziemlich erhalten.

In den anderen Preussischen Provinzen, wo die Gesetzgebung und Verwaltung seit 1807 die Entfesselung des Grundeigenthums herbeigeführt und fortwährend vervollkommnet hat, werden die Wirkungen freilich nur allmählig sichtbar, lassen sich aber nicht verkennen.

Bekanntlich fand sich der Westphälische Bauernstand veranlasst, selbst, um der Güterzersplitterung Einhalt zu thun, auf das Erbfolgegesetz anzutragen, welches i. J. 1836 verliehen ist. Mit Bezug darauf und auf das erwähnte Adelsstatut erklärte sich der Rheinische Landtagsabschied von 1839 in einem Sinne, den wir in dem gelesensten Deutschen Zeitungsblatte [67]) folgendermaassen wiedergegeben finden:

„Seit den letzten 30 Jahren, besonders seitdem das Gesetz vom 9ten Oct. 1807 alle früheren Fesseln über das ländliche Grundeigenthum gelöst hat, ist mit jedem Jahre mehr bemerkt worden, dass das Eigenthum immer

67) Augsburger Allgemeine Zeitung Jahrg. 1839 (S. 1006).

Digitized by Google

heftiger zersplittert werde. — Es ist Grund zur Besorgniss, dass es mit der Zeit an dem so wichtigen Stande kräftiger Grundbesitzer ganz fehlen werde."

Das der durch diese Besorgniss ebenfalls hervorgerufene Gesetzesentwurf, betreffend Beschränkung der Theilung des Grundbesitzes, welcher dem Rheinischen Landtage von 1841 vorgelegt worden, von der Majorität der Ständeversammlung verworfen und deshalb nicht zum Gesetz erhoben worden, ist bekannt. — Die anderen Provinzialständeversammlungen, denen Vorschläge, welche auf denselben Zweck hinausgingen, gemacht sind, sprachen sich in verschiedenem Sinne darüber aus (worauf wir unten noch zurückkommen werden). Die Sächsischen und Westphälischen erklärten, dass Erschwerung oder Verhinderung der Theilung nicht genüge, weil das schlimmste Uebel darin bestehe, dass den Bauern ihre Güter von Speculanten und Wucherern, welche eben Parcellirung bezweckten, abgelockt würden. Auf dem Sächsischen Landtage war selbst von „Gesellschaften" solcher Leute die Rede, „deren Gewinnsucht mehr auf das Zerschlagen von Bauergütern hinwirkt, als die Nothwendigkeit oder der eigne Antrieb des Besitzers." Es scheint also, dass die Bande noire schon bis in das Herz von Deutschland vorgedrungen ist [68]).

Die Abhülfe, welche gegen dies letzte Uebel gewünscht wird, ist nach Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse schwer zu finden, und es führt uns diese Erwähnung zugleich noch auf mehrere Folgen dieser Auflösung, welche freilich nothwendig war, wenn der Landbesitz von den wirksamsten Hindernissen der Veräusserung und Theilung befreiet werden, und (was ebenfalls eine Bedingung solcher Befreiung war) der Einwirkung der Geldmacht hingegeben werden sollte. Wenn man gewissen veröffentlichten Nachrichten trauen darf, die allem Anscheine nach

68) S. Schreiben aus Münster vom April 1841 in der Kölner Zeitung No. 123 dess. J. — Preussische Staatszeitung No. 128 dess. Jahrgangs.

Digitized by Google

von sachverständigen und überhaupt glaubwürdigen Männern herrühren, so sind solche Folgen (was die Preussische Monarchie betrifft) bisher am sichtbarsten in der Provinz Preussen hervorgetreten.

Die Darstellung, welche der Ostpreussische Gutsbesitzer v. Lavergne-Peguilhen von den Folgen der seit 1807 entwickelten Preussischen Agrargesetzgebung giebt [69]) — und deren Resultat ist, dass diese Gesetzgebung „noch zur Zeit nach allen Richtungen hin als eine verfehlte zu betrachten sey," werden wir unten weiter benutzen. Folgende Stelle aber sagt für itzt genug, und zeigt zugleich, dass bei jener Darstellung die eignen Beobachtungen und Erfahrungen, welche der Verfasser in seiner Umgebung und Nachbarschaft gemacht hat, zum Grunde gelegt sind. — Nachdem er nämlich bemerkt hat, dass er Zeuge des Zustandes vor der Auflösung der Feudalbande und dieser Auflösung selbst gewesen sey und dieselbe anfangs mit freudiger Begeisterung begrüsst habe, fährt er fort:

„Als ich nach Verlauf einiger Jahre anfing, mir Rechenschaft zu geben von Vergangenheit und Gegenwart, als ich gewahrte, dass ungeachtet eines langen Friedens und einer redlichen, landesväterlichen Regierung die neuen Eigenthümer weder in Wohlstand noch in Gesittung vorschreiten wollten; als ich im Gegentheil vernahm, dass deren Existenz bedroht war, indem sie nicht selten von ihren ehemaligen Grundherren ausgekauft wurden, — da fing ich an, irre zu werden an den Lehren, denen die neueren Zustände ihre Entstehung verdankten. Ich sah um mich, und erkannte, dass die in den benachbarten Landgemeinden wahrgenommenen Missverhältnisse in grosser Allgemeinheit verbreitet waren. Wiederholter Nothstand bei den in reissen-

69) Die Landgemeinde in Preussen von M. v. Lavergne-Peguilhen, Königsberg 1841. M. s. besonders den ersten Abschnitt: Agrarverhältnisse, und das Vorwort (dem die im Texte folgenden Worte entnommen sind).

Digitized by Google

der Progression sich mehrenden kleinen Eigenthümern stellte die Nothwendigkeit neuer Reformen, oder doch von Ergänzungsmaassregeln zu den so eben in Ausführung gebrachten, in grosser Dringlichkeit vor Augen.“

In mehreren Punkten wird diese Darstellung von einem Ungenannten, der ebenfalls ein genauer Kenner der Preussischen Zustände zu seyn scheint, bestätigt [70]). Er bemerkt, es liege ein grosser Irrthum in der Meinung, dass die Ursache der seit Jahren in den Provinzen Westpreussen und Posen herrschenden Noth lediglich in den gestörten Handelsbeziehungen zu Russland und Polen zu suchen sey [71]). Nachdem er sodann den Zeitraum von 1793 — 1806 als eine Zeit der Blüthe bezeichnet, und mehrere Ursachen des nachherigen Verfalles erwähnt hat, fährt er fort:

„Durch die Gesetzgebung vom 27ten Juli 1808 hatten die bäuerlichen Wirthe Eigenthum erlangt. Damit war die Verwandlung der Scharwerksdienste in Geldabgaben verbunden. Wiewohl der Anschlag nicht gerade hoch genannt werden konnte, so wurde doch die Geldabgabe weit lästiger, als der Naturaldienst gewesen war.“

Dies wird ausgeführt, und ferner bemerkt, dass auch alle Abgaben der bäuerlichen Wirthe in Geldabgaben verwandelt worden, welche sodann durch das Fallen der Getreidepreise weit drückender geworden seyen, als sie im Anfange gewesen. Darüber sagt er:

„Vergleicht man die Getreidepreise des Jahrs 1808 und der nächstfolgenden Jahre mit denjenigen der Periode von 1820 bis 1830, so kann kein Zweifel bleiben, dass

---

70) Die Preussischen Ostseeprovinzen (Augsb. Allg. Zeitung v. J. 1840 No. 20 ff.).

71) Es ist schon auch anderswo bemerkt worden, dass diese Störungen auf die Lage der Landbesitzer keinen bedeutenden Einfluss haben können, weil Polen und die angrenzenden Russischen Provinzen an denselben Produkten reich sind, wie Preussen und Posen, folglich die ersteren Länder den letzteren für ihre Produkte auch früher keinen Markt dargeboten haben oder darbieten können.

Digitized by Google

der bäuerliche Wirth zu der letzten Periode wenigstens noch einmal so viel Getreide, ja das Drei- und Vierfache der Quantität verkaufen musste, um seine Abgaben entrichten zu können, als zur Zeit der Eigenthumsverleihung. — Der Eigenthumsverleihung entsprach das Wegfallen aller gutsherrlichen Remissionen und Unterstützungen. Ihr folgte fast unmittelbar der Krieg mit seinen Drangsalen. Der Bauernstand vor 1808 gewöhnt in allen Nöthen Beistand und Hülfe bei dem grossen Gutsherrn, dem Domänenfiscus, zu finden, sah sich zu einer Zeit auf eigne Kräfte reducirt, wo es auch dem an Selbstständigkeit gewöhnten Eigenthümer schwer gefallen wäre und ist, sich aus eignen Kräften zu behaupten." (Weiter wird dann über die fast unerschwinglichen Kosten der Ablösungen, Gemeinheitstheilungen u. dgl. gesprochen) [72]).

---

72) Nach dem, was wir hier mitgetheilt haben, kann es auffallend scheinen, dass in dem schätzbaren Werke des Freiherrn A. v. Haxthausen: Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreussen (Königsberg 1839) S. 92 im Allgemeinen das Urtheil gefällt wird: wenn irgendwo die Ausführung der Separationen und Gemeinheitstheilungen eine durchweg günstige Einwirkung auf die Landwirthschaft, wenigstens bei gutem und mittlerm Boden ausgeübt habe, so sey es in Preussen. Allein er fügt auch hinzu, dass die Sache noch lange nicht an allen Orten in allen ihren Wirkungen zu übersehen sey und dass man um ein vollständig begründetes Urtheil auszusprechen, den Zustand der Landwirthschaft vor der Ausführung, der neuesten Gesetzgebung genau müsste überschauen können, was aber unmöglich sey, wenn man nicht sein ganzes Leben dort zugebracht und den Zustand der Landwirthschaft in allen Theilen des Landes vor etwa 35 Jahren genau untersucht und verglichen habe. — So spricht er denn auch nicht von dem Vermögenszustande der Landbesitzer, namentlich nicht von den bekannten Thatsachen der starken Verschuldung und des häufigen, grossentheils erzwungenen Verkaufs der Landgüter und Bauergrundstücke (s. Augsb. A. Z. a. a. O. S. 2722. Rau, Lehrbuch Th. I, §. 364 (a). — Will man ferner wissen, auf welche einzelne Zweige der Landwirthschaft die neue Gesetzgebung günstig gewirkt habe, so findet man bei Herrn von H. S. 85, dass der Bau

Digitized by Google

Unter den Verwaltungsmaassregeln der neuern Zeit, welche unsern Gegenstand stark berühren, gehört auch die Zertheilung von Domänen in Erbpachtgüter, welche im Anfange der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Preussen, Dänemark und mehreren Deutschen Ländern ins Werk gesetzt ward[73]). So zweckmässig diese Maassregel im Allgemeinen da erscheint, wo es an bäuerlichen Landgütern fehlt, und so sehr ihre Resultate gerühmt werden, so hat doch die Erfahrung hie und da (wenigstens in Holstein, wie dem Verf. durch mündliche Mittheilungen bekannt geworden ist) gezeigt, dass die Erbpachter nicht gediehen, sondern ihre Güter verschuldeten und sodann verkaufen mussten, wovon dann die Folge Ueberfüllung des Landes mit Tagelöhnern und losem Gesindel war. Vielleicht waren die Parcellen zu klein und fehlte es an

---

der Cerealien (also der wichtigste Zweig) im Allgemeinen seit 40 Jahren keineswegs zugenommen — S. 117, dass die Rindviehzucht (also der zweite Hauptzweig) sich nur unbedeutend gehoben, auch die Viehzucht im Ganzen in den quantitativen Verhältnissen seit 35 Jahren sich nicht bedeutend gehoben habe, wenn gleich die Fortschritte in der Veredlung der Pferde- und Schaafzucht augenfällig und zum Theil überraschend seyen. — S. 118, dass die Obstbaumzucht (also ein Zweig der Cultur, der doch bei der Zerstückelung der Güter hätte gewinnen können) im Allgemeinen wohl zurückgegangen sey. Dagegen wird (z. B. 119) von der ungemeinen Zunahme des Kartoffelbaues gesprochen, „die zum Theil durch die Brennereien begründet sey, welche Kinder der Noth zu seyn scheinen, und wohl nicht entstanden seyn möchten, wenn — der frühere Reinertrag des Grundes und Bodens durch das entstandene Missverhältniss nicht so unermesslich herabgedrückt wäre.“ — S. 145 findet sich eine Anmerkung aus dem Oberpräsidio, welche besagt, der Landbau habe in neueren Zeiten einen solchen Aufschwung bekommen, dass ein Theil der Handwerker es vorziehe, Landarbeit zu verrichten. — Vielleicht bezieht sich dies auch nur auf den Kartoffelbau. (Vgl. Lavergne Peguilhen a. a. O. S. 26 f.)

73) Nähere Angaben darüber finden sich in Rau's Grundsätzen der Finanzwissenschaft §. 132 und Bergius Cameral- und Policei-Magazin Th. II, S. 207 ff.

Digitized by Google

der nöthigen Aufsicht der Domänenbehörde über die Bewirthschaftung und Verschuldung, die um so weniger entbehrt werden kann, wenn Leute, die nicht als Landwirthe erzogen sind, Erbpachter werden.

Wir schliessen diese geschichtliche Betrachtung mit den prophetischen Worten eines landwirthschaftlichen Schriftstellers, welche die Zukunft, so trostlos sie auch sind, unserer Ansicht nach bestätigen wird, wenn die moderne Theorie so fortwirkt, wie sie seit geraumer Zeit gewirkt hat [74]):

„Ob nicht endlich noch ein achter Zeitraum, den man den der Kartoffelwirthschaft nennen könnte, eintreten wird, lasse ich unentschieden. — Es scheint wirklich, dass wir diesem schönen Zeitpunkte, nach welchem manche Staatssophisten streben, durch die immer sich mehrende Zerstückelung des Grundbesitzes mit grossen Schritten entgegen eilen. Wenn dann, nach der leider schon vollbrachten Auflösung aller Corporationen, noch alle Domänen zersplittert, und alle Massen, wie Flugsand zerrieben seyn werden, wenn alles Grosse, Alterthümliche, wenn die ganze sapientia patrum wird zu Grabe getragen seyn, dann wird auch seyn das Ende! Die Bewohner unsers vormals opaken, nun durch und durch aufgeklärten Planeten werden keines Belgischen Pfluges mehr bedürfen; jeder wird sich mit einigen Säcken Kartoffeln begnügen, und freuen, wenn er ein Bund Stroh findet, um sich nach müssig hingebrachtem Tage (denn Arbeit, wer könnte sie ihm spenden?) darauf zur Ruhe zu begeben und in das ihm verheissene Eldorado hinüberzuträumen. Wenigstens im Schlafe glücklich! Das beliebte Plusmachen wird nun seine Höhe erreicht haben, und der Financier nach Belieben seine Kassen mit Staub füllen können. — Möchte Schreiber dieses kein Prophet, oder höchstens nur ein falscher seyn!“

74) Schwarz, Anleitung zum praktischen Ackerbau Bd. II, S. 161.

Digitized by Google

Indem wir in diesen Wunsch einstimmen, gehn wir über zur Erörterung der Gründe, welche uns fürchten lassen, dass die Weissagung eintreffen dürfte.

---

## II. Betrachtung im Sinne der National-ökonomie.

Zur kurzen vorläufigen Uebersicht des Gedankenganges, der uns bei dieser Betrachtung leiten wird, erinnern wir: 1) dass die Frage, betreffend die Vortheile und Nachtheile der unbeschränkten Verfügungsfreiheit jedes einzelnen Landbesitzers über seinen Besitz, einen Theil der Streitfrage der Volkswirthschaftslehrer, betreffend die uneingeschränkte Verkehrsfreiheit und freie Concurrenz, theils in ihrer Allgemeinheit, theils in ihrer besonderen Anwendung auf Landeigenthum, ausmacht. — 2) Wenn die Erörterung der eben bemerkten Frage uns auf das Ergebniss führen sollte, dass das ökonomische Gemeinwohl Aufsicht und Vorsorge abseiten der Gemeinde und des Staates fordert, um dauernde Grössen- und Besitzverhältnisse der Landgüter zu erhalten, so werden wir weiter zu untersuchen haben, welcher Art diese Verhältnisse seyn sollen.

Die Argumentation der Smithschen Schule (welche auch in der vorliegenden Beziehung itzt noch, aber vielleicht nicht lange mehr, als die herrschende unter den Theoretikern bezeichnet werden kann) zu Gunsten der unbeschränkten Gewerbs- und Verkehrsfreiheit ist so allgemein bekannt, dass wir hier nur darauf hinzudeuten brauchen. Sie geht zunächst von der in gewisser Beziehung richtigen, aber zu allgemein aufgefassten Ansicht aus, dass jeder Einzelne sich am besten auf seinen eignen Vortheil verstehe, sodann aber von dem falschen oder wenigstens falsch ausgelegten Grundsatze, dass der Vortheil des Einzelnen immer oder doch in der Regel mit dem Gemeinwohl in Eins zusammenfalle, folglich jeder Einzelne, indem er seinen Vortheil befördere, auch dem Gemeinwohle diene.

Digitized by Google

Jene Ansicht leidet in so fern eine grosse Ausnahme, als der Naturtrieb in dem einzelnen Menschen ihn drängt, nach möglichst schneller Befriedigung, mithin nach dem nächsten, oft nur vorübergehenden Vortheil zu streben und darüber die entfernteren Folgen aus den Augen zu verlieren. Er jagt dem ihm zunächst winkenden Ziele nach und lässt darüber sein dauerndes Wohl aus den Augen. — Dies wird allenthalben durch die Erfahrung bestätigt. Wie der zwanzigjährige Irländer sich nicht bedenkt zu heurathen, sobald er zum Besitze einer zu einem Schweinstalle tauglichen Hütte und eines armseligen Kartoffelgartens gelangt ist, so lässt sich auch der gebildetere und verständigere Deutsche nicht abhalten, an einem Orte, wo die Gewerbefreiheit es ihm erlaubt, sich, vielleicht mit unzureichender, aber überschätzter Fähigkeit auf ein längst mit Concurrenten überfülltes Handwerk zu setzen, oder wo er Theilung des väterlichen Gutes verlangen kann, eine eigne Wirthschaft etwa auf einem Viertelmorgen Landes zu begründen, von welchem er nach kurzer Zeit von seinem Gläubiger vertrieben werden wird. — Wie Malthus dies in Beziehung auf die Ueberbevölkerung ausgeführt hat, so gilt es in allen Beziehungen. Aber wenn er die ganz aus der menschlichen Natur genommene Ansicht aufstellte, dass der Naturtrieb gewisser Hemmnisse (checks) bedürfe, um in heilsamen Schranken zu bleiben, so übersah er ganz, dass diese Hemmnisse in Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft und des gleichsam die Spitze derselben bildenden Staates zu suchen sind. — Sein vorbeugendes Hemmniss, nämlich das der moralischen Enthaltsamkeit, wird, auch in dem gebildetsten Volke, immer ungenügend bleiben, weil die geistige Bildung der Mehrzahl eines ganzen Volkes nie die Höhe erreichen wird, welche erforderlich wäre, ohne Mitwirkung gewisser, selbst mit Zwang verbundener gesellschaftlicher Einrichtungen der Vernunft die Herrschaft über den wenigstens für den Augenblick meistens mächtigeren Naturtrieb zu sichern, und was seine zerstörenden Hemmnisse, nämlich

Digitized by Google

Laster und Elend, betrifft, so ist es gerade die Aufgabe der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates, dem Eintritte und der Nothwendigkeit derselben vorzubeugen [1]).

Wenden wir dies insbesondere auf die Erbtheilung kleiner Landgüter an, so liegen die schädlichen Wirkungen auch des ungehemmten Waltens eines an sich edlen Naturtriebes, nämlich der Aelternliebe, wie Mohl [2]) sie in folgenden Worten schildert, auf der Hand:

„Jeder Vater theilt das für ihn vielleicht kaum noch hinreichende Gut unter seine Kinder, eine geringe Ersparniss oder Erbschaft reicht zur Erwerbung einiger Stückchen Feldes hin; und so entsteht eine Unzahl von Familien, deren einzige Beschäftigung die Landwirthschaft ist, die aber nur durch gartenmässige Cultur und in guten Jahren das Nothdürftigste zu erwerben im Stande sind, und selbst zu Lohnarbeiten nur selten Gelegenheit finden, weil ihre Nachbaren ebenfalls mehr als im Stande sind, ihren eignen geringen Besitz selbst zu bearbeiten. Ist in solchem Zustande schon in günstigen Zeiten von keinem Wohlstande und keinem Lebensgenusse mehr die Rede, geht schon itzt die Bildung und am Ende auch die Sittlichkeit zu Grunde: wie viel furchtbarer ist dann die Lage dieser kleinen Landwirthe in ungünstigen Jahren bei Kriegen u. s. w.? Allgemeine Armuth, Unzufriedenheit und Verbrechen nehmen überhand und da den Unglücklichen aller Credit fehlt, so ist ihnen selbst die Hoffnung einer künftigen Verbesserung ihres Zustandes genommen. Nach ihrem Untergange setzt sich ein Nachfolger auf das im Gante erkaufte Gütchen, um demselben Loose entgegen zu gehn."

Um den zweiten Theil jener Argumentation der herrschenden Schule zu erörtern, müssen wir uns in etwas

---

1) Wir setzen voraus, dass unsere Leser mit den Grundzügen der von Malthus in seinem weltberühmten Werke (On population) entwickelten Theorie bekannt sind, und enthalten uns daher einer weiteren Ausführung der obigen Andeutungen.

2) Policeiwissenschaft a. a. O. S. 27.

Digitized by Google

umständlichere Erörterungen einlassen. — Dass es den einzelnen Gliedern einer Gesammtheit wohl gehe, wenn es ihr selbst, nämlich der Gemeinde und dem Staate, wohl gehe, sagt schon die heilige Schrift; aber dieser Satz lässt sich nicht unbedingt dahin umkehren, dass der Vortheil einzelner Glieder immer auch mit dem Wohle der Gesammtheit zusammentreffe, und dass mithin die einzelnen Glieder, indem jeder für sich den möglich grössten Vortheil suche, auch das Gemeinwohl möglichst befördere. Denn der möglich grösste Vortheil jedes Einzelnen ist nicht zugleich derjenige aller Uebrigen. Es findet vielmehr allenthalben ein Streit der verschiedenen Sonderinteressen unter einander statt, welcher vom Standpunkte des Gesammtinteresse aus vermittelt werden muss: und auf diesem Standpunkte soll die Regierung der Gemeinde und des Staates stehen [3]).

Die herrschende Meinung, dass dieser Streit (welcher in volkswirthschaftlicher Beziehung sich eben durch das Mitwerben oder die Concurrenz kund giebt) für sich allein genüge, das Gemeinwohl zu gründen, schliesst sich freilich an die herrschende atomistische Ansicht vom Staate an, nach welcher überhaupt das isolirte Treiben der Individuen genügen soll, ein Gemeinwesen zu Stande zu bringen. Aber nur eine solche Verwirrung der politischen Grundbegriffe, wie die neuere Zeit sie hervorgebracht hat, konnte diese atomistische Ansicht entstehen lassen, — konnte die schon von den Griechischen Staatsphilosophen theoretisch erkannte, und nicht minder im ganzen Mittelalter praktisch befolgte Wahrheit verdunkeln, dass dem Gemeinwesen, und somit dem Staate, Objectivität zukomme, dass Idee und Zweck der Gesammtheit für sich bestehe, und über den Zwecken der Individuen, frei-

3) Il n'est pas vrai que la lutte des intérêts individuels suffise pour satisfaire le plus grand bien de tous. — Il est nécessaire que l'autorité souveraine surveille et contienne toujours les intérêts particuliers, pour les faire tendre au bien général. Sismondi, Etudes T. I, p. 141.

Digitized by Google

lich ohne sie zu vernichten, leitend und vermittelnd schweben solle [4]).

Auf das volkswirthschaftliche Verhältniss insbesondere angewandt, bestätigt diese Wahrheit allerdings den Satz: dass die Volkswirthschaft „nicht eine blosse Anhäufung neben einander bestehender Privatwirthschaften ist", sondern „dass die letzteren in genauer Verbindung unter einander stehen und zusammen ein ganzes System von Thätigkeiten bilden, welches man mit einem Organismus vergleichen könnte" [5]). — Aber wir können nicht zugeben, dass das Band dieses Organismus allein „von den unbezwinglichen Antrieben der Eigenliebe ausgehe" [6]). Denn die Eigenliebe oder der Eigennutz strebt zunächst und unmittelbar nach der Sonderung, nicht nach der Verbindung der Einzelinteressen und wenn gleich nicht zu leugnen ist, dass sie mittelbar auch wiederum zur Verbindung führt, so zeigt doch Erfahrung und Betrachtung der menschlichen Natur allenthalben, dass sie dazu nicht allein ausreicht, sondern dass um die Verbindung zu bewirken, ein zweiter Trieb in des Menschen Brust gelegt ist, nämlich der Trieb der Geselligkeit (Association) [7]). — Wesentliche Wirkung dieses Triebes ist die Unterordnung des individuellen Vortheils unter das Gesammtinteresse der Genossenschaft, wie wir sie in dem alten Corporations- und Zunftwesen erblicken, in welchem es Grundsatz war, dass der an Reichthum und sonstigen Mitteln überlegene Genosse sich seiner Ueberlegenheit zum Nachtheil des geringeren Mitgenossen nicht bedienen

---

4) Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate etc. Buch I, Hauptstück 1 und 2.

5) Rau, Lehrbuch der pol. Oek. Bd. I, §. 7.

6) Ebendas. §. 8.

7) Die verderbliche Einseitigkeit der Smithschen Schule hat ihren hauptsächlichen Grund darin, dass sie ihre volkswirthschaftliche Theorie lediglich auf das Princip des Eigennutzes gründet, und niemand hat diese Einseitigkeit weiter getrieben und unbedingter ausgesprochen, als der verstorbene Lotz.

Digitized by Google

durfte [8]). — Wo dieser Grundsatz ganz fehlt, da herrscht (wie aus volkswirthschaftlichen Gründen leicht zu zeigen ist) der Despotismus des Geldreichthums, wie ihn uns die freie Concurrenz in unseren Tagen zeigt [9]). — Wie der Handwerker vom Fabrikanten, und der kleine Fabrikant von dem grossen unterdrückt wird, so unterdrückt bei freier Concurrenz der grosse Pachter den kleinen [10]). — Eben so steht bei freier Concurrenz der vermögenslose Arbeiter im Nachtheil gegen den Capital besitzenden Lohnherrn, dessen Interesse ihn treibt, den Arbeitslohn so niedrig als möglich zu stellen; denn dieser, aber nicht jener, kann seine Arbeit, ohne sich sofort dem Hunger und Elende preiszugeben, einstellen.

Wenn somit erhellt, dass das selbstische Streben der Einzelnen nicht hinreicht, das gemeinsame Wohl der neben einander lebenden Individuen und Familien zu gründen, so fällt die Nothwendigkeit einer gemeinsamen und höheren Leitung noch mehr in die Augen, sofern von dem gemeinsamen Wohl der aufeinander folgenden Geschlechter, mithin von dem die Individuen überdauernden Gesammtwohl die Rede ist. — Der Gesichtspunkt des Einzelnen, von welchem aus er das Ziel seines Strebens sich ausersieht, ist namentlich auch in

---

8) Der von mehreren neueren Schriftstellern hervorgehobene Gegensatz zwischen Association und blosser Corporation kann wohl schon als bekannt vorausgesetzt werden. Das Princip der modernen Aktiengesellschaften ist meistens nicht das der Ersteren, sondern der Letzteren.

9) La libre concurrence est un champ de bataille, où les grands dévorent les petits, sagt Chevalier sehr richtig wegen des ökonomischen Gesetzes, dass jede Unternehmung mit verhältnissmässig desto wenigeren Kosten getrieben werden, folglich desto wohlfeilere Produkte liefern kann; je mehr sie ins Grosse getrieben wird.

10) Partout où les grands fermiers se sont trovés en concurrence avec les petits, ils les ont ruinés, sagt Sismondi (Etudes I, p. 38), und das schon oben angeführte Beispiel Englands bestätigt diesen Satz augenscheinlich.



Digitized by Google

dieser Hinsicht ein beschränkter. Wenn es auch nicht immer das nächste und am schnellsten zu erreichende ist, so liegt es doch nicht über seine wahrscheinliche Lebensdauer hinaus, es sey denn, dass ein dauerndes Familienverhältniss ins Spiel komme. — Was verschiedene bedingte Anhänger der Smithschen Schule in Bezug auf einige Gewerbszweige, namentlich auf das Berg- und Forstwesen ausnahmsweise zugeben [11]), gilt mehr oder weniger von allen Zweigen. — Wie der einzelne Waldbesitzer es meistens für seinen Geldbeutel zuträglich findet, sein Holzcapital möglichst schnell in Geldcapital zu verwandeln, und deshalb seinen Wald mit einemmale ganz abzutreiben oder eine möglichst kurze Umtriebsperiode zu wählen, wodurch die Nachkommenschaft dem Holzmangel ausgesetzt wird; so ist es überhaupt im Interesse des für kurze Zeit den Boden besitzenden Landwirthes, während seines Besitzes das Gut durch ein aussaugendes Wirthschaftsystem möglichst einträglich zu machen, und es sodann erschöpft und für längere Zeit ertraglos dem Nachfolger zu überlassen [12]). — Dass der Gesichtspunkt, von dem die bürgerliche Gesellschaft, mithin Gemeinde und Staat, die Sache betrachten muss, ein anderer sey, folgt aus ihrem Wesen und Zwecke. Staat und Gemeinde sollen nicht bloss ein Band unter den neben einander lebenden Individuen eines Zeitalters seyn,

---

11) So hat Rau (Lehrbuch Th. I, §. 389 ff., Th. II, §. 36, 38 u. a.) in Bezug auf die genannten beiden Zweige diesen Punkt bündig und überzeugend auseinander gesetzt.

12) So sagt Möser, Patr. Phant. Th. I, 116: Es ist keiner mehr, der es fühlt, was es sey ein väterliches Erbe mit eignen Pferden zu bauen. Der Heuerling zieht von einem Erbe auf's andere, ohne einen zärtlichen Blick nach dem Verlassenen zu werfen. Jeder sieht seine Wohnung als eine Herberge an, und denkt nicht an denjenigen, der nach ihm kommt. Ueberall fehlt die Liebe zu dem geheuerten Grunde; mit ihr die Sorge für eine Nachkommenschaft, und mit dieser der edle Trieb zur dauerhaften Verbesserung. Man rupft von den Höfen was man kann, und denkt, wann die Heuerjahre um sind, so mögen Disteln und Dornen den Grund bedecken.

Digitized by Google

sie sollen, als unsterbliche Personen die aufeinanderfolgenden Geschlechter und Zeitalter mit einander verbinden, sie sollen somit die Errungenschaft der Vorfahren, das von ihnen gesammelte materielle und geistige Capital den Nachkommen bewahren und überliefern. Sie sind also dabei im höchsten Grade betheiligt, dass es in der Gesellschaft und ihren Verhältnissen bleibende Elemente gebe, die den flüchtigen und veränderlichen zur Grundlage und Haltung dienen. — Anders aber ist es mit dem Einzelnen. Nicht leicht wird sich ein Privatmann finden, der Neigung hat, einen Eichenwald anzulegen und als Hochwald zu bewirthschaften, damit nach Verlauf eines Jahrhunderts die Hauptnutzung davon erfolge, es sey denn, dass er die Gewissheit habe, dass sein Landgut seiner Familie verbleibe und zu deren Erhaltung dienen werde. — Es ist das dauernde Wohl der Gesammtheit und somit auch der Einzelnen, welches aus dem freien Walten der Individuen allein nicht hervorgehen kann.

Wir werden erst weiter unten die Frage erörtern oder wenigstens berühren, auf welche Weise Staat und Gemeinde auf die ökonomischen Verhältnisse einwirken sollen, und begnügen uns hier in dieser Beziehung zu bemerken, dass unserer Meinung nach diese Einwirkung keineswegs nothwendig und immer durch Zwangsmaassregeln der höchsten Gewalt vor sich gehn soll, sondern dass es vielmehr das Wünschenswertheste ist, wenn eben durch den natürlichen Einfluss des Triebes der Geselligkeit im Volke und mit Freiheit corporative und Familien-Einrichtungen entstehn, deren Erhaltung, Beaufsichtigung und Leitung abseiten der höchsten Gewalt zur Erreichung jenes Zweckes genügen kann. — Hier haben wir die obige Betrachtung noch insbesondere auf die Eigenthümlichkeiten der ländlichen Wirthschaft und besonders des Ackerbaues anzuwenden, um zu zeigen, wie namentlich das ökonomische Gemeinwohl es erfordere, eine natürliche Folge der unbeschränkten Veräusserlichkeit und Theilbarkeit des Landbesitzes, nämlich die sogenannte Mobilisirung des



Digitized by Google

Landeigenthums, zu verhindern. — Da dieser Gegenstand indessen schon mehrfältig von geschickteren Händen behandelt worden ist, so werden wir uns begnügen, die wichtigsten Momente übersichtlich zusammen zu stellen.

Unter Mobilisirung des Landeigenthums versteht man, wie bekannt, dass es gleich den beweglichen Gütern dem gänzlich freien Verkehr überlassen, ebenso wie diese, als Gegenstand des Tausches und Handels circulire, zur rollenden Waare werde (wie es schon öfter ausgedrückt ist) mithin auch den Wirkungen der bewegenden Kraft alles Tauschverkehrs, der Geldkraft und allen ihren Schwankungen und Wechselfällen bloss gestellt sey. — Dass dies nur dann im vollen Maasse möglich sey, wenn jeder einzelne Landbesitzer, nicht gehindert durch Interessen, die aus Verbindungen mit anderen hervorgehn, über seinen Besitz schalten und walten kann, insbesondere wenn die beweglichen Triebfedern, welche die Handlungen der Individuen bestimmen, demjenigen Einflusse, welcher für den Augenblick der wirksamste für den Einzelnen ist, ganz preisgegeben sind, ist eben so klar, wie dass die leichteste Befriedigung der individuellen Bedürfnisse und Begierden durch Tausch und durch das Tauschmittel (Geld) möglich wird [13]), und dass daher die Kraft des Geldes gewöhnlich für den Augenblick die überwiegende ist [14]). — Von den Nachtheilen dieser Mobilisirung des Landeigenthums ist freilich unsers Wissens in den modernen Lehrbüchern der Nationalökonomie nichts zu finden, aber mehrere von uns angeführte Schriftsteller, welche (Sismondi ausgenommen) kaum zu den Nationalökonomen gerechnet werden, haben darüber Winke gegeben, welche wir bei dem Folgenden dankbar benutzen [15]).

Wir gehn zunächst von einigen Wahrheiten aus, die

13) Les intérêts individuels ont rompu le lien qui les unissait; il leur a été permis, à l'aide des échanges et du numeraire, de se satisfaire chacun à part. Sismondi, Etudes T. I, p. 141.

14) Stahl, Philosophie des Rechts. Bd. II, S. 336.

15) Wir müssen hierbei auch Oberdorfer's Theorie der Wirthschaftspolicei (Sulzbach 1840) rühmend erwähnen.

Digitized by Google

freilich eben so einfach und unbestreitbar, wie folgenreich sind. — Dass Grund und Boden bleiben muss, wo er ist, und nicht von Orten, wo man ihn nicht oder nur in geringem Maasse benutzen kann, nach solchen versetzt werden kann, wo man seiner mehr bedarf, dass er also in so fern der Nachfrage nicht folgen kann, muss schon darauf führen, dass Veräusserungen von Grund und Boden an besondere Bedingungen und Beschränkungen gebunden seyn müssen, welche auf bewegliche Sachen, bei denen der Besitzübertragung die räumliche Uebertragung folgen kann, keine Anwendung leiden. Schon dieses führt insbesondere darauf, dass der unbewegliche Boden nicht geeignet ist, Gegenstand des Handels zu seyn, d. h. zu Besitzübertragungen, deren Zweck ein aus der Verschiedenheit der Nachfrage und somit der Preise entstehender Gewinn ist, zu dienen [16]).

Vielleicht noch wichtiger als diese Wahrheit ist eine zweite, nämlich die, dass Grund und Boden nicht, wie mehr oder minder alles Bewegliche, durch den Gebrauch verbraucht oder consumirt wird. Dass daher sein ökonomischer Werth nicht eigentlich in seiner Substanz, sondern nur in seinen Nutzungen oder in seinen Früchten (fructibus vel naturalibus vel civilibus) besteht. Hierin besteht der grosse Unterschied des Grundbesitzes vom beweglichen Capital, dass man bei dem Letzteren die Wahl hat, es als eine Quelle von Einkünften zu nutzen oder zum unmittelbaren Genusse zu consumiren, auch nachdem man das Erstere eine Zeit lang gethan hat, noch das Letztere zu thun, während der

16) Sismondi, Etudes etc. p. 431: Le besoin de comparer des choses dissemblables a accoutumé à estimer les immeubles au prix qu'on pourrait en obtenir en numeraire, et en même tems à les consideror comme représentant une somme égale de capital. Cependant les immeubles ne sont point soumis à la circulation commerciale, la manière d'en tirer parti, c'est de les garder, non de les vendre, leur vraie valeur, c'est leur revenu: ce n'est que par exception qu'ils sont vendus. — Rau (Volkswirthschaftslehre §. 105) hält den Handel mit Grundstücken für eine unproduktive Beschäftigung.

Digitized by Google

Boden nur das Erstere erlaubt. — Da nun aller ökonomische Werth entweder Gebrauchswerth oder Tauschwerth ist, letzterer aber, sofern er natürlich ist, und nicht bloss auf den künstlichen Fictionen einer Handelsspeculation beruht, den Ersteren als Grundlage und Bedingung voraussetzt, und da Kauf und Verkauf sich ohne Tauschwerth nicht denken lässt, so folgt, dass eigentlich nur die Nutzung eines Grundstückes, nicht aber seine Substanz gekauft oder verkauft werden kann. — So ist ja auch das, was man den Werth eines Grundstückes nennt, eigentlich nichts weiter als der Kaufpreis des vervielfachten Betrages einer einjährigen Nutzung desselben, wobei man sich freilich nach dem gewöhnlichen Zinsfuss richtet, weil der Kaufpreis in einem Geldcapital bestimmt wird und bei der herrschenden Geldwirthschaft auch nicht anders bestimmt werden kann [17]). — Es ist kein anderes Verfahren möglich, als dieses, welches genau genommen immer mangelhaft bleibt, da man auf der einen Seite ein Capital, welches man verzehren könnte, hingiebt gegen eine nicht verzehrbare Substanz, und auf der anderen Seite nur die Nutzung für eine bestimmte Reihe von Jahren bezahlt, während man sie für ewige Zeiten erhält. — Es ist dieses nur vermittelst der abstrahirenden und concentrirenden Kraft des Geldes möglich, durch welche aber auch zugleich das natürliche Verhältniss der Bodenbenutzung verändert und verwirrt wird. Denn wer den auf die angegebene Weise bestimmten Werth eines Grundstücks in einer Geldsumme vermittelst Verkaufs oder Verpfändung erhebt und diese auf den Ankauf von Gegenständen des vorübergehenden Genusses verwendet, verzehrt im Voraus den Ertrag des Grundstücks für eine Reihe von Jahren [18]), und wer über grosse Geldcapitalien zu verfügen

17) Man multiplicirt z. B. den jährlichen Reinertrag eines Grundstückes mit 25, um den Werth des Grundstückes zu schätzen, wenn der Zinsfuss 4 pCt. ist.

18) Möser a. a. O. Th. II, S. 124: Durch Hülfe des Geldes kann ein Landmann in einem Jahre die Erndte von zwanzigen verzehren.

Digitized by Google

hat, kann die Noth oder die Genusssucht der freien Landeigenthümer sich zu Nutzen machen, um sich zum Herrn des Bodens zu machen, welches Verhältniss er denn vielleicht wieder benutzt, den Boden wie ein Staatspapier zu behandeln, dessen Kaufpreis durch mancherlei Kunstgriffe namentlich durch erregte (oft auf sehr schwachem Grunde beruhende) Hoffnungen auf künftige Gewinnste auf eine unnatürliche Weise zu steigern und dann durch Verkauf einen um so grösseren Theil des beweglichen Reichthums, welches sich im Volke befindet, an sich zu bringen [19]). — Wie kann Grund und Boden gegen diese zersetzende Kraft des Geldes geschützt werden, wenn sowohl der Boden selbst wie seine Früchte ohne Ausnahme nur nach Geld geschätzt und immer gegen Geld umgesetzt werden sollen und können [20])?

---

19) Niemand hat die abstrahirende und concentrirende Kraft des Geldes besser geschildert als Möser in dem geistreichen Aufsatze: Trostgründe beim zunehmenden Mangel des Geldes (a. a. O. S. 167). Er spricht dort von „der Zauberei des Geldes," ohne welche „kein Räuber oder Held vermögend seyn würde, das Mark zahlreicher Provincien in eine Hauptstadt zusammen zu ziehen," — ohne welche „die Kunst das Vermögen von hundert Mitbürgern in einer papiernen Verschreibung zu besitzen," nicht gekannt seyn würde. — „Der Herr war froh seinen Acker zu verleihen und so viel Korn dafür zu empfangen, als er für sich und seine Freunde gebrauchte. Er würde erstaunt gewesen seyn, wenn ihm sein Knecht, durch die Zauberkraft des Geldes, die ganze Erndte von fünfzig Jahren zum Antrittsgelde oder zum Weinkaufe hätte opfern wollen."

Von den verderblichen Handelsspeculationen mit Ländereien giebt Algier seit der französischen Eroberung ein Beispiel. Der bekannte Nationalökonom Blanqui vergleicht das dortige Treiben mit den Schwindeleien des Law. (Augsb. Allg. Zeitung v. J. 1839. No. 344).

20) M. s. u. a. von Soden, Nationalökonomie Bd. I, S. 281: „Durch die Vereinzelung des Grundeigenthums muss dessen verglichener Werth (d. h. Tauschwerth) ausserordentlich steigen. Der Capitalist würde also jede Gelegenheit, jeden Zeitpunkt der Noth benutzen, um dem kleinen Gutsbesitzer dessen Grundeigenthum abzudringen, und wir würden bald nur Besitzer des Maxi-

Digitized by Google

Während flache Statistiker es für ein unbedingtes Glück halten, wenn der Kaufpreis, oder, was dasselbe sagen will, die Geldrente der Ländereien (die nicht mit ihrem wirklichen oder Productenertrage zu verwechseln ist) immer höher steigt, zeigt uns Ricardo, wie dieses mit dem Steigen der Industrie und der Bevölkerung verbundene Steigen, welches durch das Fallen der Capitalrente und des reellen Arbeitslohns bedingt ist, am Ende zu dem traurigen Verhältnisse führt, dass die Besitzer der Grundrenten als die einzigen Wohlhabenden und Reichen im Volke erscheinen. Er giebt dagegen kein Mittel an, weil in seiner volkswirthschaftlichen Ansicht vom Streite der Interessen zwischen den Grundeigenthümern, den Unternehmern (welche er sich nur als Zeitpachter nach itziger Englischer Art denken kann) und Arbeitern (d. h., bei ihm, blossen Tagelöhnern), welcher dem von ihm geschilderten Entwickelungsgange des Volksreichthums zum Grunde gelegt ist, jenes Verhältniss als nothwendige Folge desselben erscheint [21]).

Dieser Streit der Interessen, (welchen Ricardo besonders in den Verhältnissen der Grundeigenthümer zu ihren Pachtern hervorhebt) fiel weg, so lange die Personen der Arbeiter und kleinen Unternehmer in dem Bauern und die der grossen Unternehmer und Eigenthümer in dem Gutsherrn vereinigt, die Bauern aber durch die früher beschriebene Deutsche Einrichtung gegen die Concurrenz solcher, die ihre Stelle einzunehmen wünschten, geschützt waren, weil der Herr sie nicht willkührlich, sei es durch unmittelbare Gewalt oder durch gesteigerte Anforderungen von ihrem Besitze vertreiben konnte und überdies durch das herrschende System der sogenannten Antheilswirthschaft das Interesse Bei-

---

mums im Staate und die alte Ungleichheit des Grundbesitzes unter anderen Formen wieder erblicken."

21) Ricardo's berühmtes Hauptwerk: Principles of political economy (London 1819), welches das angedeutete Resultat liefert, enthält bekanntlich eine folgerechte Weiterbildung und Ergänzung der Ansichten von A. Smith.

Digitized by Google

der eines und dasselbe war. Was nämlich das Letztere betrifft, so war es eben die Theilung des Naturalertrages nach Quoten (beim Zehnten) und die Verpflichtung zu gegenseitiger Hülfe durch Dienste und Bodenprodukte, welche ein Band gemeinsamer Interessen zwischen dem Gutsherrn und Bauern, ja auch sogar bei dem alten Verhältniss der Insten oder Tagelöhner, zwischen diesen und den eigentlichen Bauern abgab [22]). — Aber freilich auch dieses

---

22) Die Vorzüge des Systems der Antheilswirthschaft, sofern das Verhältniss des Bauern ein dauerndes und festes ist, hat Sismondi insbesondere mit Bezug auf die ihm bekannteste Art derselben, die Halbpacht (welcher doch die ihr im Wesentlichen ähnliche, in Deutschland viel gewöhnlichere Zehntpflichtigkeit in mehreren Beziehungen vorzuziehen ist) hervorgehoben. Schon Ad. Smith (Wealth of nations Bd. III, Ch. II.) bemerkt, dass ein Halbpachter durch die Rücksicht auf seinen eigenen Vortheil angetrieben werde, den möglichst grossen Ertrag zu erzielen, weil er ja einen verhältnissmässigen Theil davon bekomme. — Sismondi sagt: la culture par métayers, ou l'exploitation à moitié fruits est une des plus heureuses inventions du moyen age (Nouveaux principes etc. T. I, p. 189). — Le métayer a les avantages de la propriété sans l'inconvénient de la defendre. C'est au propriétaire qu'avec la terre appartient la guerre, pour lui il vit en paix avec tous ses voisins: il n'a à leur égard aucun motif de rivalité où de défiance: il conserve la bonne harmonie avec eux, comme avec son maître, avec le fisc et avec l'église: il vend peu, il achète peu, il touche peu d'argent, mais personne ne lui en demande (Etudes etc. T. I, p. 294: Es ist hier von Toscana die Rede, und Sism. fügt hinzu, dass das Verhältniss der Halbpachter durch Herkommen grösstentheils dauernd und unveränderlich sey und von den Aeltern auf die Kinder übergehe). — Als Gegensatz der alten bäuerlichen Verhältnisse, wie sie in England waren, bezeichnet Sism. die itzt dort gewöhnlich gewordene Zeit- und Geldpacht. Er sagt in Bezug darauf: le tenancier, en consentant à faire de nouvelles conditions avec son maître, à lui promettre de l'argent au lieu de service, avait lui-même mis un terme à son marché. De vilain il était devenu fermier. — L'Angleterre elle-même commence à sentir qu'elle est entrée dans une fausse voie en mettant en opposition les intérêts de trois classes d'hommes, les propriétaires, les fermiers et les journaliers, qui concurent à l'agriculture. (Etudes etc.

Digitized by Google

Verhältniss konnte mit der unbedingten Dispositionsfreiheit des einzelnen Bodenbesitzers und mithin mit der uneingeschränkten Veräusserlichkeit des Bodens nicht bestehen und musste schon desshalb von der modernen Theorie dessen Aufhebung gefordert werden.

Wie sehr die Mobilisirung des Landbesitzes der eigenthümlichen Bedeutung und dem wahren Wesen des ländlichen Gewerbsbetriebes überhaupt und namentlich der Landwirthschaft im engeren Sinne widerstreitet, werden wir noch näher erkennen, wenn wir diese Bedeutung und dieses Wesen genauer betrachten. Diese Betrachtung gilt mehr oder weniger von allen Arten der Bodenbearbeitung, mithin auch vom Bergwerksbetriebe. Da bei diesem aber die Nothwendigkeit einer Beschränkung der individuellen Dispositionsfugniss wegen besonderer Gründe als allgemein anerkannt betrachtet werden kann, so dass selbst die französische Bergwerksgesetzgebung nothgedrungen von den Grundsätzen des Napoleonischen Rechtes einigermaassen hat abgehen müssen, so wollen wir in diesen Gegenstand, dessen Erörterung uns ausserdem zu weit führen würde, nicht besonders eingehen, und uns nur auf das Urtheil sachverständiger Praktiker berufen, welche das Princip der Regalität für ein gewissermaassen nothwendiges beim Bergwerkswesen erklären. Eben so wenig

---

T. I, p. 361). — Lavergne-Peguilhen hat in seinem angeführten Werke (Cap. 1, Agrarverhältnisse) die Nachtheile des Uebergangs von der Antheilswirthschaft zur Geldwirthschaft, wie sie sich in Preussen durch die Erfahrung gezeigt haben, gewiss um so unpartheiischer dargestellt, da er im Allgemeinen der Meinung ist, dass dieser Uebergang bei den heutigen Staatsverhältnissen nothwendig sey, und der Grund des Uebels in der mangelhaften Verfahrungsweise liege. — Er sagt auch (a. a. O. S. 89), dass die Subhastation von Rusticalhöfen wegen einer Schuld von 10—20 Thalern durchaus nicht zu den Seltenheiten gehöre und setzt hinzu: „Die Zahl der seit Einführung der Geldwirthschaftsform von den Gerichts- und Steuerbehörden vollstreckten Executionen ist wahrhaft schaudererregend.“ — Das von ihm vorgeschlagene Gegenmittel dürfte aber schwerlich ein durchgreifendes seyn.

Digitized by Google

wollen wir uns mit dem Waldwesen besonders beschäftigen, bei welchem Lehrer der Forstwissenschaft, wie Hundeshagen, mit Nationalökonomen, wie Rau, darüber einig sind, dass die für das Volkswohl so unermesslich wichtige Erhaltung der Wälder in angemessener Ausdehnung dadurch bedingt ist, dass sie entweder im Eigenthum des Staates, der Gemeinden, Majoratsherren und anderer mit unveräusserlichen oder doch ihren natürlichen Verhältnissen nach, dauernden Rechten versehenen Personen bleiben, oder doch, falls sie in Besitzverhältnissen sich befinden, welche an die Lebensdauer physischer Individuen gebunden sind, unter der Aufsicht der Staats- oder Gemeindebehörde stehn, welche wenigstens Ausrodungen, gänzlichen Abtrieb und Veräusserungen, denen solche Zwecke zum Grunde liegen, verhindern soll. — Wir beschränken uns auf die Momente, welche der Landwirthschaft im engeren Sinne eigenthümlich oder doch mit den genannten Betriebszweigen gemein sind.

Wir beginnen mit der unbestreitbaren und allgemein anerkannten Wahrheit, dass der Landbau als die Grundlage des ganzen Gewerbewesens eines jeden, in gewerblicher Hinsicht selbstständigen Volks anzusehen ist, weil er theils zu den sämmtlichen Gewerben die Rohstoffe, theils für die Arbeiter und das ganze Volk die Nahrungsmittel producirt. Schon dies führt uns darauf, dass diejenigen Verhältnisse, welche Bedingungen dieser Production sind, vorzüglich also die des Bodenbesitzes, nicht allaugenblicklichen Veränderungen unterworfen seyn dürfen, sondern dass die einmal als gedeihlich bewährten Verhältnisse dieses Besitzes möglichst zu erhalten sind. Bewegung ist nur möglich auf dem Grunde des Unbeweglichen; darum gedeihen die ihrer Natur nach bewegliche Industrie, namentlich der bewegliche Handel nur auf unbeweglichem, unveräusserlichem Grunde und Boden (wie Ringseis sich einmal in der Baierischen Deputirtenkammer ausgedrückt hat). — Die herrschende Theorie meint, dass jene Besitzverhältnisse sich durch freien Verkehr am besten

Digitized by Google

gestalten, dass dadurch namentlich der Boden am leichtesten in die Hände solcher Personen komme, welche am tauglichsten seyen, ihre Kraft an Arbeit oder Capital mit Erfolg auf die Cultur des Bodens zu verwenden. Wäre dies aber auch richtig, so würde sie doch auch ausserdem behaupten müssen, entweder dass der freie Verkehr auch dazu diene, den Boden in solchen Händen zu erhalten, oder wenn die Erfahrung den häufigen Besitzwechsel zeigt, dass ein solcher häufiger Wechsel für das Gedeihen der Landwirthschaft nützlich oder wenigstens unschädlich sey. Diese ganze Ansicht wird aber durch die Natur der Landwirthschaft widerlegt, in welcher wir die Resultate der Erfahrung [23]) bestätigt finden.

Die wichtigste Eigenthümlichkait der Bodenbearbeitung im Gegensatz zu den andern Gewerbszweigen ist das Erforderniss der Stetigkeit und Dauer. — Der wichtigste Zweig der Landwirthschaft, der Getreidebau, wenn er auch nicht, wie die Waldwirthschaft, die Voraussicht auf ein Jahrhundert erfordert, verlangt doch schon zur Ausgleichung guter und schlechter Erndten, zum Ersatze des auf Verbesserungen gewandten Fleisses und Capitals Zeiträume von mehr als zehn, ja selbst zwanzig Jahren [24]).

---

23) Lavergne-Peguilhen (a. a. O. S. 19 f.) spricht namentlich von den häufigen Subhastationen, die durch Erbtheilungen veranlasst werden, von Tausenden von Wirthschaften, die in Folge von Erbregulirungen jährlich zum Zwangsverkaufe kommen u. s. w. — Ein anderer praktischer Kenner solcher Verhältnisse, Gans zu Puttlitz (System der Staatswirthschaft, Leipzig 1826, S. 28.) sagt: „Die Folge des häufig veränderten Besitzes wird in der Regel die seyn, dass das Grundstück in Hände geräth, welche die Cultur nicht kennen. Wenigstens beweiset die Praxis, dass Grundstücke, die in kurzer Zeit oft den Besitzer verändert haben, gewöhnlich so verschlechtert worden sind, dass sie mitunter 50 pCt. von ihrem Werthe verloren haben."

24) Schwerz (Praktischer Ackerbau, S. 281.) sagt: Wie bei der Auswahl eines Feldsystems, so muss auch bei Befolgung desselben die Zukunft, also die Dauer strenge in's Auge gefasst und dieser Gesichtspunkt nie ganz verloren werden. — — Das Geschäft

Digitized by Google

— Bekannt genug ist ja auch den Landwirthen, wie Pachter bei kurzer Pachtzeit sich verschiedener Mittel bedienen, um den Ertrag für die wenigen Jahre möglichst zu steigern, sodann aber den Boden ausgesogen und erschöpft dem Eigner wieder zu überlassen [25]). — Der Landwirth muss sein Auge auf lange Zeiträume richten. Aber selbst ein Zeitraum, wie er etwa durch eine gewöhnliche lange Zeitpacht bestimmt wird, genügt nicht, um eine Bauernwirthschaft gedeihen zu lassen. Nur wer das väterliche Erbe für sich und seine Kinder bauet, wird die Bestimmung eines bäuerlichen Landwirthes erfüllen können. Nur die von seiner Kindheit an auf diesem Erbe gesammelte Erfahrung, diese vertrauete Bekanntschaft mit der Oertlichkeit, diese innige Vertraulichkeit mit der Natur, wie sie sich auf dem von ihm bearbeiteten Boden zeigt, wird ihn in den Stand setzen, alle Mittel des Gedeihens, welche ihm sein kleines Gut darbietet, zu nutzen und sein und seiner Familie Fortkommen zu sichern.

---

des Landwirths besteht nicht aus Bruchstücken, sondern aus ineinander greifenden Ringen, die zusammen eine Kette bilden, welche das Wasser ununterbrochen aus der Tiefe zu fördern hat. — (S. 142.) Wer nur immer von einer Wirthschaft zu einer andern, zumal von einer schlechtern zu einer bessern überzugehn denkt, muss sich nothwendig in den ersten Jahren auf einen Rückschlag gefasst machen. Um diesen wieder in seinen Finanzen auszugleichen und den Lohn von seinen Verbesserungen zu ziehn, gehört ein Zeitraum von wenigstens zwölf Jahren.

25) Möser (a. a. O. II, 19) spricht von den Heuerlingen, die von den Höfen rupfen, was sie können und denken, wenn die Heuerjahre um sind, so mögen Disteln und Dornen den Grund bedecken. Thaer (Rationelle Landwirthschaft I, 80) hat viele dergleichen Kunstgriffe unredlicher Pachter aufgezählt. — Die Nützlichkeit langer Zeitpachten ist allgemein anerkannt. Mac Culloch (Principles of political economy p. 461) erklärt 19 oder 21 Jahre für die passendste Zeit bei gewöhnlichem Feldbau. — Schwerz, a. a. O. S. 104 sagt; „Fände sich ein Pachter, der sich zur Einführung einer Koppelwirthschaft hergeben wollte, den sollte sein Gutsherr billig auf den Händen tragen und ihm eine Pachtfrist von 30 Jahren bewilligen.“

Digitized by Google

Dass auf Erfahrung und beharrlichen Fleiss bei der Landwirthschaft das Meiste ankomme, und weder durch theoretische Kenntnisse noch durch Aufwand von Capital ersetzt werden könne, ist eine Wahrheit, worüber die praktischen Landwirthe ohne Zweifel einig sind. Keine Kunst ist im Stande, die mannigfaltigen Verschiedenheiten des Bodens und des klimatischen Einflusses auszugleichen; keine allgemeine Regeln sind auf alle Gegenden anwendbar; keine künstliche mechanische und chemische Hülfsmittel machen die unmittelbare, durch lange Uebung geleitete Einwirkung der menschlichen Kraft entbehrlich [26]). Dazu

---

26) Schon Adam Müller (Elemente der Staatskunst Th. III, S. 16.) sagte: Die grossen Ameliorationen des Ackerbaues in England seyen grösstentheils Luxus und Liebhaberei der Einzelnen gewesen. — Vgl. die angeführte Schrift, Essai etc. p. 15: Tous les efforts de la science n'augmentent qu'insensiblement et dans une faible progression les progrès de l'agriculture. — In Möser's Aufsatze: Es bleibt beim Alten (a. a. O. I, 35) heisst es: „Wie würde es uns armen Leuten ergangen seyn, wenn wir alle die Vorschläge, die seit 10 Jahren zur Verbesserung des Ackers gemacht sind, befolget hätten?" — „Eine hundertjährige Erfahrung ist eine erstaunende Probe." — „Proben und Versuche sind für den Edelmann, der etwas verlieren kann, nicht für den Landmann, der jedes handbreite Land zu Rathe halten muss." — Was Sismondi (Etudes T. I. p. 104.) von der Olivencultur und dem Werthe des darauf gewandten langjährigen Fleisses so schön sagt, lässt sich mehr oder weniger auch auf die anderen Zweige des Landbaues anwenden: Quel est le proprietaire de terre qui peut consacrer ainsi dix fois, vingt fois la valeur capitale de ses terres à les améliorer? Ce ne peut être la spéculation que du pauvre industrieux, c'est là sa vraie caisse d'épargne. Il est moins impatient de recueiller les fruits de son travail, que le riche ne l'est de recouvrer l'intérêt de son argent, sous la forme du travail il confie à la terre ses moindres économies, et elle ne lui a fait jamais banqueroute; après des siécles, elle rend encore à ses enfans, au centuple, ce qu'il lui a avancé. Wie wenig das Maschinenwesen mit seinen todten mechanischen Kräften die unmittelbare Einwirkung der organischen und lebendigen menschlichen Kräfte auf die organische Natur ersetzen könne, ist ebenfalls bekannt. Sismondi (Etudes I, 199.) macht darauf aufmerksam, indem er sagt: Le fermier qui renonce à l'intelligence

Digitized by Google

kommt, dass nur der langdauernde und vom Vater auf den Sohn übergehende Besitz geeignet ist, die eigenthümliche Geistesrichtung zu nähren und zu erhalten, welche zu der so wichtigen kleinen oder bäuerlichen Landwirthschaft ein nothwendiges Erforderniss ist [27]).

Dass nun bei unbeschränkter Veräusserlichkeit des Landeigenthums, wie die Erfahrung zeigt, nicht zum Landbau erzogene und von Jugend auf geübte, mit dem für die Eigenthümlichkeiten dieser Beschäftigung passenden Sinne und den angemessenen Neigungen ausgestattete Leute, mit einem Worte nicht dem Bauernstande angehörige Personen die gewöhnlichen oder häufigsten Käufer sind, sondern Capitalisten und Städter, welche den Boden wie eine Manufactur ausbeuten wollen, und höchstens nur theoretische Kenntnisse von der Landwirthschaft besitzen, oder, weil ihnen auch diese fehlen, was wohl der gewöhnliche Fall ist, das Land nicht selbst bauen, sondern verpachten, liegt in der Natur der Sache. Denn der Geldbesitz ist unter solchen Verhältnissen das überwiegende und entscheidende Moment.

Eben daraus aber geht auch zugleich der häufige Wechsel des Besitzes hervor. Der Capitalist sucht schnellen und möglichst grossen Gewinn. Er verpachtet entweder auf kurze Zeit, um von etwanigen Preiserhöhungen Vortheil zu ziehn, und erhöht die Pacht oder verkauft,

---

et á l'intérêt de son ouvrier, fait un mauvais calcul; car cette intelligence et ce désir de reussir doivent diriger chaque coup de serpette et presque chaque coup de pelle.

27) Diese Geistesrichtung schildert Bülau (Der Staat und der Landbau etc. S. 29.) folgendermaassen: Es bedürfe nur eines Blickes in das Leben, um zu bemerken, wie es der Stolz des Landmanns sey, sein Gut in möglichst guten Stand zu versetzen. Er sey vom Lande, seine Existenz mit dem Gute verwachsen, seine Ideen, Wünsche, Neigungen alle auf den Landbau gerichtet; er wisse sein Geld nicht vortheilhafter anzuwenden, und wolle es nicht anders; indem er seine Gebäude und Felder verbessere, glaube er am besten für das Glück seiner Kinder gesorgt und am sichersten sich die Achtung seiner Nachbaren und die Dankbarkeit seiner Nachkommen verschafft zu haben.

Digitized by Google

sobald diese eintreten; oder er wirthschaftet selbst und zwar meistens so, dass bald ein Zwangsverkauf nöthig wird, oder dieser wird doch bei Todesfällen durch die Erbtheilung früher oder später in der Regel schon nach nicht langer Zeit herbeigeführt [28]).

Auf solche Weise wird also das Verschwinden des Bauernstandes unvermeidlich und wir glauben somit schon gezeigt zu haben, dass die Mobilisirung des Landeigenthums das Land zwar wohl in die Hände von Capitalbesitzern, nicht aber in den Besitz der tauglichsten Landbebauer, und nicht in langdauernden Familienbesitz bringt. Noch mehr aber erklärt sich dies, wenn wir die Folgen erwägen, welche die mit derselben verbundene und sie bedingende Verwandlung der das eigenthümliche Wesen der Landwirthschaft bezeichnenden und dem bäuerlichen Landwirth vorzugsweise unentbehrlichen Naturalwirthschaft in eine Geldwirthschaft betrachten, wodurch vollends der feste Boden der wechselvollen Einflüssen der beweglichen Geldkraft preisgegeben wird.

Da Geld das allgemeine Tauschmittel und nach dem heutigen Entwickelungsstande der ökonomischen Verhältnisse die Bedingung des Betriebes der Tauschgeschäfte als eines Gewerbes, d. h. des Handels ist, dessen Wesen darin besteht, dass man kauft, um durch Wiederverkauf zu gewinnen, so war, um auch das Land zum Gegenstande des Handels zu machen, nichts zweckmässiger, als alle bei der Landwirthschaft vorkommende Verhältnisse, allen Ertrag sowohl wie allen Aufwand dem Maassstabe des Geldes zu unterlegen und möglichst in die Geldform einzuzwängen. — Geld ist nun zunächst der Maasstab und die Form des Tauschwer-

---

28) Lavergne-Peguilhen (a. a. O. S. 66) bemerkt in Bezug auf Erbtheilungen, dass schon vorher verschuldete Güter bereits nach der ersten Erbtheilung, solche aber, die in der zweiten Generation vererbt und mithin abermals getheilt werden, jedenfalls zur Subhastation kommen.

Digitized by Google

thes, nicht des Gebrauchswerthes, m. a. W. des mittelbaren, nicht des unmittelbaren Werthes, und es ist daher nicht nur entbehrlich, sondern dient auch zu unnöthiger Erschwerung und Verwickelung der ökonomischen Verhältnisse, in so weit dieselben nicht durch Vertauschung bedingt sind. Die wichtigsten Producte der Landwirthschaft aber, namentlich das Getreide, sind unmittelbar und ohne Vertauschung brauchbar und zugleich die nothwendigsten Erfordernisse des Lebensunterhalts. Somit bestreitet der Landwirth die wesentlichsten Theile seines Unterhaltes und der Erhaltung seiner Wirthschaft ohne Geld, und setzt grösstentheils nur den Ueberschuss seiner Producte, die wenigstens bei dem kleineren, bäuerlichen Landwirth die Hälfte betragen mögen, in Geld um. Er hat daher meistens wenig Geld in Händen, und seine Lage ist natürlich desto leichter, je mehr er seine Kosten und Abgaben in seinen unmittelbaren Producten, ohne Verkauf derselben, bestreiten kann. Darin lag der grosse Vorzug der Naturalabgaben und Dienstleistungen vor den itzt beliebten Geldabgaben, darin der Grund der so häufig sich zeigenden Abneigung der Bauern gegen die Umwandlung oder Ablösung ihrer Frohnden und Zehnten[29]). — Es er-

29) Sismondi, Nouveaux principes II, 9: La richesse territoriale demande moins de numéraire qu'aucune autre, pour accomplir sa circulation. — (10). La moitié des denrées peut-être passe de la terre au consommateur sans aucun échange. — Sism., Etudes I, 194: Le paysan qui a acheté sa terre à crédit et qui l'a chargée de dettes ou celui qui l'a grevée d'une redevance perpetuelle en argent — il lui faut vendre, et vendre à tout prix. Si la redevance du paysan est stipulée en denrées, il échappe à cette facheuse nésessité; il n'est pas comme le fermier ou le débiteur d'une rente, appelé à vendre d'autant plus de blé que le blé est à plus bas prix, ou, ce qui revient au même, que les consommateurs en ont moins besoin. — Schon Say (Traité d'économie politique L. V, Ch. 14) rühmt an den Naturalauflagen, dass sie von den Landbauern nur einen Werth fordern, den er schon habe, und in der Form, in welcher er ihn besitze. — Die Weinbauern an der Gironde haben kürzlich die Regierung gebeten, sie ihre Abgaben in natura entrichten zu lassen. — Lesens-



Digitized by Google

giebt sich hieraus zugleich, dass der Geldertrag eines ländlichen Grundstückes eigentlich nur sein Reinertrag seyn sollte, dass aber jene Umwandlung oft auch die Verwandlung eines grossen Theils des Rohertrages in Geld nothwendig macht, besonders für den kleinen Landwirth, weil sein Reinertrag (nach dem Urtheile von Kennern) in der Regel sehr gering, ja oft so gut wie gar nicht anzuschlagen ist, wenn man nämlich seine Arbeit und Mühe zu Geld anschlägt [30]), ein Hauptgrund der Erscheinung, dass kleine Pachtwirthschaften, die ihre Pacht in Geld bezahlen müssen, in der Regel nicht gedeihen, wovon nur Gartenland in der Nähe von Städten eine Ausnahme macht [31]). — Der fleissige Bauer schlägt Arbeit und Mühe, so fern er und seine Familie sie selbst leistet oder so fern sie allenfalls nur in Naturalien vergütet wird, viel geringer an, als das baare Geld,

---

werthe Bemerkungen über diesen Gegenstand enthält ein Aufsatz im Berliner politischen Wochenblatt (Jahrg. 1837 S. 222. Die Geldwirthschaft und die Proletarier). — In Frankreich hat neuerdings eine Colonisationsgesellschaft (Compagnie d'Arcachon) die alte Art der Abgabe einer pars quota des Naturalertrags eingeführt (Journ. des débats d. 28 Oct. 1839), so wie der Präfekt des Dep. der Charente das System der Naturaldienste beim Wegbau (freilich ohne Zwang) und zwar mit sehr gutem Erfolge (Journ. d. déb. Mars 1840). — Insbesondere ist die schon von Büsch (Abh. vom Geldumlauf I, S. 490) gemachte Bemerkung mehrfältig (auch in Betreff Preussens) bestätigt, dass die Frohndenablösung die Bauern um so mehr drückte, weil sie sie nicht in den Stand setzte, weniger Knechte und Pferde zu halten, als vorher.

30) Kenner der Landwirthschaft und Nationalökonomen (wie Hundeshagen, Lehrbuch der Forstpolicei S. 44 und Rau, Lehrbuch der pol. Oek. I, §. 371) erklären den sogenannten Reinertrag oder die Grundrente beim Getreide- und Gartenbau meistens, zumal bei kleinen Grundstücken und minder fruchtbarem Boden, für blossen Arbeitslohn oder Frucht der Arbeit.

31) Mac Culloch, (Princ. of pol. écon. p. 469 sqq.) spricht mit Berufung auf Young, von dem kläglichen Zustande kleiner Pachter, und bemerkt, dass der Gewinn der Pachter überhaupt, zu Geld angeschlagen, etwa der kleinste sey, den ein Unternehmer mache.

Digitized by Google

welches sie, nach dem gewöhnlichen Anschlage, kosten würde.

Eine weitere Folge der Geldwirthschaft und der sie bedingenden unbeschränkten Verfügungsfreiheit ist die Leichtigkeit der Verschuldung der Güter, deren Folge wiederum ist, dass sie den Geldwucherern in die Hände fallen [32]). — Eine fernere Folge ist gänzliches Aufhören aller Stabilität des Landbesitzes, wegen des Anreizes, den der Wechsel der Geldpreise zu Handelsspeculationen des Landbauers nicht nur mit den Producten seines Bodens, sondern auch mit dem Boden selbst, gewährt. Die üblen Folgen, welche es hat, wenn der Landmann, anstatt dem Kaufmanne die eigentlichen Speculationen bei dem so grossen Wechselfällen unterworfenen Getreidehandel zu überlassen, selbst ein handelnder Speculant wird,

---

32) In der Schrift: Westphälische Zustände (Iserlohn 1841) heisst es: „Der Zersplitterung und der Verschuldung der Ackergüter muss nothwendig ein Ziel gesetzt werden. — Der Ertrag der Ackergüter kann durchgängig nur auf 2½—3 pCt. berechnet werden, und doch muss der Landmann durchweg 4½—5 pCt. Zinsen geben.“ — Ein höchst trauriges Bild der Verschuldung der bäuerlichen Güter in Folge der Erbtheilungen stellt Lavergne-Peguilhen (a. a. O. S. 19 f.) auf. Er bemerkt dabei, wie die gesetzliche Bestimmung, dass die Verschuldung nur bis zu einer bestimmten Werthshöhe statthaben solle, illusorisch sey, und fügt hinzu: wo eine Wirthschaft die erste Erbregulirung auch glücklich überstehe, da werde sie — mit seltenen Ausnahmen — der zweiten unfehlbar unterliegen. — Buss (Ueber den Einfluss des Christenthums auf Recht und Staat. Freiburg 1841.) drückt sich so aus: „Die ewige Ablöserei dinglicher Lasten stöbert an dem Ruhe fordernden Rechtsbestande des Grundeigenthums, löst, wie das Wort getreulich sagt, den die Ablösungssumme nicht erschwingenden Bauer vom Gute, und deteriorirt diesen Grundstand in frische Pächter.“ — Nicolai (Oekonomisch-juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domänenwesens in den Preussischen Staaten, Berlin 1802, I. 189 f.) sagt: baare nachhaltige Reluition von Frohnden sey in den Süd-preussischen Domänen nur in wenig oder gar keinen Fällen zu erreichen gewesen, und meint überhaupt, eine Geldprästation falle den Unterthanen am schwersten.



Digitized by Google

sind schon oft bemerkt worden [33]). Aber vollends schädlich und unangemessen den Verhältnissen der Landwirthschaft ist es, jene Schwankungen der Geldpreise auf den Boden selbst anzuwenden. Denn der Gebrauchswerth (welcher sich nach den Bedürfnissen, zu deren Befriedigung eine Sache tauglich ist, richtet) ist bei diesem ein im Ganzen wenig veränderlicher, weil es dauernde und unentbehrliche, nicht von wechselnden Meinungen der Menschen und Launen der Mode abhängige Bedürfnisse sind, welche durch die hauptsächlichen Producte der Landwirthschaft befriedigt werden, und weil ein und dasselbe, einmal in Cultur befindliche Stück Landes nach dem Durchschnitte einer Reihe von Jahren gerechnet, fortwährend einen gleichmässigen Naturalertrag liefert, der selbst durch einen grossen Capitalaufwand nicht über eine gewisse Grenze erhöht werden kann [34]). Die grossen Schwankungen der Güterpreise

33) Sismondi (Études I, 195) tadelt in dieser Beziehung die grossen Pachtwirthschaften: „Dans l'agriculture des grandes fermes — la totalité des produits de la ferme est au contraire (im Gegensatz der Halbpacht und ähnlicher Verhältnisse) soumise aux chances du marché. — Le fermier paie en argent d'une part son fermage, de l'autre tous ses journaliers; aussi faut il qu'il fasse de l'argent avec son blé avant que de réaliser aucun profit. Le fermier Anglais regarde l'Angleterre entière comme formant son marché. Il ne suppose jamais qu'en produisant plus que la demande, il puisse causer un engorgement sur un marché aussi vaste. Cependant lorsque les blés de l'Amerique viennent le disputer, — il se plaint, il demande des prohibitions. — (Ib. p. 361). Pendant la dernière guerre l'élevation disproportionnée du prix des denrées a fait éprouver aux fermiers Anglais les passions et les chances de l'agiotage, puis à la paix la baisse du prix de ces mêmes produits les a presque tous ruinés. — Hat man nicht auch schon gesehen, dass reiche Erndten den Landmann in Verlegenheit brachten? Die Geldwirthschaft liess ihm den Segen des Himmels zum Fluche werden (wie Ringeis in der Baierischen Deputirtenkammer sich ausdrückte).

34) Wenn man erwägt, wie sich in gewissen Zeiträumen gute und schlechte Erndten einander ausgleichen, und wie ferner (nach Ricardo's scharfsinniger Theorie) bei vermehrtem Capitalaufwande die Rente des Bodens verhältnissmässig abnimmt, so ist folgende (im Essai etc. p. 15) aufgestellte Ansicht ohne Zweifel als

Digitized by Google

sind daher künstliche Erzeugnisse der Handelsspeculation, welche wiederum den schädlichen Besitzwechsel befördern, und die Geldrente des Bodens auf eine unnatürliche Weise zu einer für die ganze Volkswirthschaft schädlichen Höhe steigern [35]).

Der auf solche Weise in die Landwirthschaft eindringende Handelsgeist hat weiter leicht die Folge, dass der Landwirth nur den Reinertrag, namentlich so fern er durch den Geldertrag sich darstellt, in's Auge fasst; woraus weiter folgt, dass kleine Landgüter ihren Werth verlieren und von den grossen verschlungen werden (weil nach bekannten volkswirthschaftlichen Sätzen jede Unternehmung einen desto grösseren Reinertrag abwirft, je mehr sie in's Grosse getrieben wird), — dass der Getreidebau der grösseren Reinertrag gewährenden Viehzucht, oder unter Umständen dem zum fernen Absatz mehr dienenden An-

richtig anzunehmen: „Soumises à toutes les chances d'une industrie souvent hazardeuse, les fortunes mobilières augmentent et diminuent rapidement. — Les immeubles au contraire conservent pendant un long espace de tems la même valeur, ils changent peu et ne périssent jamais. Une égale quantité de travail étant à peu près toujours nécessaire, malgré les perfectionnements introduits dans l'agriculture, pour produire une certaine quantité de blé, la valeur des céréales reste la même à diverses époques, quoique le prix varie d'année en année suivant l'abondance des récoltes; aussi le blé a-t-il été proposé pour mesure générale des valeurs. Tous les efforts de la science n'augmentent qu'insensiblement et dans une foible progression les progrès de l'agriculture." Wie viel grösseren Schwankungen der Geldpreis des Getreides unterworfen ist, als selbst die Quantität des jährlichen Erndteertrages, ist den Nationalökonomen aus der Kingschen Regel (Rau, Lehrbuch der pol. Oek. I, §. 160) bekannt.

35) Eine hohe Geldrente und mithin ein hoher Preis des Bodens wird häufig als ein Glück betrachtet. Wenn Ricardo aber darin Recht hat, dass sie nicht sowohl eine Folge reichlichen Naturalertrages als vielmehr hoher Productenpreise und der Schwierigkeit der Bodenbearbeitung sey, auch nur den Eigenthümern des bessern Bodens nach Verhältniss seiner natürlichen Güte, denen des von Natur schlechtesten Bodens aber in der Regel gar nicht zu Gute komme, so gewinnt die Sache ein anderes Ansehen.

Digitized by Google

bau von Handelsgewächsen mehr und mehr weichen muss; — dass endlich überhaupt das Fabrikwesen, zumal wenn es durch äussere Verhältnisse begünstigt wird, den Ackerbau überflügelt und die ländliche Bevölkerung von diesem zu jenem desto mehr übergeht [36]), je mehr sie zu dem Stande armer Tagelöhner herabsinkt, bis bei fehlender Versorgung vom Auslande, Hungersnoth und Verödung des Landes zu einer Umwandlung der Verhältnisse führt [37]).

---

36) Die Erscheinungen, welche uns England in dieser Beziehung darbietet, sind schon oft genug besprochen. — Dass der auf den Reinertrag speculirende Landwirth (welcher freilich kein kleiner Bauer seyn kann) die Viehzucht dem Getreidebau vorziehen muss, hat auch Sismondi (Etudes etc. II, 44) aus den Berechnungen, betreffend die Campagna di Roma, welche sich in Nicolai del l'agro Romano finden, bewiesen. — Dass die an jungfräulichem Boden so reichen Nordamerikaner, weil sie um des Handelsgewinnstes willen lieber Baumwolle als Korn bauen, sich schon in die Nothwendigkeit versetzt haben, Mehl aus Europa kommen zu lassen, ist bekannt.

37) Dass die überhand nehmende, auf schnellen Geldgewinn gehende Speculation grosser Unternehmer (welche die kleinen bei der freien Concurrenz leicht beseitigen) die Uebermacht des Fabrikwesens zum Nachtheil des Ackerbaues in steigendem Maase befördert, liegt in Wahrheiten der Nationalökonomie, deren Ausführung hier den Raum überschreiten würde, sowie zu dem Beweise, dass kein auswärtiger Handel den Getreidebedarf eines grossen, stark bevölkerten Landes bei verfallendem einheimischen Ackerbau befriedigen kann, welchen Englische Nationalökonomen genügend geführt haben, hier nicht der Ort ist). Lieber mögen hier folgende kräftige Worte E. M. Arndt's (Erinnerungen S. 310) einen Platz finden: „Unser Zeitalter ist ein Saturnus. — Die Sachen wurden so freigegeben wie die Personen. — Diese ungebührliche Freilassung hat diese verwünschte Fabriksüchtigkeit und Fabrikflüchtigkeit in die Menschen und ihre Einrichtungen gebracht, und die ganze Erde und der Staat selbst wird von vielen Staatsverwaltern und Staatseinrichtern fast nur wie eine Fabrikanstalt gewürdigt und verwaltet. Was man heute bedarf, was ein Mensch und Ding morgen einträgt, das fragt man mit hungriger Gier, und deswegen kann man mit den kurzen Augen nicht sehen, was die künftigen Menschen seyn und tragen wer-

Digitized by Google

Die Mobilisirung oder Entfesselung des ländlichen Grundeigenthums erforderte ferner die gänzliche Losreissung aus den Banden der Gutsherrlichkeit und des Gemeindewesens. Wenn daraus die Folgen entstanden sind, welche wir in der geschichtlichen Betrachtung bereits bemerkt haben, so liegt dies einfach in der Natur der Sache. — Wenn der Bauer, vermöge seiner Erziehung und Lage die Folgen von Geldschulden und Veräusserungen gegen Geld selten recht zu würdigen vermag, wenn er eben deshalb, weil ihm wenig Geldgeschäfte vorkommen, sich leicht durch den ihm vorgespiegelten Geldgewinn bethören und durch den Reiz des Geldes blenden lässt, so ist es nicht zu verwundern, dass die Erfahrung die Nothwendigkeit einer gewissen vormundschaftlichen Vorsorge bei Veräusserungen und Verschuldungen der Bauergüter zeigt, welche in neuerer Zeit, z. B. in Preussen, so viel Verschuldung betrifft, die staatspoliceiliche Gesetzgebung übernommen hat, welche aber in alter Zeit, so lange der gutsherrliche Verband eine Einheit des Interesse zwischen dem Gutsherrn und Bauern erhielt, zweckmässig dem Ersteren anheimfiel. — Wenn ferner die Leistungon des Gutsherrn, welche dem Bauern in jenem Verhältnisse zukamen, solche Hülfen zu dem Betriebe und dem ganzen Fortkommen des Letzteren zu Gegenständen hatten, welche ihm wegen der Kleinheit seines Besitzes entweder (wie z. B. Waldnutzungen) ganz oder doch (wie z. B. Saatgetreide) unter Umständen leicht fehlen; so ist begreiflich, wie das Aufhören dieser Hülfen (wenn auch, nach Geld geschätzt, die zugleich aufhörenden Lasten sie überstiegen) eine Zerrüttung der Bauerwirthschaften zur Folge hatte. — Wenn endlich die gegenseitigen Servituten, (wie die Weidegerech-

---

den, ja was sie in aller ewiger Zeit seyn und tragen sollen. Es giebt gewisse natürliche Verhältnisse in der Verwaltung und Einrichtung der Erde und des Staats, die nimmer hätten gestört und gebrochen werden sollen, und für deren Erhaltung und Wiederbelebung der Staat sorgen muss, wenn er selbst sicher und lebendig bleiben will."

Digitized by Google

tigkeiten in der Gemeinde), und die Benutzung der Gemeindeländereien darauf berechnet waren, durch Hülfe des Gemeindeverbandes das wichtige, aber den Bauergrundstücken, je kleiner sie sind, desto mehr fehlende landwirthschaftliche Erforderniss der Viehnahrung zu verschaffen, so sind die Verlegenheiten wohl zu erklären, in welche viele bäuerliche Wirthe durch das Aufhören dieser Verhältnisse geriethen [38]). — Freilich sollen sie ja auf diese Weise dazu geführt werden, das Jahrtausende alte Wirthschaftssystem der reinen Brache aufzugeben und Wechselwirthschaft mit Stallfütterung einzuführen. Hätte man aber, bevor man jene Neuerungen machte, nicht erst in jeder Gegend untersuchen sollen, ob auch die Bedingungen vorhanden sind, unter welchen diese Bewirthschaftungsart

38) Hundeshagen (im Lehrbuche der Forstpolicei und in der Schrift über Waldweide und Waldstreu) hat dringend hervorgehoben, wie wichtig die Forstberechtigungen für die berechtigten bäuerlichen Wirthe seyen, und wie bedenklich mithin eine sogenannte Forstpurification. (Aehnliches gilt von den gegenseitigen Weideservituten, die durch das Feldersystem bedingt sind.) Derselbe bemerkt (Forstpolicei S. 165) gegen die Gemeinheitstheilungen, dass mehrere Productionszweige, namentlich Waldwirthschaft und Weidebenutzung leichter und vollkommner im Gemeinheitsverbande, als von jedem einzelnen auf einem abgesonderten kleineren eigenthümlichen Grundstücke betrieben würden. Ebenso bemerkt Grimm (Deutsche Rechtsalterthümer S. 495), indem er anführt, dass sich bei den Deutschen das Gesammteigenthum der Triften und Wälder zeige, wie es einleuchtend sey, dass dieses für den Hirten das passende seyn müsse. — Lavergne-Peguilhen zeigt mehrfältig die schlimmen Folgen der Aufhebung jener Verhältnisse (z. B. a. a. O. S. 11, 29 u. a.). — Wie wichtig die Gemeindeländereien für den ärmeren Theil der Gemeindeglieder waren, ist leicht zu ermessen. Lavergne-Peguilhen (Die Culturgesetze, Abth. I, Königsberg 1841, S. 84) sagt: „Die gemeinschaftliche Nutzung ausgedehnter Flächen bewirkte, dass auch der schwächere, weniger begabte und vermögende Wirth in seiner Wirthschaft erhalten wurde, dass er sich durch seine Antheilsgenossen mit fortgezogen fand."

Digitized by Google

möglich und gedeihlich ist [39])? Hätte man nicht fragen sollen, ob sich dieselbe da, wo sie gedeihlich ist, nicht von selbst eingeführt hätte, wie es in gewissen Gegenden Süddeutschlands, Belgiens und Englands längst der Fall war [40])? — Hätte man nicht auch erwägen sollen, dass

---

39) Dass die Wechselwirthschaft nur unter gewissen Bedingungen anwendbar und namentlich durch die Bodenbeschaffenheit bedingt sey, wird wohl bei verständigen Landwirthen nicht zweifelhaft seyn. — Die wichtigsten Bedingungen sind grosse Bodenkraft und grösserer Productionsaufwand als bei allen anderen Systemen, mithin angemessene Höhe der Preise und Capital. Sie scheint daher sehr fruchtbare Länder oder wenigstens grössere Landgüter zu erfordern. Von Schwerz scheint aber im Allgemeinen der Grasfeldwirthschaft den Vorzug zu geben. — Die Stallfütterung, welche durch die Theilung der Gemeinden den kleinen Grundstücken, auch ohne Wechselwirthschaft zur Nothwendigkeit werden muss, wird für diese, wo Wiesen mangeln, häufig unausführbar seyn. Schwerz (a. a. O. Th. III, S. 129) erkennt zwar den Vorzug der vermehrten Düngererzeugung bei ihr an, bemerkt aber, sie scy in den meisten Fällen entweder nicht anwendbar oder gewähre doch nicht denselben Nutzen, wie die Weidewirthschaft, dem Ganzen der Wirthschaft. Auch ist er (S. 281) der Meinung, dass das Gras im Allgemeinen den Vorrang vor allen anderen Kräutern behaupten werde. — Lavergne-Peguilhen (a. a. O. S. 12. 28 f. u. a.) bemerkt, dass nach Ablösung der Weideberechtigungen und Theilung der Gemeindeweiden die Erhaltung des Viehstandes, wo nicht eine reiche Vegetation den Anbau von Futterkräutern und die Einführung der Stallfütterung gestattet habe, der schwierige Anbau künstlicher Weiden nöthig sey, und dass die Specialseparation in den vegetationsärmeren Dorfschaften sich, wenigstens nach dem Umfange der in den Landgemeinden vorhandenen wirthschaftlichen Kenntnisse und Hülfsmittel als ganz unausführbar ergeben habe. — Hansen (a. a. O. S. 413) bemerkt, dass in Schleswig und Holstein die Brache vor 50—60 Jahren erst eingeführt sey, und zwar als sich bewährende rationelle Verbesserung.

40) Möser (a. a. O. Th. I, S. 218 f.), um zu zeigen, dass der Bauer Verbesserungen, wenn nur die Erfahrung sie bewähre, leicht annehme, beruft sich auf die in kurzer Zeit geschehene Verbreitung des Kartoffelbaues, des Hanfbaues und mehrerer landwirthschaftlicher Einrichtungen.

Digitized by Google

es gewisse Zweige der Landwirthschaft giebt, wobei Stallfütterung gar nicht möglich ist, wie die Pferdezucht, oder sehr schwierig, wie die Schaafzucht?

Nachdem wir die wichtigsten Gründe, welche uns die Nationalökonomie gegen die unbeschränkte Freiheit des Verkehrs mit Ländereien und gegen die dazu erforderliche uneingeschränkte Macht der Individuen über ihren Landbesitz zu verfügen, an die Hand giebt, wenn auch nicht ausführlich entwickelt, doch angedeutet haben, — wenn sich daraus die Folgerung ergiebt, dass die Landgüter zum Besten des Gemeinwesens in gewissen angemessenen Grössen und Besitzverhältnissen auf dauerhafte Weise zu erhalten sind, — so entsteht die zweite Frage, welche Grössen- und Besitzverhältnisse nach nationalökonomischen Gründen die dem Zweck angemessenen seyen.

Welche Wichtigkeit man dieser Frage schon in uralter Zeit beigelegt habe, und wie man von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen sey, dass die durch Alter und Herkommen bewährte Vertheilung des Landbesitzes sich den dauernden Bedürfnissen gemäss gebildet habe und heilig zu halten sey, zeigt die in alter Zeit verbreitete Vorstellung, dass sie von der Gottheit ausgegangen sey [41]).

Wir müssen hier zunächst die vielfältig in der Nationalökonomie behandelte Streitfrage, betreffend die Vorzüge und Nachtheile grosser und kleiner Landgüter, berühren. — Was da alles für und gegen die einen und die anderen gesagt wird [42]), muss bald zu der Ueber-

---

41) Funke (a. a. O. S. 54) führt die Worte der Edda an: „Kennst Du die höchste Weisheit, hast Du die Ackervertheilung der Götter erforscht.“ — Bekannt ist auch die altdeutsche Ansicht des Grundeigenthums als eines Gotteslehns.

42) Gut zusammengestellt sind die Gründe und Gegengründe von Gioja (Nuovo prospetto delle scienze economiche T. II, p. 6 sqq.) ferner von Rau (Lehrbuch etc. Th. I, §. 369—375) und von Bülau (Der Staat und der Landbau S. 21—49). — Viel Streit

Digitized by Google

zeugung führen, dass weder die kleinen den grossen, noch diese jenen allgemein und unbedingt vorzuziehn sind, dass aber folgende drei Sätze stets festzuhalten sind:

1) Es muss grosse und kleine Landgüter neben einander geben;

2) Es ist ein gewisses Maass der Grösse und Kleinheit nothwendig (m. a. W: Die grossen können zu gross und die kleinen zu klein seyn);

3) Es müssen solche Verhältnisse zwischen den grossen und kleinen und unter den letzteren selbst stattfinden, dass sie sich einander ergänzen, nicht aber die Ueberlegenheit der grösseren den kleineren schade, namentlich dass ein Streit der Interessen zwischen jenen und diesen vermieden, oder doch wenigstens unschädlich werde.

Die Vorzüge der grossen Landgüter sind ihnen mit grossen Unternehmungen aller Gewerbzweige bis zu einem gewissen Grade gemein. Sie gründen sich zunächst auf die allgemein anerkannte (aber selten in allen ihren Folgen erwogene) Wahrheit, dass, je mehr eine Unternehmung in's Grosse getrieben wird, desto geringer verhältnissmässig die Kosten sind, desto mehr auch die Arbeit durch Theilung ungleichartiger und Verbindung gleichartiger Operationen, so wie insbesondere durch Anwendung von materiellem und geistigem Capital unterstützt wird, desto grösser also der Reinertrag ist. Wahr ist freilich, dass Arbeitstheilung und insbesondere Maschinenwesen auf die Landwirthschaft viel weniger Anwendung leiden, als auf andere Zweige der Industrie, aber bei den wichtigsten Zweigen jener, nämlich beim Getreide- und Futterkräuterbau und der Weide- und Wiesenwirthschaft sind doch gleichartige Operationen auf grössere Massen mit verhältnissmässig geringerem Kostenaufwande anwendbar als auf kleinere. Es ist bekannt, dass man Getreide und Vieh-

---

über diesen Punkt aber dürfte überflüssig seyn, da, wenn man die Grundbegriffe von Wirthschaft überhaupt und von Landwirthschaft insbesondere mit unbefangener Ansicht der Verhältnisse verbindet, die ganze Sache sich einfach zu gestalten scheint.

Digitized by Google

futter auf Acker und Wiesen mit weniger Kosten gewinnt, als im Garten[43]), und dabei der Spaten im Vergleiche mit dem Pfluge nur ärmliche Ergebnisse liefern kann. — Eben so ist leicht einzusehen, dass, wenn man z. B. 24 Stück Vieh auf einem Stücke von drei Morgen Landes mit gutem Erfolge weiden lassen kann, $^1/_8$ Morgen für 1 Stück eine ungenügende oder wenigstens zu kostbare Weide abgeben würde, wenn man dafür einen eigenen Hirten halten oder dieses Stück besonders einfriedigen muss[44]). — Klar ist auch, dass ein Landwesen schon einen beträchtlichen Umfang haben muss, wenn ein Wirthschaftsystem mit einer Rotation von sechs bis eilf Jahren, wie die Feldgraswirthschaft, darauf getrieben werden soll[45]); — oder wenn bei dessen Bewirthschaftung auf die eigenthümliche Beschaffenheit der verschiedenen Feldstücke und ihre besondere Tauglichkeit zu einzelnen Wirthschaftszweigen soll Rücksicht genommen werden können, so dass z. B. Wiesenboden nicht zum Getreidebau verwendet wird u. dergl. — Ganz liegt es auch in der Natur der Sache, dass zu grossen Anlagen, welche zum Besten einer bedeutenden Fläche Landes dienen sollen (z. B. Wiesenbau und dazu gehörige Bewässerung, so wie andererseits Entwässerung und Eindeichung) die betheiligten Landbesitzer theils desto leichter zu vereinigen, theils desto mehr Kräfte und Mittel anzuwenden im Stande sind, je weniger zerstückelt der Besitz solchen Landes ist.

Diese Vorzüge sind aber grösstentheils nicht unbedingt als solche zu betrachten. — Der grössere Reinertrag der grossen Güter entsteht grossentheils daraus, dass der Bedarf an Menschenhänden bei ihnen verhältnissmässig gering ist. Wenn dieses nun den Vortheil hat, dass entwe-

---

43) Rau, Lehrbuch etc. Bd. I, §. 372 (a).

44) Rau, Lehrbuch etc. Bd. I, §. 375) bemerkt, dass eine kunstmässige Viehzucht nur auf mittlern und grossen Gütern einheimisch sey.

45) Schwerz (a. a. O. III, 198) sagt von der Feldgraswirthschaft, dass diese „herrliche" Wirthschaft durch die Zersplitterung der Güter auch da wo sie am meisten hinpasste, zu Grunde gegangen sey.

Digitized by Google

der mehr Getreide zur Ausfuhr, mithin zum auswärtigen Handel verfügbar ist, oder eine zahlreiche städtische Bevölkerung mit den Ueberschüssen der landbauenden ernährt werden kann, so hört dies auf ein Vortheil zu seyn, wenn daraus in dem einen Falle Entvölkerung, in dem anderen ein nachtheiliges Uebergewicht der städtischen, insbesondere einer in Fabriken arbeitenden, vor der landbauenden Bevölkerung entsteht. — Ferner müssen wir hier auf die schon früher gemachte Bemerkung zurückkommen, dass grosse Güter eben wegen des grösseren Rein- oder Geldertrags vorzugsweise zur Zeitpacht geschickt sind, daher (wie die Erfahrung zeigt) dieses Verhältniss der Bewirthschaftung bei ihnen vorherrscht, zumal da die reichen und vornehmen Eigenthümer derselben häufig Städter sind und zur Selbstbetreibung der Landwirthschaft weder Neigung noch Geschick haben. Obgleich nun dieses Verhältniss verschiedener Ursachen wegen (zumal bei der herrschenden Geldwirthschaft, nicht zu entbehren ist und eben für grosse Güter, bei guter Einrichtung und insbesondere bei langer Pachtzeit seine Vortheile hat, so kann es doch, wegen schon früher angeführter und hernach noch näher zu berührender Gründe, nicht wünschenswerth seyn, dass das ganze Land oder auch nur der grösste Theil desselben in dieser Weise bewirthschaftet wird. Wo dieses der Fall ist, finden wir, wie in England, gegenüber den grossen Pachtern eine aus besitzlosen Tagelöhnern, welche in ihrem ärmlichen Zustand selbst noch die Fabrikarbeiter beneiden müssen, bestehende Landbevölkerung. Die grossen Pachter sind auch eben die Speculanten unter den Landwirthen, und es steht damit (wie ebenfalls das Beispiel von England und der Umgegend von Rom zeigt) die Hinneigung zur Viehzucht in Verbindung, deren Kosten, wenn sie in's Grosse getrieben wird, verhältnissmässig so gering sind, dass es kein Wunder ist, wenn in Ländern, wo eine zahlreiche städtische oder Fabrikbevölkerung und Gewöhnung an viel Fleischnahrung den Producten der Viehzucht grossen Absatz gewährt, und wo ausserdem das Fabrikwesen die Schaaf-

Digitized by Google

zucht begünstigt, wie in England, das Getreideland der grossen Güter mehr und mehr in Weideland verwandelt wird [46]). Wie wenig Menschen aber ein Land vermittelst thierischer Nahrung, im Vergleich mit vegetabilischer, unterhalten könne, ist längst gezeigt worden [47]); und dieses Sachverhältniss erscheint erst in seiner ganzen Wichtigkeit, wenn man weiss, wie wenig die Getreideeinfuhr vom Auslande hinreichend ist, ein grosses Land, wie z. B. England, regelmässig auch nur bis zur Hälfte seines Bedarfes zu versorgen [48]). — Hierin liegt eines der schlagendsten Beispiele gegen die Ansicht, dass der Vortheil des Einzelnen Eins sey mit dem Gesammtwohle [49]).

---

46) Ad. Smith B. I, Ch. 11) stellt schon den Satz auf, dass starke Bevölkerung das Uebergewicht der Viehzucht begünstigt, und führt Holland und das alte Italien als Beispiel an. Er bemerkt aber nicht näher die Bedingungen, unter welchen dieser Satz wahr ist, nämlich das Uebergewicht der städtischen Bevölkerung und grosser Güter. Auch hätte er schon zu seiner Zeit England als Beispiel anführen können, wo schon seit der Regierung der Elisabeth die Verwandlung der Aecker in Weide oder Wiesen Vorkehrungen der Gesetzgebung veranlasste. (S. von Justi, Staatswirthschaft Th. 1, S. 560).

47) Lauderdale (Inquiry into the nature and origin of public wealth, p. 438 sq.) theilt eine Berechnung mit, nach welcher 405 Englische Acker fruchtbaren Landes 1977 Menschen mittelst Pflanzennahrung unterhalten können, aber nur 103 Individuen mittelst thierischer Nahrung.

48) Die in Bezug auf die Englische Getreidegesetzgebung angestellten Untersuchungen haben bekanntlich die volle Bestätigung der Ansicht von Steuart, Say und anderen Nationalökonomen über diesen Punkt ergeben. (S. in Bülau's Neuen Jahrbüchern den bereits angeführten Aufsatz.)

49) Interessant ist der Ausspruch des alten Cato, den Smith (a. a. O.) nach Cicero anführt, dass gute Viehzucht das Vortheilhafteste bei einer Privatlandwirthschaft sey, erträgliche und schlechte Viehzucht die zweite und dritte und das Pflügen erst die vierte Stufe einer vortheilhaften Betriebsart einnehme. Dass dies nur vom Gewinn der einzelnen Bewirthschafter, nicht vom ganzen Lande gilt, ist klar.

Digitized by Google

Die Vortheile der kleineren Landgüter gehen im Wesentlichen auf die Vorzüge der fleissigen und sparsamen Selbstbewirthschaftung hinaus, womit die allgemeine ökonomisch-politische Wichtigkeit der Erhaltung eines Bauernstandes, als des ländlichen Mittelstandes im eigentlichen Sinne des Wortes, in Verbindung steht. — Die Aufmerksamkeit auf alle Einzelnheiten der Wirthschaft [50]), die Liebe zu dem vom Vater ererbten Boden, welcher wieder das Erbtheil des Sohnes werden soll, die frühe Gewöhnung an die ländlichen Verhältnisse und Beschäftigungen, die lange Erfahrung und von den Vätern überkommene Tradition der Handgriffe, Kennzeichen und Mittel, welche gerade für die Oertlichkeit die passendsten sind, erklären es sehr wohl, dass der Rohertrag des Landes, wenn es in Bauergüter getheilt ist (vorausgesetzt, dass das Anrecht des Bauern ein dauerndes und erbliches ist), allgemein für grösser gehalten wird, als wenn wenige grosse Güter dieselbe Fläche einnehmen [51]). Wir stimmen jedoch denen nicht bei, wel-

---

50) Sehr gut sagt Oberndorfer (Wirthschaftspolicei, Sulzbach 1840): „Bei der Landwirthschaft fordert fast immer jede einzelne Verrichtung für sich schon alle anwendbare Kraft, und da man dabei allerlei Umstände berücksichtigen und darnach die Arbeit bemessen soll, so muss sie nothwendig der Mensch unmittelbar selbst (nicht durch Maschinen und zwar mit Aufmerksamkeit, nicht mechanisch) vornehmen.

51) Wenn wir auch den Werth der rationellen Landwirthschaft nicht bestreiten wollen, so können wir doch nicht leugnen, dass die Bemerkungen Oberndorfers (a. a. O. S. 221 ff.) viel Wahres enthalten. Er führt an, dass jede Betriebsart, die sich auch anderwärts als die vortheilhafteste erweise, doch problematisch sey, wenn sie unter andere Localverhältnisse verpflanzt werden solle, dass der gemeine Bauer, da er von Jugend auf in der Landwirthschaft beschäftigt werde, die Gegenstände derselben nach äussern, oft ganz unscheinbaren Merkmalen richtig zu beurtheilen eine eigenthümliche Fertigkeit, einen gewissen Takt sich eigen mache, den kein Unterricht, keine Schulbildung zu ersetzen vermöge — dass selbst in Rücksicht des Unterrichts in den nützlichen Hülfskenntnissen die landwirthschaftlichen Schulen mehr die formelle Bildung des vornehmen, als die technische

Digitized by Google

che auch den Reinertrag für grösser halten, sofern wir diesen Begriff in dem gewöhnlichen Sinne nehmen, d. h., sofern wir den ganzen Unterhaltsbedarf der Bebauer des Bodens von dem Rohertrage abziehen, weil die kleine Cultur eine viel grössere Menschenmenge ernährt, wesshalb sie für die Bevölkerung des Landes so fördernd ist. Wenn man nicht selten die Erfahrung gemacht haben will, dass für kleine Güter eine verhältnissmässig höhere Pacht gegeben wird, so erklärt sich dies wohl theils aus übergrosser Concurrenz (welche nur Armuth der Pächter zur Folge haben kann), theils aus dem grossen Aufwande an Arbeit und Fleiss abseiten des kleinen Landwirthes, theils gilt es besonders vom Gartenlande in Gegenden, wo die Producte desselben hinlänglichen Absatz finden (wie in der Nähe von Städten und wo das Klima die Wein- und Olivencultur erlaubt). In der letzten Beziehung ist noch zu bemerken, dass für Gartenbau die Zertheilung mit gutem Erfolge viel weiter gehen kann und muss als beim Getreidebau, welcher nicht einen so hohen Grad von Fleiss erfordert und vergütet.

Wenn so die kleine Cultur, sowie die grosse, ihre eigenthümlichen Vortheile hat, so wird unser obiger

---

Thätigkeit des selbstthätigen Landwirths befördern zu können scheinen u. s. w.

Während die Englischen und andere Oekonomen (wie Young und Bell) die grossen Güter meistens in Schutz nehmen, scheinen die Italienischen mehr die kleinen zu vertheidigen. Schöne Stellen finden sich bei Gioja (a. a. O.) aus Verri und Mengotti.— Ersterer sagt: I molti, che dovendo coltivare un piccolo patrimonio, hanno una incessante occupazione di non trascurare i minimi prodotti. Quindi il totale della raccolta è sempre più abbondante quanto più sono ripartite le possessioni. — Mengotti: Chi non sa che la terra è tanto più cortese e feconda quanto è più ripartita e divisa? Poiche vi si impiega un maggior numero di famiglie — e la maggior somma delle braccie e delle fatiche rende la coltura più attiva, più diligente, più minuta. Ogni angolo del campo è messo a profitto, ogni palma di terra è inaffiato dalla gocce di sudore che vi sparge il villico laborioso.

Digitized by Google

erster Satz bewiesen seyn. Es müssen sich die beiden wechselseitig die Waage halten; es muss mithin kleine, namentlich bäuerliche Güter neben grossen, namentlich vollen Landgütern geben [52]). — In der That finden wir dies auch in den älteren Einrichtungen der Länder. Nur in gewissen Gegenden, die vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit die kleine Cultur besonders begünstigen (wie in den Marschgegenden des nördlichen Deutschlands) finden wir lauter Bauergüter.

Wenn nun sich solche passende und heilsame Verhältnisse in alter Zeit durch das Bedürfniss im natürlichen Gange der Dinge bildeten, und durch Sitte und Herkommen, und daraus hervorgegangene Einrichtungen und Rechtsätze er-

---

52) Lavergne-Peguilhen a. a. O. S. 25: „Die grossen Landwirthschaften und Fabriken sind gewissermaassen die Leiter der kleineren, sie repräsentiren das Princip der Bewegung, des Fortschreitens und verrichten die so unerlässlichen Functionen der Musterwirthschaften, wodurch auch die kleinen Productionsanstalten auf der Höhe der Zeit und der Wissenschaft erhalten werden. Demnach ist ein angemessenes Mischungsverhältniss von Rustical- und Vorwerks-, von Handwerks- und Fabrikwirthschaft überall den Nationalinteressen besonders günstig.“ — Sismondi, Etudes etc. T. I, p. 366. „Pour que l'agriculture prospère dans un pays, pour que la terre soit cultivée avec amour et avec intelligence, il faut que deux classes de personnes excercent sur elle des droits perpétuels: d'une part les riches éclairés qui étudient, qui perfectionnent et qui répandent autour d'eux le gout des découvertes et des améliorations, d'autre part les hommes de peine, laborieux, qui voient de plus près la nature, et qui attachés en général aux usages antiques, les mettent en valeur par la patience et l'économie, et les défendent contre un esprit trop actif d'innovation.“ — Was die letzte Bemerkung betrifft, so ist es wohl die allgemeine Ansicht der Landwirthe, dass Neuerungen und Experimente nur für die Reicheren unter ihnen sich eignen, zumal, da sie so häufig misslingen und Verluste herbeiführen. Die Unbemittelten und Kleinen thun wohl, den Erfolg derselben, wie er sich auf den grossen Gütern zeigt, abzuwarten.



Digitized by Google

hielten, so ist, aus schon früher angedeuteten Gründen, ganz erklärlich, warum nach Aufhebung solcher Einrichtungen und solcher Regeln, und nachdem Sitte und Herkommen ihre Kraft verloren haben oder doch der übermächtig gewordenen Geldkraft und der daraus hervorgegangenen Beweglichkeit des Verkehrs zu widerstehen nicht stark genug sind, weder die alten passenden Verhältnisse bleiben, noch sich neue eben so passende bilden oder solche doch, wenn sie sich für den Augenblick bilden, für die Dauer nicht bestehen. Der ganz unbeschränkte Verkehr mit Grund und Boden kann dies, unserer Ueberzeugung nach, nicht bewirken, und wenn die herrschende Meinung dahin geht, dass die Theilung und Vereinigung ländlicher Grundstücke, wenn sie lediglich vom Willen der Eigenthümer abhänge, sich im Allgemeinen nach dem herrschenden Bedürfniss richten werde [53]), so ist es wenigstens nicht das dauernde Bedürfniss der Gesammtheit, welches die Richtschnur abgiebt, sondern das augenblickliche, vorübergehende, oft sogar missverstandene Bedürfniss oder der Vortheil der Einzelnen. Dieses kann an sich eben so gut veranlassen, dass die Vereinigung von Grundstücken, also die Vergrösserung, als dass die Theilung, also die Verkleinerung, zu weit geht. Zunächst ist indessen, wie auch die Erfahrung zeigt, das Letztere, als das vorherrschende Missverhältniss, zu erwarten. Allgemeine Gründe dieser Wahrnehmung liegen schon theils darin, dass es, bei der viel grösseren Nachfrage nach kleinen Grundstücken, welche wenige oder gar keine Mittel zum Ankaufe erfordern, deren viel mehr in den Verkehr gebracht werden können, als grosse; theils darin, dass der verschuldete Landbesitzer sich, wo möglich, in der Regel lieber durch Veräusserung eines Theils seines Grundstückes, als des Ganzen, von der Verlegenheit befreien wird [54]). Der

53) So erklärt sich Bülau (Der Staat und der Landbau S. 21).

54) „Nicht die ganze Wirthschaft wird zum Verkauf gestellt, sondern durch verkäufliche Abzweigung einiger Morgen Landes und durch Ueberlassung derselben an Häusler- und Tagelöhnerfamilien wird

wichtigste Grund liegt aber in der unbeschränkten und gleichen Erbtheilung. — Mag es noch so klar seyn, dass die einzelnen Theile eines Grundstücks, worin es nach der Zahl der Erben zerfallen wird, jeder für sich, seinen Besitzer zu ernähren nicht im Stande seyn wird, so werden die Erben sich dadurch selten von der Theilung abhalten lassen, weil der Reiz der Aussicht auf einen Landbesitz, wenn auch nur als einer Beihülfe zu einem andern Geschäfte, oder der Hoffnung auf einen durch Wiederverkauf zu machenden Gewinn, zu gross ist. Gesetzt aber auch, sie zögen eine Theilung des Geldwerthes und Ueberlassung des Landes an einen unter ihnen vor, so wird die daraus entstehende Verschuldung des Gutes den Annehmer entweder sofort davon zurückschrecken, oder später in Verlegenheit bringen. Im ersteren Falle wird er also entweder Naturaltheilung, oder Verkauf des ganzen Grundstückes vorziehen, so dass entweder die Zerstückelung herbeigeführt oder das Gut der Familie sofort entfremdet wird. Im letzteren Falle wird sich die Bemerkung bestätigen, dass der Zahlungsunfähigkeit und dem Bankbruche eines Grundbesitzers allemal die Verschlechterung seines Grundstückes vorangeht[55]).

---

eine temporäre Beseitigung jener Verlegenheiten (der Geldverlegenheiten) erzielt. Die Landparcelle wird eine Scheidemünze, durch welche die grösseren Creditgeschäfte in den Landgemeinden verrichtet werden." Lavergne-Peguilhen a. a. O. S. 26.

55) Gans zu Puttlitz a. a. O. S. 28. — Möser (a. a. O. Th. II, S. 17) sagt: Mit den Abfindungen oder Auslobungen der Geschwister von einem Bauerhofe ist es im Stift Osnabrück eine besondere Sache, nachdem durch eine unglückliche Folge Römischer Begriffe der Erbe zum Hofe vor seinen Geschwistern nur eine doppelte Portion voraus hat, und ihnen nach diesem Verhältniss herausgeben muss. Alle Höfe müssen dabei zu Grunde gehn. — Die Lage eines das Grundstück mit Erbtheilungschulden belastenden Annehmers hat Lavergne-Peguilhen (a. a. O. S. 17 f.) treffend geschildert. Er bemerkt, wie der mit Subhastation bedrohte Eigenthümer, in der Hoffnung sich zu retten, durch Verkauf von Futter und Düngermaterial, übermässigen Anbau von Oelfrüchten u. s. w. den letzten Rest der



Digitized by Google

Wenn nun dieses alles zunächst meistens zur Verkleinerung der Landgüter führt (wie auch die Erfahrung bestätigt), so wird doch dieselbe mit der Zeit in ihr Gegentheil umschlagen. Auch hier findet sich die Wahrheit bestätigt, dass entgegengesetzte Extreme sich oft einander berühren. — In einem Lande, wo es geldreiche Leute giebt, werden nach und nach desto mehr Capitalien auf den Ankauf von Ländereien verwandt werden, je mehr solche an den Markt kommen. Insbesondere werden die grossen Landbesitzer die Gelegenheiten wahrnehmen, ihre Besitzungen zu erweitern und zu arrondiren, und sie werden in der Regel dabei den Vorzug vor den kleineren haben, weil sie bessere Preise, als diese bieten können. Namentlich werden nur die Reichsten im Stande seyn, zusammenhängende Stücke zu einem Besitze zu vereinigen, während minder vermögende mehr nur zerstreuete Parcellen zusammenkaufen werden, wobei die Vortheile grosser Güter zum Theil verloren gehn. — Somit werden nach und nach neben den ärmlichen kleinen Kartoffelgrundstücken ungeheuer grosse Landgüter sich bilden und jene allmählig immer mehr verschlingen. — So steht es mit dem Troste, den man denen, die über die Zerkleinerung klagen, entgegensetzt, wenn man sagt, diese führe ihr Gegenmittel mit sich. — So werden da, wo Handel und Fabriken grosse Geldcapitalien geschaffen haben, Kaufleute, Fabrikanten und sonstige Capitalisten das Land an sich reissen, und das Uebel der zu grossen Güter wird um so mehr um sich greifen, jemehr die gewöhnliche Begleiterin der Entfesselung des Grundeigenthums, die Gewerbefreiheit, das Volksvermögen in wenige Hände zusammenbringt und neben der grossen Menge der Proletarier, einzelne colossale Vermögensmas-

---

bewegbaren Bodenkraft auszuziehn suche, dadurch den Verkaufpreis des Grundstückes verringere, und somit auch die Miterben um ihre Erbportion bringe, wie so die Familie aus dem Besitze des angeerbten Guts gesetzt werde, und die noch unerzogenen Mitglieder des heimathlichen Heerdes entbehren, an dem allein ihre sittliche Entwickelung gedeihen könne.

Digitized by Google

sen entstehen lässt. — Ausser den reichen Privatpersonen aber und wo es solche etwa nicht giebt, wird der Staat oder werden dessen Beamte, vermittelst der Grundsteuer und der gegen die Unvermögenden verfügten Executionen und Besitz-Immissionen in den Besitz eines grossen Theils der Grundstücke gelangen [56]). — Auf solche Weise wird denn auch die durch die Zersplitterung geschaffene Uebervölkerung durch Elend und Auswanderung wieder verschwinden und allmählig das andere Extrem der Entvölkerung eintreten. Denn der Mangel an einem wohlhabenden Mittelstande wird auch den Mangel an Nachfrage nach Arbeit und somit Hülflosigkeit der bloss auf Arbeit angewiesenen besitzlosen Volksklasse zur Folge haben. Einige wenige übermässig Reiche können keine bedeutende Nachfrage hervorbringen, und wenn Wohlhabenheit der Landbesitzer schwindet, so wird auch der bewegliche Reichthum der Städter nicht dauern, da jene die Grundlage von diesen ist [57]). — So wahr ist es, dass die gleichmässige

---

56) Nach Leo (Geschichte der Italienischen Staaten Th. I, S. 48.) hatten zur Zeit der letzten Römischen Imperatoren die Decurionen die grössten Massen an Grundeigenthum, weil sie den kaiserlichen Beamteten für die Steuern haften, und deshalb alles verlassene steuerbare Land übernehmen mussten. — Es führt dieses auf das Resultat, welches Malthus (Principles of political economy, p. 434) andeutet, indem er sagt: Such a state of property (nämlich die übermässige Zerstückelung des Landeigenthums) would be a favourable soil for military despotisme. — The army might easily be made the richest class in the country, and it would then posses an influence, which, in such a state of things, nothing could resist. — Scarcely any will be rich but those who receive salaries from the government. — The government might at lest take a hint from the economists, and declare itself co-propietor with the landlords.

57) Malthus (l. c. p. 234) bemerkt, wie die Ertragsfähigkeit des Bodens eines Landes die einzige Quelle auch eines dauernd hohen Ertrages des Capitals (mithin des beweglichen Reichthums) sey, und wie daher ein ausschliesslich Fabrikwesen und Handel treibendes Land unmöglich auf die Länge grosse Capitalgewinnste machen könne. — Eben so sagt er (p 430): Itis physically im-

Digitized by Google

Vertheilung und Dauer des Volkswohlstandes von einem gewissen Ebenmaasse der Verhältnisse abhängt, welches verschwindet, wenn die Schranken schwinden, die Familie, Gemeinde und Staat aufrecht erhalten müssen, und wenn somit das ungehemmte Walten der Naturtriebe der Individuen eintritt [58]).

Wenn wir somit unsern obigen zweiten Satz bewiesen und gezeigt zu haben glauben, dass ein gewisses Maass der Vergrösserung und Verkleinerung statt finden müsse, m. a. W. dass es zu grosse eben so wohl wie zu kleine, und nicht minder zu viele grosse und zu viele kleine ländliche Grundstücke geben könne, so werden wir freilich das Maass und die Grenzen der Grösse und Kleinheit, des Zuviel und Zuwenig nicht mit allgemeinen Zahlenausdrücken bezeichnen können, weil es dabei auf mannigfaltige, nach der Oertlichkeit sich sehr verschieden gestaltende Verhältnisse ankommt, zunächst auf die so sehr verschiedenen Grade der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, auf dessen Lage und sonstige Beschaffenheit, sodann auf das Clima, die Bewirthschaftungsart und auf die allgemeinen ökonomischen und selbst die politischen Verhältnisse des Landes [59]). — Es führt uns

---

possible for a small number of very rich proprietors and capitalists to create a very large demand, but practically, it has always been found that the excessive wealth of the few is never equivalent, in effective demand, to the more moderate wealth of the many.

58) Treffend sagt Malthus (l. c. p. 432): It will be found, I believe, true that all the great results in political economy respecting wealth, depend upon proportions, and this important truth is particularly obvious in the division of landed property. — Aber er blieb auf halbem Wege stehn, und unterliess zu zeigen, durch welche Mittel die angemessenen Verhältnisse zu erhalten seyen.

59) Mit Recht macht Funke (a. a. O. S. 15 f.) darauf aufmerksam, wie aus der Zersplitterung des Grundeigenthums in solchen Gegenden weniger Missverhältnisse in der Ackerwirthschaft entstehen, wo es weder Höhen noch Tiefen, weder mehr trockene noch mehr feuchte Terrains gebe, sondern wo das Land seiner natürlichen

Digitized by Google

dieses wieder auf unsere frühere Bemerkung zurück, dass die bestehenden Verhältnisse, von denen im Allgemeinen anzunehmen ist, dass sie sich den örtlichen Bedürfnissen gemäss gestaltet haben, in der Regel im Allgemeinen die Grundlage abgeben werden, von welcher etwanige Regulirungen und Veränderungen ausgehn müssen. — Die allgemeinen Momente und Rücksichten aber, welche in Betracht kommen, sind schon in dem Bisherigen angedeutet und mögen in den folgenden Bemerkungen kurz zusammengefasst werden.

Wenn das Nebeneinanderbestehn der kleinen oder (was im Wesentlichen dasselbe sagen will) intensiven Cultur (welche man auch mit den Worten Ruralsystem, Rusticalwirthschaft bezeichnet) und der grossen (extensiven) Cultur (Prädialsystem, Vorwerkswirthschaft) für das Gedeihen der Landwirthschaft, und überhaupt in ökonomischer sowohl wie politischer Hinsicht wünschenswerth ist, so wird auch eine solche Vertheilung des Landes zwischen vollen Landgütern und grösseren oder kleineren Bauergütern zu wünschen seyn, aus welcher ein Gleichgewicht jener beiden Bewirthschaftungsarten hervorgeht. — Was ferner die Grösse der einzelnen Güter betrifft, so kann man auf der einen Seite jene nicht grösser wünschen, als so dass nicht gar zu colossale Capitale Einzelner zu ihrer Bewirthschaftung erforderlich sind oder aus derselben hervorgehn und dass die Uebersicht und Leitung abseiten eines Mannes möglich bleibt, und diese so dass das Maass des anständigen Unterhalts einer wohlhabenden Bauernfamilie nicht überschritten werde. — Auf der anderen Seite wird die Schranke der Verkleinerung darin hauptsächlich zu suchen seyn, dass die wesentlichen

---

Beschaffenheit nach im Allgemeinen gleichmässig sey und auch die Fruchtbarkeit des einen Grundstücks sich von der des andern nicht wesentlich unterscheide. — Wie sehr verschieden auch nach der natürlichen Fruchtbarkeit die zum Unterhalt einer Bauernfamilie erforderliche Fläche Landes seyn müsse, ergiebt sich von selbst.

Digitized by Google

Erfordernisse, wodurch eine Wirthschaft ein Ganzes (nach einem gewissen Zuschnitt) wird, nicht geschmälert werden. Wird ein Landgut getrennt, so werden die Gebäude, der Viehstand u. s. w. nicht im Verhältniss zu den nunmehrigen Parcellen stehn, und es werden namentlich neue Gebäude erforderlich seyn u. s. w. — Insbesondere aber kann ein noch zum Getreidebau dienen sollendes Grundstück ein gewisses Grössenverhältniss nicht entbehren, ohne welches die nothwendige Viehzucht, wegen des Bedarfs an Dünger und Arbeitsvieh, nicht bestehen könnte. Hier liegt vielleicht die wichtigste Grenzbestimmung bei den Bauergütern, nämlich die zwischen der Acker- und Gartencultur (dem Pfluge und Spaten). — Mit Recht hat man bemerkt, dass eine Ackerwirthschaft nicht zu klein für wenigstens ein Gespann seyn dürfe. Aber es kommt dazu der Bedarf an Rindvieh, besonders wegen des Düngers [60]). — Dass der Getreidebau aber nicht durch Gartenbau ersetzt werden kann, liegt in der Natur der Sache, da der Letztere nur in der Nähe der Städte gewinnreich seyn kann, und seine Produkte nicht wie das Getreide, zur Befriedigung

60) Schön sagt Herr v. Haxthausen (Die ländliche Verfassung etc. S. 117): „Das wahre Geheimniss der Landwirthschaft ist eigentlich nur, dass man das richtige Verhältniss zwischen Ackerbau und Viehzucht finde; zwischen den Thieren, die dem Landbaue angehören, und den Pflanzen, die der Boden hervorbringt, ist eine geheimnissvolle Sympathie und Wechselwirkung, und selbst die Zahlenverhältnisse beider bedingen die gegenseitigen Productionen.“ — Ausführlicher zeigt Funke (a. a. O. S. 11 ff.) die Nothwendigkeit eines gewissen Grössenverhältnisses beim Getreidebau wegen des Bedarfs an Vieh, und die Nachtheile der Zerstückelung eines ländlichen Grundstückes wegen des daraus entstehenden Missverhältnisses der bisherigen Wirthschaftsgebäude zu der übrig bleibenden Parcelle und des Bedürfnisses besonderer Gebäude für abgetrennte Parcellen. Er führt einen Ausspruch von Rumohr an: „Dass ein wohl zusammengesetztes Ackergut, in welchem die Mittel zur Bewirthschaftung dem Bedürfnisse angepasst seyen, eine Potenz sey, welche an wesentlichem Werthe die Summe des Werthes der darin enthaltenen Grundstücke weit übersteige.

Digitized by Google

des allgemeinsten und unerlasslichsten Bedürfnisses der Bevölkerung dienen [61]).

Wir haben schon darauf aufmerksam gemacht, wie die einzelnen Bauerwirthschaften in der Regel nicht alle Erfordernisse der Landwirthschaft in sich vereinigen können, wie ihnen daher die fehlenden theils durch gegenseitige Aushülfe, welche namentlich durch ländliche Servituten gewährt wird, theils durch Gemeindeländereien, theils durch die grossen Güter gewährt werden müssen. Wenn sich nun schon daraus die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit einer organischen Verbindung zwischen dem kleinen und grossen Landwesen ergiebt, so tritt dieselbe noch mehr hervor, wenn wir erwägen, wie eine gänzliche Trennung und Isolirung eben den Widerstreit der Interessen und den Krieg der freien Concurrenz hervorbringt, in welchem die kleinen von den grossen überflügelt, unterdrückt und verschlungen werden. Dass der kleine Gewerksmann, der Handwerker, nicht neben dem mit ihm concurrirenden grossen, dem Fabrikanten, bestehen kann, ist allgemein anerkannt. Dass dies aber bei der Landwirthschaft, zumal wenn sie fabrikartig als Geldwirthschaft betrieben wird, und auf den möglich grössten Geldertrag hinarbeitet, derselbe Fall ist, wollen zwar manche Nationalökonomen vielleicht bestreiten. Aber klar wird es durch die Erfahrung Englands (wie schon bemerkt) bestätigt, und lässt sich auch aus nationalökonomistischen Gründen beweisen. Der Satz, dass der grosse Unternehmer, wegen des verhältnissmässig geringeren Kostenaufwandes, seine Produkte wohlfeiler verkaufen kann, als der kleine, gilt auch von der Landwirthschaft. Freilich will man behaupten, dass die Getreidepreise lediglich durch die Nachfrage, nicht durch den Kostenaufwand, bestimmt würden — eine Behauptung, die, wenn sie wahr wäre, die ganze Theorie des berühmten Ricardo von der Grundrente als gänzlich falsch darstellen würde; aber, wenngleich die Schwankungen der Nachfrage auf die temporären Schwankungen

61) Funke, a. a. O.

Digitized by Google

der Preise des Getreides grösseren Einfluss ausüben mögen, als auf die mancher anderen Dinge, so ist doch gar kein Grund vorhanden, das Getreide von der allgemeinen Regel auszunehmen, dass im Grossen und Ganzen die Preise durch die Schaffungskosten bestimmt werden, welche wenigstens die Grenze bestimmen, unter welcher jene auf die Dauer nicht sinken können, so dass, wenn die Nachfrage nicht stark genug ist die Preise über dieser Grenze zu halten, der Getreidebau auf einem Theile der Grundstücke, nämlich auf denen, deren Anbau grössere Kosten erfordert, aufhören muss.

Dass die alten bäuerlichen Verhältnisse ein solches organisches Band gewährten, werden wohl selbst die entschiedensten Feinde derselben nicht leugnen können. Wem konnte mehr an dem Gedeihen und Wohlstande des Bauern gelegen seyn, als dem Gutsherrn, welcher durch Naturaldienste und Zehnten seinen verhältnissmässigen, für den Bauern aber in der Regel sehr erträglichen Theil von diesem Wohlstande bezog, und der, wenn der Bauer in Noth war, aus seinen eignen Mitteln ihm helfen musste! Was konnte es ihm frommen, den fleissigen und tüchtigen Bauer durch übermässigen Druck von seinem Hofe zu jagen, wenn er diesen mit einem neuen Bauer besetzen musste, oder (wo dieses etwa das Gesetz nicht vorschrieb) so lange noch nicht Speculationen auf Vergrösserung des Reinertrages durch Wechselwirthschaft oder Schaafzucht in Schwange waren, also die eigene Bewirthschaftung ihn nicht erwarten lassen konnte, einen grösseren Ertrag zu erzielen, als die fleissige und sparsame Bauernwirthschaft ihm gewährte! — Nebenvortheile für den Bauer waren dabei der Tagelohn, den er (da die Frohnden in der Regel bestimmt und auf wenige Tage beschränkt waren) häufig auf dem herrschaftlichen Hofe verdienen konnte, und die Muster in manchen Theilen der Wirthschaftsführung, welche er dort fand. — Dabei bringen wir die wohlthätigen Folgen des patriarchalischen Verhältnisses nicht einmal in Anschlag, welches durch jenes Band erhalten wurde. Noch itzt, dem herrschenden Zeitgeiste zum Trotze, finden wir

Digitized by Google

in Gegenden, wo jene Verhältnisse noch nicht aufgelöset sind, den angestammten Gutsherrn als den Vormund und Beschützer seiner Hörigen und als den Versorger der Hülflosen (Verf. dieses könnte davon rührende Beispiele aus seinen eignen Bekanntschaften anführen). — Dass dies auch für die ökonomischen Verhältnisse sehr fördernd seyn musste, liegt am Tage, aber die allgemeinere politische Seite des Verhältnisses ist nicht minder wichtig. Dies haben wir aber in dem folgenden Abschnitte zu beleuchten.

## III. Betrachtung im Sinne der Rechtsphilosophie und Politik.

Wenn es selbst unter den Rechts- und Staatsphilosophen, welche den modernen französischen Grundsätzen der Gesetzgebung anhangen, einige giebt, die der völlig freien Verfügung des Eigenthümers über sein Grundstück wenigstens in so fern abgeneigt sind, als sie eine Beschränkung der Theilbarkeit verlangen[1]), so ist es eben die Erfahrung der nachtheiligen Folgen dieser Theilbarkeit, welche sie treibt, sich mit sich selbst in Widerspruch zu setzen. — Wir haben nun zu untersuchen, ob wirklich ein solcher Widerspruch zwischen Recht und Nutzen, oder m. a. W. zwischen Rechtslehre und Wissenschaftslehre (den beiden wichtigsten Zweigen der ganzen Staatslehre) zu finden ist, wie er nach jener Ansicht angenommen werden müsste. — Wir haben zu fragen, ob es einen vernunftrechtlichen Satz giebt, welcher den völlig freien Verkehr mit Grundeigenthum fordert.

Die neuere Rechts- und Staatsansicht, so fern sie auf möglichst unbeschränkte Freiheit der Individuen gerich-

1) Zu diesen gehört Mohl (vgl. dessen Policeiwissenschaft Th. II, S. 15 u. 26 ff.). — M. s. auch die Stellen aus Rottecks und Welkers Staatslexicon, welche Lavergne-Peguilhen (Die Landgemeinde S. 63 und 67 ff.) angeführt hat.

Digitized by Google

tet ist, führt freilich auf die Forderung möglichst ungehinderter Befugniss der Individuen, über die Dinge der Aussenwelt, mithin auch über Grund und Boden, zu verfügen und ferner, so fern sie Gleichheit der Rechte der Individuen verlangt, will sie für alle das Recht oder die rechtliche Möglichkeit in Anspruch nehmen, Alles, mithin auch Grundeigenthum, zu erlangen, welcher Möglichkeit freilich Rechtsregeln, welche Erhaltung des Grundbesitzes in bestimmten Familien und Corporationen und überhaupt in bleibenden Verhältnissen zum Zwecke haben, und mithin dem Wechsel der Individuen nicht Folge geben wollen, hinderlich sind.

Aus der ersten Richtung entsteht die Eigenschaft des itzigen französischen Rechts, welche man passend das isolirende Princip im Gegensatz des corporirenden, genannt hat [2]), — freilich hat es dasselbe mit dem Römischen Rechte gemein, treibt es aber noch weiter als dieses [3]). — So wie es in den Bestimmungen des Personenrechts über die Ehe, und in dem Mangel aller solcher Verhältnisse, welche die Bande der Gemeinde, der Kirche, des Standes und der Familie enger als durch einen blossen Contract und auf die Dauer, über den Wechsel der Individuen hinaus, knüpfen, erscheint, so wird es im Sachenrechte durch die Bestimmungen über das Eigenthum ausgesprochen, welches (nach Art. 544 ff. des Code Napoleon) in ganz allgemeiner Abstraction des Begriffes für ein absolutes Dispositionsrecht erklärt wird und aller der mehrfältigen Gestaltungen ermangelt, vermöge deren namentlich das Grundeigenthum als ein sächliches Band erscheint,

---

2) So der geistreiche (leider zu früh verstorbene) Schön (Die Staatswissenschaft, geschichts-philosophisch begründet, 2te Aufl. Breslau 1840, S. 171 ff.).

3) „Doch war das Römische Recht nie so negativ und leer, wie es etwa im Code Napoleon erscheint“: Schön a. a. O. S. 170. — Sollte nicht der Umstand, dass der Code Napoleon so viele Bewunderer und Nachahmer gefunden hat, am stärksten für die Ansicht sprechen, dass unsere Zeit zur Gesetzgebung nicht tauglich sey?

Digitized by Google

welches Menschen im Raume sowohl wie in der Aufeinanderfolge der Zeiten mit einander verbindet (nicht einmal über Erbpacht oder Erbzinsverleihung kommt ein Wort im Cod. Nap. vor[4]). — Fragen wir, ob und wie ein solcher Begriff des Eigenthums als eines absoluten Verfügungsrechtes des Individuums an Sachen sich philosophisch begründen lasse, so schöpfen wir aus den Lehrbüchern der Rechtsphilosophie oder des Naturrechts alsbald das Resultat, dass der Begriff des Eigenthums überhaupt im Vernunftrecht ein sehr problematischer ist, und sich erst durch das Hinzutreten empirischer Momente im positiven Rechte bestimmter, aber mit verschiedenen Modificationen entwickeln kann.

Unserer Meinung nach lässt sich leicht zeigen, dass die dem Vernunftrecht entnommenen Gründe, welche man zur Begründung des Eigenthumsrechts anführt, wenigstens so viel das Grundeigenthum betrifft, eigentlich nur ein Niessbrauchsrecht begründen, und dass ein Verfügungsrecht über die Substanz (das unterscheidende Merkmal des Eigenthumsrechts) nur aus hinzutretenden ökonomischen Gründen hinzugedacht werden kann, welche dann (wie

4) Freilich wird auf der anderen Seite, eben so in allgemeinen und abstrakten Ausdrücken der Beschränkung erwähnt, welche jenes absolute Verfügungsrecht durch Gesetze und Verordnungen, sowie durch die Erfordernisse des gemeinen Nutzens (cause d'utilité publique) erleiden kann; aber eben diese schroffe Gegenüberstellung eines absoluten Privatrechts auf der einen und eines eben so absoluten öffentlichen Rechts auf der anderen Seite scheint uns nicht minder Tadel zu verdienen. Da mit keinem Worte angedeutet ist, was zum Begriffe des gemeinen Nutzens und somit als nähere Bedingung der Eigenthumsaufopferung erfordert werde, so ist die Anwendung dieses Gesetzes gänzlich der Willkühr der Inhaber der Staatsgewalt überlassen (wobei die Entschädigungspflicht um so weniger ausreichend ist, da sie doch nur in Geld bestimmt werden kann, welches oft einen sehr ungenügenden Maassstab des Werthes eines Eigenthums, besonders eines Grundeigenthums, abgiebt). — Es zeigt sich hier der Mangel einer organischen Bildung des französischen Rechts im höchsten Grade.

Digitized by Google

schon aus unsern obigen Betrachtungen hervorgeht) keinesweges es als allgemein und unbedingt nützlich erscheinen lassen, ein solches Recht an Grundstücken den Individuen und nicht vielmehr den Gesammtheiten oder Vereinen zuzugestehen, von denen die Individuen gleichsam getragen werden.

Um jene Gründe nur so viel unser Zweck erfordert, kurz zu berühren, so ist es zunächst das Bedürfniss äusserer Dinge für den Menschen zur Erhaltung seines irdischen Daseins und zu seiner äusseren Wirksamkeit als eines vernünftigen und nach sittlichen Zwecken handelnden Wesens, welches zunächst nur den Gebrauch solcher Dinge begründet, aber freilich, da dieser bei beweglichen Dingen meistens zugleich Verbrauch ist, bei diesen die Verfügung über die Substanz voraussetzt. Beim Grund und Boden aber, welcher durch den Gebrauch, d. h. durch Anbau und Cultur, nicht zerstört werden kann noch soll, fällt dieser Umstand weg. — Wenn ferner das Recht des Erzeugers an der von ihm erzeugten Sache das Eigenthum begründen soll, so ist auch dieses nur auf bewegliche Sachen und nur in so fern anwendbar, als der Mensch dieselben ihrer Form und ihren nützlichen Eigenschaften nach entstehen lassen oder wenigstens ihre Entstehung befördern (nicht aber ihren Urstoff schaffen) kann, — keinesweges aber auf den Boden der Erde, dessen Bearbeitung und Cultur nach diesem Grundsatze nur ein Recht des Bearbeiters an den Früchten, und nur so lange, bis ihm sein Aufwand an Arbeit und Capital ersetzt ist, gewähren kann. — Allem Grundeigenthum liegt ursprünglich, als äussere und positive Thatsache, die Occupation zum Grunde. Nun wird freilich die Anerkennung des Rechtes der geschehenen Occupation einer herrenlosen Sache, sofern dadurch keine fremden Rechte verletzt werden, nach der übereinstimmenden Ansicht der Völker, schon um des sonst nicht zu erhaltenden Friedens willen, als ein Postulat und als eine Pflicht derer, welche durch die Occupation von dem occupirten Boden ausgeschlossen werden, dargestellt und ist wenigstens, wenn sie stillschweigend und factisch schon geschehen ist, auch

Digitized by Google

nicht zu widerrufen. Aber jenes Postulat begründet das Eigenthum doch nur in negativer Weise. Auch lässt sich diese Anerkennung nicht als ganz unbedingt und als unabhängig von den Interessen des Gemeinwesens, dem der Occupant angehört, denken. Die Menschheit ist auf die Früchte des Bodens zu ihrer Erhaltung angewiesen, und sie soll derselben nicht durch die Occupation Einzelner beraubt werden, vielmehr ist als factischer Grund der Anerkennung derselben gerade die Betrachtung anzunehmen, dass Theilung des Bodens und dauernde Besitzrechte die Bedingungen einer genügenden Bodencultur sind [5]). Wenn sie also gemissbraucht werden sollten, um die Bodencultur zu vernichten, (wenn z. B. ein Grundeigenthümer sein Land durch Ueberschwemmung zerstören wollte, so lässt sich schwerlich dem Gemeinwesen oder den Vertretern desselben alles Widerspruchsrecht dagegen absprechen.

Es erhellt hieraus zugleich, wie in den rechtsphilosophischen Gründen des Eigenthumsrechts es gar nicht liegt, dass dasselbe nothwendig Individuen zustehen müsse; wie es denselben gar nicht widerspreche, sondern daraus vielmehr unter Umständen als eine Nothwendigkeit hervorgehen kann, dass dieses Recht Familien, Gemeinden und anderen Corporationen oder dem Staate zustehe, zumal, wenn dadurch der Reichthum an Früchten des Bodens befördert und der Genuss derselben unter die Individuen besser vertheilt wird. — Ja, wir finden auch in der Geschichte Spuren genug, dass die Occupation des Bodens gewöhnlich nicht durch Individuen, sondern durch Familien, Völkerstämme oder Colonistenhaufen geschehen ist, die das occupirte Land entweder gemeinschaftlich im

---

5) Sismondi (Nouveaux principes etc. T. I, p. 159 sqq.) drückt dies so aus: La production totale de l'agriculture augmente en raison de la garantie que la société donne à l'usurpation du premier occupant. — Cette usurpation, à laquelle plusieurs peuples se sont opposés, n'est point un droit, mais une concession sociale faite pour l'avantage de tous. La société qui fit la concession, peut la limiter pour que cet avantage en resulte.

Digitized by Google

Besitze behielten oder unter gewissen Bedingungen unter ihre einzelnen Glieder vertheilten.

Vollends aber geht aus der Natur des Gemeinwesens, und mithin auch des Staatswesens hervor, dass der Boden die materielle Grundlage und mithin nothwendige Bedingung des dauernden Bestandes jedes solchen Wesens ist, dass daher auch namentlich dem Staate und der Gemeinde es nicht gleichgültig seyn kann, ob die Besitz- und Grössenverhältnisse dauernd oder allaugenblicklich wechselnd sind, und ob sie ein einiges und kräftiges oder ein zersplittertes und schwaches Gemeinwesen und Gemeinleben begründen; — dass daher auch jeder Grundeigenthümer, weil er Mitglied eines Staates ist, in besonderer Beziehung auf seinen Grundbesitz sich von gewissen Pflichten gegen den Staat nicht lossprechen kann[6]). Wir glauben dies bereits in volkswirthschaftlicher Beziehung gezeigt zu haben, und werden es hernach noch in staatsrechtlicher Beziehung zu zeigen versuchen. — Zuvor aber haben wir gegen unsere Ansicht noch den zweiten der oben angeführten Gründe, welcher von der angeblichen Gleichheit der Rechte hergenommen ist, zu beleuchten.

Eben so wenig, wie die Freiheit, — wenn man darunter die Losreissung des Einzelnen von allen persönlichen und sächlichen Banden, wodurch er mit der Gesammtheit verbunden wird, versteht — mit der Natur des Gemeinwesens und Staates verträglich ist, eben so wenig ist es auch die Gleichheit, wenn man darunter die Aufhebung der in dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft, als eines organischen Ganzen, begründeten verschiedenartigen Stellung ihrer Glieder zu einander und zu dem Ganzen versteht[7]). Der am meisten isolirte Mensch ist, der Natur

---

6) Hierauf gründet sich die Vorstellung, dass jeder Landbesitz als eine Actie im Gemeinwesen zu betrachten ist. S. Möser's geistreichen Aufsatz: Der Bauernhof als eine Actie betrachtet (a. a. O. Th. II, Nro. 20).

7) Mit Recht fragt Stahl (Philosophie des Rechts etc. Bd. II, S. 288): welchen Organismus könnte es geben von lauter gleichgestellten

Digitized by Google

der Sache nach, der freieste in dem erwähnten Sinne, weil jede Verbindung mit anderen Menschen auch seine Verhältnisse in gewissen Beziehungen bindet. Ebenso stehen gänzlich vereinzelte Menschen in dem Verhältnisse völliger Gleichheit zu einander, weil sie nur als Menschen zu einander in Beziehung kommen, und sie als solche einander allerdings gleich sind. Aber schon in der Familienverbindung entsteht Ungleichheit: denn wie würde diese Verbindung sich denken lassen bei völlig gleichen Rechten der Eheleute, sowie der Aeltern und Kinder gegen einander! Nicht anders ist es in der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staate, durch welche viele Rechte erst geschaffen werden, von denen der Mensch als solcher noch nichts weiss. Es sind dies die rein bürgerlichen und politischen Rechte, welche angebornen Menschenrechten von neueren Naturrechtslehrern fälschlich beigezählt sind. So bildet sich das Eigenthumsrecht Einzelner am Boden erst aus, nachdem die bürgerliche Gesellschaft, namentlich durch Einführung des Ackerbaues, feste und sich an den Boden knüpfende Formen angenommen hat. Hirtenvölker, so lange sie noch als Nomaden leben, kennen wohl ein Gesammteigenthumsrecht eines ganzen Stammes an eine bestimmte Landesfläche, aber gewöhnlich kein Sondereigenthumsrecht der einzelnen Glieder desselben. Sodann sind, nach Einführung des Ackerbaues und Einführung eines festen Gemeinwesens, nur diejenigen, welche den Stamm oder Kern der Gemeinde bilden (die Echten oder Freien im altdeutschen Sinne), Grundeigenthümer (im Gegensatz der

---

Theilen? — Schon Aristoteles hat die Ungleichheit für wesentlich im Staate erklärt. Was aber von der modernen Gleichheit vor dem Gesetze zu halten sey, drückt Stahl (ebendas. S. 289) so aus: Mit der Gleichheit vor dem Gesetze kann nicht die Aufhebung aller rechtlichen Ungleichheiten gemeint seyn — sondern, dass die Stellung zur Macht des Gesetzes, wenn gleich bei ungleicher Beziehung zu seinem Inhalte, Allen dieselbe ist.



Digitized by Google

Biesterfreien, Hörigen und Leute, oder Menschen ohne Actie im Gemeinwesen und Staate, wie Möser es ausdrückt [8]).

Wenn dagegen nach angeblich naturrechtlichen Grundsätzen die Erwerbung von Grundeigenthum, oder wenigstens die Möglichkeit desselben als ein angebornes Recht eines jeden Menschen betrachtet wird [9]), so wird man fragen dürfen, wie es denn damit zu vereinigen sey, dass diese Möglichkeit sich nur bei einem verhältnissmässig so kleinen Theile der Menschen verwirklicht und (der Natur der Sache nach) verwirklichen kann, also bei den allermeisten Menschen als eine bloss fingirte und illusorische Möglichkeit erscheint. — An die Früchte des Erdbodens (das müssen wir hier wiederholen) ist jeder Mensch, so weit sie zu seiner Erhaltung nothwendig sind, von der Natur gewiesen, aber es stände schlimm um die Erhaltung des grössten Theils der Menschheit, wenn dazu Eigenthum am Boden selbst für jeden nothwendig wäre. — Das Grundeigenthum ist, seinem natürlichen Verhältnisse nach betrachtet, so wenig ein Recht Aller, dass man es vielmehr als ein Vorrecht im Sinne der neueren Politiker betrachten muss, welche nämlich alle Rechte Privilegien oder Vorrecht nennen, welche nicht Allen zustehen sollen. Solche Rechte muss es in jeder organisirten Gesellschaft geben, aber sie als uneingeschränkt darzustellen, sie so absolut zu gestalten, wie die moderne Staatsweisheit das Grundeigenthum gestalten will, das ist gerade das stärkste Gegentheil der Freiheit und Gleichheit, und so müssen wir jener Theorie von dem unbeschränkten und unbedingten Landeigenthum gerade die umgekehrte Tendenz beilegen, welche sie sich selbst beilegt. Denn eben weil das Landeigenthum ein Vorrecht im Gemeinwesen ist, soll es eingeschränkt und durch

8) Auch die Physiokraten stellten die Grundeigenthümer als die Staatsbürger im vorzüglichsten Sinne dar (Rau, Lehrbuch etc. I, §. 40).

9) So nach von Mohl a. a. O. Bd. II, S. 15.

Digitized by Google

Pflichten gegen das Gemeinwesen bedingt seyn. — Ueberhaupt ist Ungleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte nirgends und in keiner Verfassung zu beseitigen, aber sie wird unschädlich und heilbringend durch den grossen Gedanken, der durch das Christlich-Germanische Mittelalter geht, dass Rechte immer mit Pflichten des Berechtigten verbunden, und je grösser und wichtiger jene, desto höher und wichtiger auch diese sind. Dem gemäss war es Grundsatz des Lehnwesens, dass namentlich auch das Grundeigenthum so gut seine Pflichten, wie seine Rechte habe [10]).

Diese Grundsätze sind, unserer Ansicht nach, auch anwendbar auf die Erbfolgeordnung bei Ländereien. — Das Erbrecht ist im Naturrecht noch viel problematischer als das Eigenthumsrecht überhaupt, wie schon die grosse Verschiedenheit der Ausbildung des testamentarischen sowohl wie des Intestat-Erbrechts in den Gesetzgebungen der verschiedenen Völker vermuthen lässt. — Wenn die Erbfolge der Kinder in den Nachlass der Aeltern ohne Zweifel dem natürlichen Gefühle entspricht, auch im Allgemeinen Gleichheit der Erbtheilung bei ihnen der natürlichen Billigkeit gemäss erscheint, so folgt doch daraus nicht, dass sie eine unbeschränkte und ausnahmlose Regel seyn müsste, wie sie es denn auch keinesweges da ist, wo dem Vater die Befugniss des Testirens in grösserer oder geringerer Ausdehnung zusteht. Durch die Rücksicht auf das Gemeinwesen kann das Privatrecht in Bezug auf Ländereien eben so gut bei der Erbfolge Beschränkungen unterworfen seyn, wie bei anderen Eigenthumsverhältnissen. — Wenn wir ferner die Erbfolge als eine Fortsetzung des Gesammteigenthums einer Familie betrach-

10) And by the principle of feudalisme we do not mean but-that „property has its duties as well as his rights“: — Quarterly Review Nro. 136.



Digitized by Google

ten können (wie es wenigstens unter gewissen Verhältnissen auch positiven Rechten gemäss ist), so ist es ganz folgerecht, wenn dieses Gesammteigenthum in der Familie zu ihrer Erhaltung beisammen bleibt, welches doch nur dann möglich ist, wenn das Eigenthum auf ein Glied der Familie übergeht, aber mit gewissen Pflichten gegen die übrigen Familienglieder, so dass diese an dem Eigenthum einen Anhalt und eine Stütze finden. Wie dieses bei adlichen und bäuerlichen Gütern bewerkstelligt wird, ist bekannt und zum Theil schon oben erwähnt. — Von ungleicher Theilung des beweglichen Vermögens ist dabei nicht die Rede. Das Schicksal der Nachgeborenen, welches so viel bedauert wird, ist dabei immer nicht schlimmer, ja oft noch günstiger als das des grössten Theils der Menschen welche ohne irgend an Landeigenthum eine Stütze zu haben, ihr Fortkommen suchen müssen, wozu übrigens jenen und diesen der Civil- und Militairdienst im Staate und der geistliche Stand, so wie alle städtischen Gewerbe und alle Erwerbsarten die auf persönlichen Diensten beruhen, nicht minder auch Verheurathungen und durch Aussterben der besitzenden Familien frei gewordene Ländereien Gelegenheit genug darbieten [11]).

---

11) Sehr gut hat Lavergne-Peguilhen (a. a. O. S. 52 ff.) unter der Ueberschrift: Erbfolgeordnung, diesen Gegenstand ausgeführt. Er zeigt, wie alle die drei möglichen Arten die Erbtheilung eines Landgutes zu bewerkstelligen — nämlich öffentlicher Verkauf, mit Theilung des Erlöses, Naturaltheilung und Uebergabe an einen Erben unter dessen Verpflichtung, den Miterben ihre Erbportionen zu verzinsen und demnächst auszuzahlen — zur Zerstörung des Wohlstandes der Landbesitzer und ihrer Familien führen und sogar den Zweck verfehlen, indem sie denjenigen Familiengliedern, die dadurch der Zurücksetzung entnommen werden sollen, mehr schaden als nützen. — Merkwürdig ist auch ein dort von ihm (S. 39) angeführtes Rescript des Preussischen Justizministeriums v. J. 1834, sowie eine Stelle aus Rotteck's und Welcker's Staatslexicon (S. 63), die der oben erwähnten Stelle desselben Werkes in der vorliegenden Beziehung entspricht. — Die schon durch die Erfahrung sich widerlegende

Digitized by Google

Ueberhaupt müssen die Erfahrung und eine gründliche Erwägung der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse uns bewegen, der Meinung beizustimmen, dass Gleichheit bürgerlicher und politischer Rechte ein Unding sey, dass vielmehr das, was unter diesem Namen verlangt wird, nichts weiter als die Herrschaft des Geldes [12]), mithin der Geldreichen sey; und wie diese in Bezug auf Landesbesitz und Landescultur wirkt, glauben wir oben gezeigt zu haben.

Es gehört aber auch noch zu unserer Aufgabe, den schon von mehreren unserer Vorgänger geführten Beweis zu erwägen, dass bei dieser sogenannten Freiheit und Gleichheit, welche sich in der Mobilisirung des Landbesitzes zeigt, die wahre Kraft des Gemeinwesens und seiner

---

Meinung, dass durch die Bevorzugung eines Erben Uneinigkeit in den Familien erzeugt werde, fertigt L. P. mit folgenden Worten ab: „Ja es ergab sich, dass, weit entfernt, durch eine derartige Bevorzugung die Familienbande zu lockern, nur mittelst derselben Friede und Freundschaft, herzliches gegenseitiges Wohlwollen in den Familien zu erhalten sey; dass dagegen die gleiche Erbberechtigung, die Erbtheilung mittelst der richterlichen Geldwage, die Herstellung dauernder Schuldverhältnisse unter den Familiengliedern, die Kündigung der gegenseitigen Forderungen etc. Anlass zu Prozessen, zu tödtlicher Feindschaft unter den Geschwistern geben müsse."

12) Es versteht sich, dass wir Menschenrechte von bürgerlichen und politischen Rechten unterscheiden. — Der Unterschied zwischen Arm und Reich ist nicht zu vertilgen, und bleibt übrig, wird auch dann erst recht drückend, wenn alle übrigen Unterschiede in der Gesellschaft aufgehoben werden. Die verfeinerte Geldwirthschaft der neueren Zeit hat auch die Kunst mehr ausgebildet, durch die Zauberkraft des Geldes immer reicher zu werden, indem man Andere arm macht. Diese Kunst lässt sich aber nur bei ganz ungefesseltem Verkehr, und da, wo keine anderen Geltungen in der Gesellschaft dem Geldreichthum das Gegengewicht halten, in ihrer ganzen Ausdehnung ausüben. — Auch in dieser Beziehung können wir mit Cicero (De rep. I, 34) sagen: Ea quae appellatur aequabilitas (sc. aequabilitas juris, quam amplectantur liberi populi) iniquissima est.

Digitized by Google

zweckmässigen Leitung, oder der Regierung und des Staates selbst, nicht auf die Dauer erhalten werden kann.

Die Grundlagen des Gemeinwesens und Staates sind zwar keineswegs bloss materiell, aber das materielle Element in derselben ist doch ein sehr wichtiges, und es lässt sich nicht leugnen, dass die Verfassung der Staaten durch die ökonomischen Verhältnisse seiner Glieder wesentlich bedingt ist. — Reichthum ist Macht: dieser Satz ist nicht zu bestreiten [13]). So wie es aber keinen dauernden Reichthum ohne Grundbesitz giebt [14]), so giebt es auch keine dauernde Macht im Volke und Gemeinwesen ohne denselben; und ein häufiger Wechsel der Inhaber der Macht ist selbst einem kleinen Staate sehr schädlich, mit dem dauernden Bestande eines grossen Staates aber ganz unverträglich. Der Vorzug der Patrimonialstaaten, dass in ihnen die Staatsmacht vorzugsweise auf dem Grundbesitze beruht, fällt weg, sobald der Grundbesitz aufhört in festen Händen zu seyn. Freilich erkennen diejenigen die Vorzüge der Patrimonialstaaten nicht an, welche es verkennen, dass Gemeinwesen und Staat die Individuen nicht nur im Raume, sondern auch in der Zeit mit einander verbinden, die Gegenwart mit der Vergangenheit und Zukunft verknüpfen, die geistige und materielle Errungenschaft der Vorfahren den Nachkommen überliefern und so die Cultur im Volke erhalten und vermehren sollen. Auch giebt es Viele, welche glauben, das Wesen der Germanischen Staaten habe sich in der neuern Zeit so verändert, dass sie die Eigenschaften der Patrimonialstaaten verloren hätten oder was sie noch davon hätten, gänzlich abthun sollten. Diese aber verkennen die grosse (schon von Cicero ausgesprochene) Wahrheit, dass ein jeder Staat sich durch dieselben Mittel erhalten muss, durch welche er gegründet ist.

---

13) Niemand hat mehr als Aristoteles auf die Wichtigkeit der Vermögensvertheilung in Bezug auf die Staatsverfassung aufmerksam gemacht.

14) In Handelsstädten pflegt man zu sagen, dass das Geld eines Reichen nicht auf den dritten Erben komme.

Digitized by Google

Diese Betrachtung führt schon auf die Wichtigkeit der Erhaltung eines bedeutenden Grundbesitzes in den Händen des Staatsherrschers, mithin, wenn von Monarchieen die Rede ist, in den Händen des Fürsten und des fürstlichen Hauses, bei republikanischen, so wie bei den gemischten Staatsverfassungen des modernen Repräsentativsystems aber in den Händen einer Körperschaft, welche dem unbeständigen und sich seiner Natur nach mit dem wechselnden Geldreichthum verbindenden demokratischen Element das Gegengewicht hält[15]). — Was eine Pairskammer ohne Majoratseinrichtungen ist, zeigt uns die französische seit der bekannten Veränderung, die i. J. 1831 mit ihr vorgenommen ward.

Die Wichtigkeit eines aristokratischen Elements in republikanischen, so wie in monarchischen Staaten (sie mögen übrigens nach modernen Begriffen constitutionell seyn oder nicht) ausführlich zu zeigen, würde uns hier zu weit führen. Auch ist darüber unter einsichtsvollen Politikern eben so wenig ein Streit, wie darüber, dass eine Aristokratie die weder erblich, noch auf Landbesitz gegründet ist, ihren wesentlichen Beruf nicht erfüllen kann, welcher theils darin besteht, mit ihren Familienerinnerungen und historischen Sympathieen (die sich an den Grund und Boden ihrer Ahnen knüpfen) die historischen Elemente und die Eigenthümlichkeiten des Volkes zu bewahren, und eine stabile Macht im Staate zu bilden, welche die grosse Volksmasse und den Fürsten mit einander verknüpft, indem sie zwar bis zu einem gewissen Grade eine Selbstständigkeit und Unab-

---

15) Sismondi (Etudes II, 454), indem er von der Nothwendigkeit eines aristokratischen Körpers oder einer fürstlichen Dynastie neben einer wechselnden Volksrepräsentation spricht, drückt sich folgendermaassen aus: Il n'y a dans un gouvernement que trop de disposition à se laisser entrainer par les intérêts du moment présent, il faut lui associer un corps, une institution, qui ait un profond sentiment, un profond amour de la durée et de la perpétuité, pour lui donner la force de resister aux passions du jour etc.

Digitized by Google

hängigkeit von Beiden bewahrt, sich aber an den Fürsten anschliesst und zugleich ihre Ehre darin setzt, den Schwachen gegen Missbrauch der Uebermacht des Starken zu schirmen.

Wir glauben durch die obigen Bemerkungen die politische Bedeutung grosser unbeweglicher oder unveräusserlicher Landbesitzungen angedeutet zu haben. Nicht minder wichtig aber ist die politische Bedeutung der kleinen oder bäuerlichen Landgüter und ihres dauernden Bestandes weil sich daran die Erhaltung des Bauernstandes knüpft, als desjenigen Standes, der vermöge seiner Eigenthümlichkeit allein geeignet zu seyn scheint, die Grundlage einer zahlreichen und kräftigen ländlichen Bevölkerung, des eigentlichen Kerns der grossen Volksmasse, zu bilden. — Wenn es Städtern und Speculanten freisteht, vermittelst des Geldes nach Willkühr bäuerliche Besitzungen zu erwerben, wenn diese nun von Hand zu Hand gehen und höchstens ein oder zwei Generationen hindurch bei einer Familie bleiben; wie kann sich dann jenes vertrauliche Anschliessen an die Natur, jene Anhänglichkeit an die Scholle und somit auch an den vaterländischen Boden, jenes Festhalten an väterlicher Sitte und Herkommen, mit einem Worte, jener conservative Sinn, und die aus allen diesen Eigenthümlichkeiten hervorgehende geistige und körperliche Gesundheit bilden und erhalten, jene ganze Eigenthümlichkeit des Bauernstandes, der denselben als die stärkste Stütze des Staates erscheinen lässt [16])! —

Die Gutsherren und die Bauern aber als Landbesitzer und Landbauer bilden zusammen den Stand, welcher dem Stande des eigentlichen Gewerbewesens, dem des Gelderwerbes, im Staate das Gegengewicht halten muss. Die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Interessen ist es hier,

16) Wie wenig geeignet das Fabrikwesen ist, körperlich tüchtige Vaterlandsvertheidiger zu liefern, zeigen die bei der Conscription in Frankreich gemachten Erfahrungen, von denen mehrfältig in französischen Blättern (z. B. dem Journal des débats) die Rede gewesen ist.

Digitized by Google

an welche sich (nach dem Ausspruche der Geschichte und der Philosophie) auch die Organisation des Staates knüpft. — Das ländliche Interesse steht hier dem städtischen, das Grundvermögen dem Geldvermögen, das ruhende Element dem beweglichen, die Richtnng auf die Gewinnung der directen Mittel zur Erhaltung des Lebens durch Bearbeitung der organischen Naturkräfte der Richtung auf den Gewinn, welcher aus der Kunstarbeit entsteht, lediglich vom Tauschverkehr abhängt und sich im Gelde darstellt, gegenüber. — Ein Staat ohne solche von einander geschiedene Stände kann so wenig bestehen, wie ein natürlicher Organismus ohne bestimmte Organe, durch welche seine natürlichen Functionen vermittelt werden. Dieser Ständeunterschied ist so wesentlich, dass die moderne revolutionäre Gleichheit in der That nichts weiter ist, als die alleinige Herrschaft des zweiten der erwähnten Stände (des tiers état), der auch das Gebiet des ersten, die ländlichen Verhältnisse an sich reisst [17]). — Aber eben dies Letztere zu verhindern, scheint kein anderes Mittel als die Stabilität der Besitzverhältnisse des Grundes und Bodens, auf denen die Widerstandskraft des ersten Standes ruht [18]).

---

17) So verschiedene zusammenwirkende Ursachen auch die französische Revolution in ihrer ganzen zerstörenden Wirkung herbeigeführt haben, so ist doch die Haupttriebfeder derselben in der von Sieyes aufgestellten Frage und Antwort ausgesprochen: Was kann der dritte Stand werden? Alles. — Eben dass er Alles werden wollte, und nicht (wie Sieyes zugleich vorstellte) damit zufrieden war, Etwas zu werden (was er auch schon war), dies führte die Revolution herbei. — Es kam hinzu, dass bei der damaligen Zusammenberufung der französischen Reichstände der eigentliche Begriff des tiers état, als des Standes der Städte, sich schon verloren hatte und in den Begriff der ganzen Nation (mit Ausnahme des Adels und der Geistlichkeit) verwandelt war, wozu freilich schon lange durch die allmählige Auflösung der alten Verhältnisse zwischen Adel und Bauern (wie sie etwa noch in der Vendee bestanden) die Vorbereitung gegeben war.

18) Merkwürdig ist, wie die Wahrheit der oben angedeuteten Sätze selbst von einem Philosophen anerkannt wird, welchen man ge-

Digitized by Google

Das Verhältniss der beiden Zweige dieses Standes, nämlich der grossen und kleinen, oder (nach der alten

---

wöhnlich als eine der höchsten Autoritäten für die moderne Staatsweisheit ansieht. Dieser ist Hegel. Höchst interessant sind in seinen Grundlinien der Philosophie des Rechts (Ausg. von Gans, Berlin 1833) die hierauf bezüglichen Stellen, §. 201—207. §. 303—308. — Bekanntlich unterscheidet er drei Stände der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich 1) den substantiellen, oder unmittelbaren Stand oder den Stand der Güterbesitzer, „der sein Vermögen hat an den Naturprodukten des Bodens, und sich gewöhnlich in seinen gebildeten Theil und den Bauernstand unterscheidet.“ 2) Den reflectirenden oder formellen Stand, oder den Stand des Gewerbes (wobei H. die Bemerkung macht, dass in unserer Zeit die Oekonomie, d. h. Landwirthschaft, auch auf reflectirende Weise, wie eine Fabrik, betrieben werde und dann einen ihrer Natürlichkeit widerstrebenden Charakter des zweiten Standes annehme). 3) Den allgemeinen Stand, der die allgemeinen Interessen des gesellschaftlichen Zustandes zu seinem Geschäfte habe, (wobei er hätte bemerken können, dass dieser Stand auf den ersten Stufen der Staatenentwickelung, in seinen verschiedenen Aeusserungen, namentlich als Geistlichkeit und Kriegerstand, gewöhnlich zugleich zu dem erstgenannten Stande gehört oder aus ihm hervorgeht). — Im §. 204 findet sich die öfter angeführte Stelle, in welcher die charakteristische Gesinnung des substantiellen Standes als eine solche bezeichnet wird, die nicht auf Erwerbung des Reichthums gerichtet sey und die man auch die altadelige nennen könne. Im §. 205 wird die Nothwendigkeit gezeigt, dass das Individuum einem Stande angehören müsse, um etwas im Allgemeinen zu seyn und zu gelten. — Aus §. 306 setzen wir folgende den ersten Stand betreffende Worte her: „Für die politische Stellung und Bedeutung wird er näher constituirt, in so fern sein Vermögen eben so unabhängig vom Staatsvermögen, als von der Unsicherheit des Gewerbes, der Sucht des Gewinns und der Veränderlichkeit des Besitzes überhaupt — wie von der Gunst der Regierungsgewalt so von der Gunst der Menge und selbst gegen die eigne Willkühr dadurch festgestellt ist, dass die für diese Bestimmung berufenen Mitglieder dieses Standes, des Rechts der anderen Bürger, theils über ihr ganzes Eigenthum frei zu disponiren, theils es nach der Gleichheit der Liebe zu den Kindern, an sie übergehend zu wissen, entbehren. — Das Vermögen wird so ein unveräusserliches, mit dem Majorate belastetes Erbgut.“

Digitized by Google

Germanischen Verfassung) der adlichen und bäuerlichen Gutsbesitzer, war in politischer Beziehung (in derselben Varfassung) das des **Patronats**, weshalb die Ersteren zugleich auf Landtagen die natürlichen Vertreter der Letzteren waren. Dass dieses Verhältniss dem ursprünglich ökonomischen Verhältniss zwischen den beiden Classen durchaus angemessen war, folgt aus der Gleichheit der Interessen, von der wir oben gesprochen haben. Wenn es aber auch itzt noch empfohlen wird [19]), so ist zu bedenken, ob nach Aufhebung des ökonomischen Verbandes noch jene Gleichheit der Interessen vorhanden sey. — In ähnlicher Beziehung theilen wir das Bedenken, welches mehrere neuere Preussische Schriftsteller gegen die Beibehaltung der gutsherrlichen Polizeigewalt nach der Ablösung oder Umwandlung der alten gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen dem Gutsherrn und seinen Einsassen geäussert haben. Jedenfalls aber konnte sich der alte gutsherrliche Verband und kann sich auch das itzige Ueberbleibsel davon, wie es scheint, nur dann recht gedeihlich erweisen, wenn Gutsherr und Unterthan in einem patriarchalischen Verhältnisse zu einander stehen, welches wiederum nur dann möglich ist, wenn das herrschaftliche und das bäuerliche Gut vom Vater auf Sohn und Enkel übergehen, so dass also namentlich in dem Herrn von Kindheit auf die Liebe zu seinem Boden und seinen Bewohnern durch Erziehung, Erinnerungen und Gewohnheit genährt ist. Namentlich wird auch das veräusserliche Gut leicht in die Hände eines Herrn kommen, der, seinen Verhältnissen und seiner Bildung nach, gar nicht geeignet ist, ein solches Patronat in dem Geiste auszuüben, in welchem es ausgeübt werden sollte [20]).

---

19) Z. B. von Schübler (Ueber einige Eigenthümlichkeiten der Deutschen Staatenbildungen, in Bülau's Jahrbüchern, Februar 1840).

20) V. Bülow-Cummerow (Preussen, seine Verfassung etc. 1842 S. 95) bemerkt, es sey alle Tage der Fall, dass gewöhnliche Wirthschaftsinspectoren, Schulzen, Müller, Schuhmacher, Schornsteinfeger, Scharfrichter u. s. w. Rittergutsbesitzer werden.

Digitized by Google

Vieles liesse sich noch in der vorliegenden politischen Beziehung von den Nachtheilen der Zersplitterung der Güter insbesondere sagen. Auf die Nachtheile für die Grundsteuer und das Katasterwesen hat schon Hr. v. Vincke aufmerksam gemacht. Es ergiebt sich von selbst, wie gross der Uebelstand ist, wenn der Staat die Grundsteuer bei Pfennigen erheben soll. Aber dies ist nicht das Schlimmste. Schlimmer ist es, dass die Schätzung des Reinertrags eines Gutes und selbst seiner einzelnen Theile unrichtig wird, sobald es zertheilt wird, weil der von der Grösse des Gutes abhängende Maassstab der Wirthschaft, so wie der Zusammenhang der Theile auf den Reinertrag von grossem Einflusse ist, kurz weil (wie oben bemerkt) ein grosses Gut in der Regel einen verhältnissmässig grösseren Reinertrag abwirft, als ein kleines.

Was schliesslich das Grundeigenthum des Staats, des Landesherrn und der Gemeinden betrifft, so sprechen für die Unveräusserlichkeit desselben, als Regel, noch besondere Gründe, die von mehreren Finanzlehrern (wie von Soden und Rau) anerkannt und auseinander gesetzt sind; daher wir uns begnügen, darauf hinzudeuten, wie für moralische, mithin (nach dem gewöhnlichen Ausdrucke) unsterbliche Personen in jeder Hinsicht Grundeigenthum passender ist, als bewegliches Vermögen, weil jenes dauernd, wie sie selbst, dem Wechsel der Zeiten und Umstände, namentlich den Schwankungen des Geldwerthes nicht, oder doch nur in geringem Maasse unterworfen ist [21]).

---

21) Zum Schlusse dieses Abschnittes sey es erlaubt, noch folgende goldene Worte E. M. Arndt's (a. a. O. S. 310) herzusetzen: „Dass haben Wenige bedacht, dass, wenn man Alles frei lässt, nichts frei bleibt, sondern die verschiedenen Lebenskreise sich in einander verlaufen und verwirren, wodurch nothwendig ein Zustand der Auflösung und Ausschweifung entstehn muss, der die Freiheit in ihren Keimen tödtet. Denn das ist das Geheimniss der wahren Freiheit, dass der Mensch durch viele sächliche Bande, durch Einrichtungen, die sich zunächst auf Dinge ausser ihm, und erst in der dritten und vierten Instanz

Digitized by Google

## IV. Schliessliche Bemerkungen über die praktische Seite des Gegenstandes.

„Um Freiheit für die Privaten zu gewinnen hat man die Gesellschaftsordnung früherer Zeit zerbrochen, die Gesellschaft selbst in ihre Atome zersprengt, und so ein oft täppisches willkührliches Eingreifen der Policei an der Stelle der Autonomie, d. i. der eigentlichen Freiheit, hervorgerufen", sagt ein geistreicher Schriftsteller unserer Zeit (Schmitthenner a. a. O. S. 636). Es liegt in diesen Worten die Wahrheit, dass einmal zerstörte gesellschaftliche Formen sich oft gar nicht wiederherstellen lassen, zumal wenn sie aus dem Volksleben hervorgegangen sind und auch dieses umgestaltet ist. Dann bleibt freilich oft, um gewisse Zwecke, zu deren Erfüllung diese Formen dienten, noch ferner zu erfüllen, nichts Anderes übrig, als policeiliches Einschreiten der Regierung, welches aber nicht nothwendig „ein täppisches" zu seyn braucht.

Die einmal zerstörten gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse wiederherstellen zu wollen, kann unter den itzigen Verhältnissen, wie sie fast allenthalben vorliegen, keinem Gesetzgeber vernünftigerweise einfallen. Ja, wir sind sogar nicht abgeneigt, denen beizustimmen, welche auch die davon noch bestehenden Reste, namentlich die policeiliche Gewalt der Gutsherren, aufheben wollen, da nach Aufhebung der sächlichen Bande zwischen ihnen und den Bauern die frühere Gemeinschaft der Interessen nicht mehr besteht, und in Folge der Veräusserlichkeit der Herrengüter den Gutsbesitzern auch die historischen Sympathieen fehlen, welche sie mit Zuneigung zu ihrem Boden und dessen Bewohnern erfüllten [1]).

---

auf ihn beziehen, in der Gemeinschaft gehalten, getragen und zur Zucht und Ordnung und zu dem heiligen Gefühle des Stätigen und Bleibenden, ohne welches keine gute Bürger seyn können, angehalten werde."

1) Eine Englische Reisebeschreiberin von vielem Geiste und tüchtiger Beobachtungsgabe (Letters from the Baltic, London 1841),

Digitized by Google

Wir begnügen uns, im folgenden auf die verschiedenen Wege hinzudeuten, welche unter den itzigen Verhältnissen die Gesetzgebung denkbarerweise einschlagen könnte, um die schädliche Beweglichkeit und Zersplitterung des Landbesitzes zu hemmen; indem wir besonders auf die neueren unseren Gegenstand betreffenden Maassregeln unserer Regierung Bezug nehmen.

1) Zuerst erwähnen wir die Begünstigung der Errichtung von adlichen Majoraten auf autonomischem Wege, mit Zustimmung der Betheiligten, unter billiger Vorsorge für das Fortkommen der Nachgebornen, und mit Rücksicht auf Verhütung allzu grosser Güteranhäufung in einer Hand. — Wir gestehen gerne, dass die in Bezug auf das Majoratstatut des Rheinischen Adels theils von diesem selbst, theils von der Regierung ausgesprochenen Grundsätze auch die unsrigen sind, und dass wir namentlich in den veröffentlichten Erklärungen des Ersteren über diesen Gegenstand den Ausdruck echt adlicher und echt Deutscher Gesinnung finden. Je mehr solche Gesinnung sich wieder bei dem Deutschen Adel (der sie im Ganzen auch in der Zeit des Verderbnisses besser, als der Adel verschiedener anderer Völker, bewahrt hat) lebendig und thatkräftig ausspricht, desto mehr ist zu hoffen, dass derselbe noch itzt und künftig (so viel es die Alles nivellirende Zeit zulässt) seinen Beruf erfüllen werde, als ein Mittel- und Verbindungsglied zwischen Fürst und Volk zu dienen, nicht nur eine Stütze des Thrones, sondern auch ein Schutz und Schirm des Landvolkes zu seyn, unter demselben zu leben und Deutsche Volksthümlichkeit zu bewahren [2]).

---

welche von den adlichen Gütern in Esthland spricht, und bemerkt, dass es unter ihnen nur etwa 3 Majoratsgüter gebe, schildert den Zustand der Bauern sowie der Herren auf denselben in einer Weise, dass sie eine starke Lichtseite gegen die anderen (häufigem Besitzwechsel unterworfenen) Güter zeigen. (S. die Recension dieses Werkes im Quart. Review S. 136).

2) Treffliche Worte über die Bestimmung des Adels finden sich in den „Aufzeichnungen eines nachgebornen Prinzen etc.“

2) Die gesetzliche Bestimmung eines Minimum bei der Vertheilung der Landgüter scheint uns nur unter besonderen Bedingungen empfehlenswerth. — Zunächst versteht sich, dass ein solches Minimum für ein grosses Land gar nicht allgemein bestimmt werden kann. Wenn aber (wie unsere Regierung in der Rheinprovinz vorgeschlagen hat) den einzelnen Bezirksbehörden die Bestimmung überlassen bleiben soll, so wird es schwer seyn, Willkühr und falsche Anwendung der aufgestellten Grundsätze in den einzelnen Fällen zu verhüten. — Nicht sowohl der Flächeninhalt, als der Ertrag eines Landwesens (und zwar der Rohertrag) müsste zum Maassstabe dienen, und die erste Rücksicht müsste die auf den Lebensunterhalt einer Familie seyn. Dabei wären bespannte und unbespannte Landstellen, m. a. W. Ackernahrungen und blosse Gärtnerstellen zu unterscheiden[3]) und wäre darauf zu sehen, dass die Ersteren mindestens gross genug zur Haltung eines Gespannes, und die Letzteren zum Nebenunterhalte eines Tagelöhners hinreichend bleiben müssten. — Vielleicht wäre die Zuziehung sachverständiger Gemeindeglieder, zumal sofern Gemeindelasten in Betracht kommen, zweckmässig.

Dass der Staat auch ein Recht habe, der Theilung von Grundstücken, sofern die Erfüllung der Pflichten derselben gegen ihn und das Gemeinwesen überhaupt darunter leidet, Schran-

---

S. 200 ff. Unter anderen meinen wir besonders die folgenden: „Der Adel muss, statt Französisch zu plappern, sich als das Ueberbleibsel der Deutschen Urfreien fühlen, dem rationellen Landbau, der höhern Bildung sich zuwenden, der Bürger in ihm ein Mittel sehn, seine Familie bleibend zu heben, der Bauer muss im Gutsherrn die landwirthschaftlichen Intelligenz, den Schiedsmann, den tapferen Anführer der Landwehr ehren, und wird es gern thun.“ — Auch wird (ebendaselbst) gefragt: „Kann man aus reich gewordenen Stockjobbern, Kutschenfabrikanten und Pfänderleihern einen neuen Adel bilden?“

3) Im Badischen Schwarzwalde ist, wenn wir nicht irren, ein allgemeines Minimum auf 15 Morgen bestimmt.

Digitized by Google

ken zu setzen, scheint uns im Allgemeinen unbedenklich, wenn wir die staatliche Bedeutung des Grundbesitzes überhaupt erwägen. — Wie kann man auch vom Staate z. B. verlangen, dass er seine Grundsteuer pfennigweise erheben soll! In dieser Beziehung könnte vielleicht ein äusserstes Minimum festgesetzt werden, während überhaupt bei jeder Theilung eines Grundstückes der Consens der einschlägigen Staats- und Gemeindebehörde, jedoch unter Bestimmung fester Grundsätze (um Willkühr zu verhüten) für nothwendig erklärt würde. Doch kommt auch hiebei viel auf das bestehende öffentliche und bürgerliche Recht und auf die Frage der Thunlichkeit einer Abänderung desselben an. Wir wissen wohl, wie bedenklich die Einführung solcher gesetzlichen Bestimmungen da ist, wo das Grundeigenthumsrecht des Einzelnen bereits für ein absolutes erklärt und das Volk schon an unbeschränkte Privatwillkühr gewöhnt ist. — Die Zustimmung von volksvertretenden Körpern wird solche Bedenklichkeit desto weniger heben, je weniger die Volksvertretung, nach den Einrichtungen des modernen Repräsentativsystems als eine wahrhaft organische und in privatrechtlicher Beziehung als eine rechtschützende angesehen werden kann. — Am leichtesten wird die Gesetzgebung es haben, wenn sie die Unterstützung der Gemeindebehörden für sich hat, und in Gegenden, wo die Untheilbarkeit der Bauergüter sich als Regel in der Sitte noch erhalten hat. — Uebrigens können wir nicht zugeben, dass etwa im letzteren Falle die Gesetzgebung überflüssig wäre; denn wir erkennen es gerade für den wichtigsten Beruf der Gesetzgebung, nothwendige und beifallswürdige Einrichtungen der Sitte festzustellen, und, zumal wenn sie auszuarten drohen, in ihrer Wesenheit zu erhalten.

3) Die oben aufgestellten Ansichten leiden insbesondere auch ihre Anwendung auf Erbtheilungen. — Auch hiebei scheint es unter den heutigen Verhältnissen am wünschenswerthesten, die Wirksamkeit der Autonomie zu begünstigen und zu befördern, oder doch (wie in Westphalen geschehen ist) das bestehende Recht mit billiger

Digitized by Google

Berücksichtigung der Autonomie oder des testamentarischen Verfügungsrechts zweckmässig zu ändern, und dies ist desto mehr zu bedenken, je schwieriger von oben herab erzwungene Abänderungen des Privatrechts sind. Dass es aber nicht bloss auf Verhinderung der Naturaltheilung, sondern auch auf Beschränkung der gleichen Erbtheilung des Geldwerthes ankommt, ist klar, und wahrscheinlich reicht die Herabsetzung des geschätzten Werthes auf zwei Drittel oder selbst die Hälfte zu Gunsten des Annehmers in der Regel nicht aus (wenigstens sofern zu bedenken ist, dass die folgenden Generationen neue Theilungen veranlassen). Vielmehr scheint im Allgemeinen wünschenswerth, dass die Grundsätze des alten Bauernrechtes wieder hergestellt werden könnten, nach welchen den Ausgeschlossenen der beständige Unterhalt auf dem väterlichen Gute gegen Arbeit, und bei ihrem Etablissement eine Auslobung oder Abfindung, d. h. wie die Germanisten es erklären, nicht eine Erbportion, sondern ein subsidium zum Etablissement) zukam. — Wo die Sitte solche Einrichtung noch bewahrt hat, muss man sie mit billiger Berücksichtigung der Ausgeschlossenen zu erhalten suchen.

4) Je schwieriger aber eine neue directe Gesetzgebung auch in dieser Beziehung ist, desto mehr verdient eine mittelbare Wirksamkeit derselben in der Weise Beachtung, wie sie uns die Preussische Provinzialständeordnung für die Rittergüter und die neue Westphälische Landgemeindeordnung für die Bauergüter darbietet. Je mehr ein gewisses Maass des Grundvermögens als natürliche Bedingung der Ausübung staats- und gemeindebürgerlicher Rechte anzuerkennen ist, desto mehr ist es gerechtfertigt, dass das Maass der Grundstücke, deren Besitz zur Ausübung jener berechtigen soll, bestimmt werde. Jedenfalls kann es, wenn alle zu einer Gemeinde gehörigen Grundstücke die Besitzer zu activen Gemeindegliedern machen, kein Bedenken haben, zu bestimmen, dass die künftige Zertheilung der bestehenden und in ihrem dermaligen gan-



Digitized by Google

zen Bestande berechtigten Grundstücke sie ihrer dessfallsigen Rechte verlustig machen werde.

5) Noch unbedenklicher ist, der Zertheilung der Privatgüter durch Erhaltung untheilbarer Güter unsterblicher Personen oder Corporationen, namentlich der Gemeinden und des Staats, ein Gegengewicht zu geben. — Von der Wichtigkeit von Gemeindegütern haben wir oben gesprochen. — Wie überhaupt das stabile Grundeigenthum für unsterbliche Personen dem veränderlichen, allen Wechselfällen unterworfenen beweglichen Vermögen vorzuziehen sey, liegt in der Natur der Sache, und wir tragen auch kein Bedenken, schon aus diesem Gesichtspunkte uns im Allgemeinen gegen die Veräusserung der Domainen zu erklären. Da wo es an Bauergütern fehlt, und man einen Theil der Domainen verwenden will um solche zu schaffen, wird es am zweckmässigsten seyn, Erbpachten zu gründen und mit angemessenen bleibenden Rechten des Staats zu verbinden, die dem letzteren die Möglichkeit erhalten, die so geschaffenen Bauergüter unzertheilt zu erhalten und vor übermässiger Verschuldung und schlechter Bewirthschaftung zu bewahren (d. h. dem Staate die wesentlichen Rechte eines Gutsherrn oder Obereigenthümers zu erhalten). — Die Zeitpacht ist an sich kein Uebel, wenn sie sich auf einen Theil der grossen Güter im Lande beschränkt, zweckmässig eingerichtet und namentlich nicht zu kurz ist. Lange Pachtungen aber können am besten von unsterblichen Personen in Anwendung gebracht werden.

6) Zur Beschränkung der Veräusserung werden ausser der Errichtung von Familiengütern und Erhaltung der todten Hand mehrere Einrichtungen, die sich in älteren Gesetzgebungen finden, zweckmässig seyn. — Dahin gehört das Verbot, ein Bauergut, dessen Begriff ausdrücklich zu bestimmen ist (indem neben solchen Gütern s. g. walzende Güter, namentlich in der Nähe von Städten, fortbestehen können), an einen Stadtbewohner, oder an einen solchen, der es nicht selbst bewirthschaften kann, zu

Digitized by Google

veräussern [4]); so wie das Verbot, ein Bauergut ohne Consens der nächsten Erben (namentlich wenn diese Kinder des Besitzers sind) zu veräussern und es über ein gewisses Maass hinaus zu verschulden. Auf diese Weise kann ein tüchtiger Bauernstand erhalten und der Fortbestand der landbauenden Familien gesichert werden. Aber die Frage, ob es möglich sey, solche einmal aufgehobene Gesetze und Einrichtungen wiederherzustellen oder ihre Einführung etwa allmählig vorzubereiten, lassen wir für itzt unerörtert.

7) Die Verhinderung zu weit gehender Vergrösserung von Landbesitz wird zum Theil schon durch die oben aufgeführten Maassregeln bewirkt. Ausserdem scheint für Majorate ein Gesetz, wie das oben angeführte Portugiesische passend, so wie für Bauern das alte Verbot des Besitzes eines Zubaugutes, und überhaupt die Regel, dass im Allgemeinen (ohne besondere, im einzelnen Falle zu prüfende Gründe) ein für sich bestehendes landwirthschaftliches Ganze, wie es sich einmal gebildet hat (d. h. ein Landgut), nicht mit einem andern vereinigt werden dürfe Auch halten wir es allerdings für zweckmässig, neue Erwerbungen der todten Hand der Genehmigung des Staates zu unterwerfen.

Dass die ältere Deutsche Gesetzgebung in den ländlichen Verhältnissen dem Aufschwunge der städtischen Gewerbe nicht im Wege steht, davon gewährt wohl Oesterreich das glänzendste Beispiel. Sollte sie aber geeignet seyn, ein nachtheiliges Uebergewicht dieser Gewerbe über den Landbau, wohin sich der Gang der Dinge in mehreren Ländern zu wenden scheint, abzuhalten, so wäre schon deshalb ihr Verschwinden höchlichst zu bedauern.

---

4) Qui emit agrum, vendat domum, quam habet in urbe, ist eine alte, nach Plinius und Varro schon in der Schrift eines Carthaginensers Mago über den Ackerbau vorkommende agrarische Regel.

Digitized by Google

Man hat in Landtagsverhandlungen und öffentlichen Blättern behaupten wollen, dass die Freiheit der Landzerstückelung die Bevölkerung zur Vertheidigung des Vaterlandes antreiben müsse. — Ein dafür angeführtes angebliches Beispiel ist schon anderswo abgefertigt worden. Wir unsers Ortes sind der Meinung, dass, wenn es die Vertheidigung des vaterländischen Bodens gilt, ein kräftiger Bauernstand dazu sich am besten, und jedenfalls besser als eine an Geist und Körper verkrüppelte Manufacturbevölkerung eignen werde.

Digitized by Google

## Nachtrag.

1) Zu S. 32.

Zum Beweise des Einflusses der Französischen Gesetzgebung auf den Verfall der Viehzucht dient noch folgende Stelle (des Journal des débats d. 6. Juin 1842):

Plusieurs motifs limitent en France la production du bétail. Il en est de politiques, on pourrait dire de sociaux. Dans cette catégorie citons en première ligne l'extrême morcellement du sol, qui empeche l'introduction des méthodes perfectionnées dans l'agriculture, l'extension des prairies artificielles, et plus encore celle des prairies naturelles. — L'irrigation ne peut donner des résultats avantageux, soit pour l'Etat, soit pour les particuliers, que si elle est pratiquée au grand. Elle n'est possible qu'à cette condition. Mais une seule enclave, quelque minime qu'on la suppose, peut suffire pour rendre impraticable une irrigation qui féconderait une grande étendue. Pour l'irrigation on n'a pas la ressource de clore l'enclave d'un fossé et de la tourner; il faut suivre le niveau de l'eau partout où il passe. Mais si un petit enclos enclavé au milieu d'une vaste superficie suffit à anéantir un plan d'arrosement, que sera-ce là où la terre est morcelée à l'infini!

2) Zu S. 38.

Folgender Zeitungsartikel liefert einen weitern Beweis, dass die schwarze Bande sich immer weiter in Deutschland verbreitet (Schreiben aus Leipzig vom 30ten Mai in Nro. 155 der Augsburger Allg. Zeitung v. J. 1842): „Ein Gegenstand bitterer und gerechter Klagen ist das in

Digitized by Google

Sachsen bisher vorgekommene Zerstückeln geschlossener Güter. Ist auch das Gesetz, das diese Zerstückelung erlaubt, im Allgemeinen ein sehr wohlthätiges (?), indem der Grundbesitzer oft dadurch sich retten kann, dass er einen Theil der Grundstücke von seinem Gute verkauft, mit dem Erlöse die Schulden bezahlt, und nun doch auf seinem Gute bleiben kann, so sollte das Gesetz jedenfalls billigerweise einen Unterschied darin machen, ob die Zerstückelung nothwendig zur Erhaltung des bisherigen Besitzes ist, oder ob sie nur eine Speculation der sogenannten umherreisenden Güterjäger ist. Letzteres ist meist der Fall; die Güterjäger überreden die Gutsbesitzer zum Verkauf, zwingen sie oft durch allerhand betrügerische Handlungen dazu, und wenn sich dann der Besitzer gefangen sieht, und sein väterliches Erbe solchen Wucherern zur Zerstückelung überlassen muss, ist er auch meist an den Bettelstab gebracht."

Möchten doch die unbedingten Vertheidiger der Entfesselung des Grundeigenthums ein Mittel an die Hand geben, solchem unchristlichen Treiben nach der geschehenen Entfesselung zu steuern!

Digitized by Google

## Druckfehler.

S. 21 Z. 14 v. u. st. 1400 l. 1490.
„ 57 „ 1 v. u. st. concurent l. concourent.
„ 62 „ 10 v. u. st. recueiller l. recueillir.

Digitized by Google

Buchdruckerei von F. P. Lechner in Bonn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z158009403

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google